MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein August/September 2020



In diesem Heft

Programm 2. Halbjahr 2020 in der Heftmitte

MAV Intern

Editorial	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Bericht vom Münchener Mietgerichtstag	4
Neues aus der MediationsZentrale	
4. Münchener WEG-Forum – Jetzt Live-Online	
Das FORUM Junge Anwaltschaft stellt sich vor	7
MAV-Themenstammtische:	
MAV-Service	10
Aktuelles	
2 (2) (2) (2) (2)	4.0
Referentenentwurf zur RVG-Reform	10

19. Bayerischer IT-Rechtstag – Live-Online11

Nachrichten | Beiträge

Berufsrecht: Geldwäsche-Aufsicht: Auslegungs- und	
Anwendungshinweise der BRAK aktualisiert	15
Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	16
Interessante Entscheidungen	17
Impressum	18
Interessantes:	
Bericht vom Erbrechts- und Deutschen Nachlassgerichtstag	22
Aus dem Ministerium der Justiz	23
Personalia	24
Nützliches und Hilfreiches	24
Neues vom DAV	25

Buchbesprechungen

Hartung / Scharmer : BORA / FAO	26
Reimann / Bengel / Dietz : Testament und Erbvertrag	27
Gies (Hrsg.): Beck 'sches Formularbuch Mietrecht	28
Zimmermann : Die Testamentsvollstreckung	29
Woody Allen: Ganz Nebenbei	30

Angebot | Nachfrage

Stellenangehote und mehr	21	7

Abbildung: Live-Online-Seminar der MAV GmbH

MAV Seminare: Seminarprogramm in der Heftmitte



Editorial

Hans-Jochen Vogel

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 26. Juli ist Hans-Jochen Vogel verstorben. Die mediale Anteilnahme war gewaltig. Selten erhielt ein Politiker so viele Nachrufe. Die Autoren äußerten sich gleichermaßen fasziniert von seinem politischen Lebenswerk wie von seiner persönlichen Integrität. Doch warum spricht uns Hans-Jochen Vogel gerade heute so an, warum trifft er den Nerv der Zeit?

Hans-Jochen Vogel war für mich während meines gesamten Lebens eine sichtbare politische Gestalt. Als ich geboren wurde, war er längst Münchener Oberbürgermeister, erste bewusste Erinnerungen habe ich an ihn als Minister im Kabinett von Willy Brandt. In der Folgezeit nahm ich ihn in den unterschiedlichsten politischen Positionen wahr. Dabei vermittelten mir die Medien eine Person, die sachorientiert und engagiert für ihre Überzeugungen eintrat, aber die eigene Person nicht mehr als nötig in den Vordergrund stellte. Gleichwohl wusste er um seine Qualitäten. Diese Kombination aus Kompetenz und Selbstbewusstsein, aber auch Struktur und Pflichtbewusstsein brachte ihm die Zuschreibung "Oberlehrer" ein.

Zehn Jahre nach seinem Rückzug aus politischen Ämtern im Jahre 1994 lernte ich Hans-Jochen Vogel dann persönlich kennen. Es ging um die Erhaltung des Bayerischen Obersten Landesgerichts, dessen geplante Abschaffung viele politisch sensibilisierte Juristen in jener Zeit bewegte und wegen der Art der Umsetzung sogar zutiefst empörte. Im Jahre 2005 verlieh ihm dann der damalige Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes, Anton A. Mertl, den Max-Friedlaender-Preis.

Ich bin Hans-Jochen Vogel nicht sehr häufig begegnet. Umso erstaunter war ich jedes Mal, wenn er mich überaus freundlich begrüßte und sich mit persönlichem Interesse nach meinen Aktivitäten erkundigte. Wenn es darauf ankam, hat er sich für die bayerische Anwaltschaft auch in Berlin eingesetzt.

Die persönlichen Begegnungen mit Hans-Jochen Vogel haben mir vermittelt, warum er auf Menschen in heutigen Zeiten so anders, so faszinierend wirkt. Er hatte das, was heute in der Politik so schmerzlich vermisst wird: Scharfen Verstand, den er für die richtige Sache einsetzte, Anstand, Stil und das Gefühl für das rechte Maß. Für seine Arbeit galt stets der Ausspruch Rudolf von Jherings: "Der Kampf ums Recht ist die Poesie des Charakters."

Er hat auch im hohen Alter seine Kompetenz und seine Reputation für wichtige gesellschaftliche Projekte eingesetzt. Er hätte stattdessen auch Aufsichtsrats- oder Beraterposten annehmen und seine Rente vervielfachen können. Denn ja, auch nach Unbestechlichkeit und Gradlinigkeit beginnen wir uns wieder zu sehnen.

Hans-Jochen Vogel hat uns auch in Zukunft noch immer viel zu sagen. Seine Vorstellungen von einem gerechten Staat und seine Einstellung zu Menschen sind zeitlos. Beschäftigen wir uns mit seinem Wirken und vor allem mit seiner Person

Lassen wir uns von seiner Leidenschaft für das Politische, für Recht und soziale Gerechtigkeit und von seiner Freundlichkeit im Umgang mit den Menschen anstecken. Nehmen wir sein Vermächtnis an.

Ihr

Michael Dudek Geschäftsführer



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

" Anders - aber gar nicht so schlecht"

Warum ich diese Aussage aus einem Beitrag des vorliegenden Hefts aufgreife? Weil sie mich einerseits froh macht, dass es uns gelungen ist, im Fortbildungsbereich gute alternative Lösungen für die jetzige Situation anzubieten (großes Lob an Frau Baral und ihr Team). Andererseits hat mir mein Hängenbleiben an und Grübeln über diese Aussage bewusst gemacht, dass eine Zwischenbilanz des Jahres mir persönlich so schwer fällt wie lange nicht mehr. Das Wort Bilanz kommt vom italienischen Wort für Waage, bilancia, die Waagschalen sind in diesem Jahr in hektische Bewegung und immer wieder taucht neues Wiegegut auf, dass auch noch abgewogen und eingeschätzt werden will, ein Ende ist nicht in Sicht, gefühlt fast alles ist volatil und vorläufig, gefühlt fast nichts ist noch oder schon sicher.

Manches ist anders und in der geänderten Version gar nicht so schlecht oder sogar gefühlt ein bisschen angenehmer oder zumindest mit positiven Teilaspekten verbunden, die den Verlusten an anderer Stelle gegenüberstehen. Manches ist schlicht neutral anders und weil der Mensch gern das Gewohnte hat, ist das Leben schon dadurch momentan ein bisschen anstrengender einerseits und weil der Mensch gern Abwechslung hat, ein bisschen aufregender und abenteuerlicher andererseits. Manches ist zwiespältig – das ist beim überlaufenen Lieblingsitaliener plötzlich reichlich Platz gibt, macht im ersten Moment Freude, im zweiten Moment Sorge. (Und Manches ist einfach schlecht, manches davon kann man auch nicht ändern und darf man bedauern und betrauern). Wie auch immer es ist, das Leben wird jedenfalls vorwärts gelebt, nur der Wandel ist eine Konstante.

Sie merken schon, so 150-prozentig erholt und frohgemut komme ich nicht aus der Sommerpause, nach der man ja sonst häufig eine etwas rosa gefärbte Sicht des Alltags mitbringt. **Aber ehrlich gesagt wäre mir eine rosa Brille momentan selbst vorübergehend zu gefährlich**, der Schlaf der Vernunft gebiert Ungeheuer, also lassen wir gemeinsam den Kopf angeschaltet und berücksichtigen wir seine Ratschläge, auch wenn es nicht immer Spaß macht und manchmal Verzicht bedeutet. Lieber spaßgebremst als Auffahrunfall, capisce?

Sorgen wir uns aber nicht unproduktiv, sondern rollen die Ärmel auf (Sie wissen schon, bis zum Kindermann-Spaghettiträger...). Die nächste (Zwischen-)Bilanz, die traditionell am Jahresende ansteht, privat, beruflich und gesellschaftlich kann, soll, wird je nach persönlicher Ausgangssituation dann wieder positiv, positiver oder weiter positiv ausfallen! Und in der Zwischenzeit sollten wir uns weniger sorgen (das ist meistens unproduktiv siehe oben), sondern besser für uns selbst, für einander und für andere sorgen.

(Wenn wir es nicht selbst tun, kümmern sich vielleicht andere drum und ob die das immer richtig machen, kann man trotz markiger Werbesprüche doch bezweifeln – auf dem Weg ins Büro auf einem parkenden Laster gelesen, leider nicht fotografiert, aber ich kann den Wortlaut beschwören "Wir kümmern uns um ihre Entsorgung" – das capisce oben im Text deutet ihnen einen Teil meiner Assoziationen an). Das letzte Wort heute erhält aber weder die Situationskomik noch der Hinweis, dass bis zum nächsten Redaktionsschluss so viele Veranstaltungen und Ereignisse (auch live und mit Tapetenwechsel) anstehen, dass Sie im Oktoberheft hier eher einen Bericht aus Berlin lesen werden. Um diesen Orts-und Themenwechsel schon einmal vorzubereiten, darf ich an dieser Stelle Frau Präsidentin des Landessozialgerichts a.D. Elisabeth Mette für ihr (fast noch) neues Amt als Schlichterin der Schiedsstelle der Anwaltschaft einen herzlichen Gruß und Glückwunsch schicken!

Und last but not least danke ich wieder einmal den Autoren und Einsendern dieses Heftes herzlich für ihre Beiträge.

Sorgen Sie gut für sich, bleiben Sie gesund!

Bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke

1. Vorsitzende

MAV intern

Münchener Mietgerichtstag am 13.07.2020 als Live-Online-Tagung

"Ja – es war anders als sonst. Aber es war gar nicht so schlecht!" Auch der 11. Münchener Mietgerichtstag konnte wie so viele andere Veranstaltungen im Jahr 2020 nicht wie gewohnt stattfinden. Noch im März hatten wir gehofft, dass sich die Lage bis zum Juli wieder entspannt. Zu gern hätten wir und hätte auch ich alle Teilnehmer des Mietgerichts-

Munchane Miergerichtsta

Merzlich War

tages wieder persönlich begrüßt. Jedes Jahr freue ich mich auf das Wiedersehen mit den Kolleginnen und Kollegen aus der Anwaltschaft, vom Amtsgericht und vom Landgericht.

Nun, wer wollte, konnte mich sehen. Ich habe dafür freundlich in die Kamera gegrüßt.

Der 11. Münchener Mietgerichtstag fand also als Live-Online-Tagung statt. Keine Häppchen, kein Cappuccino, kein freundlicher Small-Talk: Mietrecht aus der Dose stattdessen. Vier Referenten haben über aktuelle Themen im Mietrecht referiert. Das Online-Format hat den Referenten ermöglicht, von zu Hause aus vorzutragen. Die ersten Beiden haben die Möglichkeit genutzt.



Die Tagung leitete **Prof. Dr. Markus Artz** von der Universität Bielefeld mit einem Vortrag zu der neuen Rechtsprechung zum Mieterhöhungsrecht ein. Kaum abgelenkt von der riesigen Fachbibliothek in seinem Rücken wurden wir über die Änderung der BGH-Rechtsprechung zu den Folgen von Formfehlern bei Mieterhöhungen und andere wichtige Entwicklungen informiert.



Frau **VRILG Astrid Siegmund** vom Landgericht Berlin hat im Anschluss daran über aktuelle Entwicklungen bei der (Berliner) Rechtsprechung zur Mietpreisbremse berichtet.

Die Mietpreisbremse wird auch hier in München viel diskutiert, beschäftigt die Gerichte aber nur in geringem Umfang. Das

ist in Berlin ganz anders. Frau Siegmund konnte für die Darstellung verschiedener Probleme bei Streitigkeiten aufgrund der Mietpreisbremse jedenfalls aus dem Vollen schöpfen.

Frau Baral und ihr Team von der MAV Service GmbH hatten in ihren Räumen am Heimeranplatz alles für die Durchführung der Online-Tagung perfekt hergerichtet. Es gab jeweils einen gut ausgeleuchteten Platz für einen Referenten, für mich und für Frau Baral, die sich intensiv um die Technik kümmerte. Die Technik, die Software haben eigentlich sehr gut funktioniert. Die gelegentlichen und phasenweise häufigeren Ausfälle lagen entweder an mir (ich habe aus Versehen einmal den Referenten weggeknipst) oder an dem Referenten selbst, wenn dieser statt zur nächsten Folie zu schalten aus Versehen und Aufregung sein Fenster schloss.



Die nächsten beiden Referenten waren für ihre Vorträge zum Heimeranplatz gekommen. Direkt nach der kurzen Pause trug **RA Dr. Eric Lindner** zu den Kündigungsbeschränkungen anlässlich der Covid-19-Pandemie vor. Ruhig und souverän breitete er die Probleme aus, die die Regelung in Art. 240 § 2 EGBGB wohl mit sich bringen wird.



Schließlich hat Herr VRiLG Dr. Günter Prechtel dazu vorgetragen, welche Voraussetzungen ein erfolgreicher Angriff auf die Beweiswürdigung in der Berufungsinstanz hat. Es stellt für den Berufungsführer sicherlich die schwierigste Aufgabe dar, eine Wiederholung der Beweisauf-

nahme durch das Berufungsgericht zu erreichen. Herr VRiLG Dr. Prechtel hat den Teilnehmern viel Material dazu geliefert und die Hürden für den Erfolg einer solchen Berufungsrüge ausführlich dargestellt.

Ich bin sehr froh, dass der Mietgerichtstag trotz der aktuellen Situation stattgefunden hat. Die Vorträge waren sehr abwechslungsreich und interessant. So konnte jeder Teilnehmer sich wenigstens online wieder auf den aktuellen Stand im Mietrecht bringen.

RiOLG Jost Emmerich

Neues vom Münchener Modell

Das Münchener Modell zu Zeiten von Corona

Die Familienrichter bearbeiten Kindschaftssachen auch während der Corona-Pandemie vorrangig (entsprechend des Vorrang- und Beschleunigungsgebots gem. § 155 FamFG). Jedem Vollzeitrichter steht derzeit jedoch wöchentlich nur ein Sitzungssaal für die Dauer eines Sitzungstages zur Verfügung. Den Halbtagsrichtern kann derzeit nur in jeder zweiten Woche ein Sitzungssaal für einen Sitzungstag zur Verfügung gestellt werden. Sitzungen in den Richterzimmern selbst sind auf Grund der Abstandsregelungen derzeit nur "in kleiner Besetzung" im Ausnahmefall möglich, beispielsweise für Kindesanhörungen.

Forts. S. 7





4. Münchener WEG-Forum



Landgericht München I | Münchener AnwaltVerein e.V.

Live-Online-Tagung:

Montag, 21. September 2020, von 09.30 Uhr bis ca. 14.00 Uhr

Moderation:	PIOLG I	oct Emm	orich
woderation:	KIULG J	OST EIIIIII	erich

9.00 Uhr – 09.10 Uhr	Begrüßung und kurze Einführung zur Tagungsplattform
09.10 Uhr – 10.10 Uhr	Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum WEG RiBGH Dr. Bettina Brückner, Karlsruhe
10:10 Uhr – 10.20 Uhr	Wortmeldungen über Chatnachricht oder Live-Zuschaltung*
10.20 Uhr – 11.00 Uhr	Das neue Recht der Beschlussklagen Prof. Dr. Dominik Skauradszun, Fulda
11:00 Uhr – 11.10 Uhr	Wortmeldungen über Chatnachricht oder Live-Zuschaltung*
11.10 Uhr - 11.40Uhr	Pause
11.40 Uhr – 12.20 Uhr	Der Verwaltervertrag im Spiegel der Rechtsprechung insbesondere: Die Zulässigkeit von Sondervergütungen RA Dr. David Greiner, Tübingen
12:20 Uhr – 12.30 Uhr	Wortmeldungen über Chatnachricht oder Live-Zuschaltung*
12.30 Uhr – 13.10 Uhr	Die typisierende Betrachtungsweise bei der Zweckentfremdung von Wohn- und Teileigentum VRiLG Dr. Martin Suilmann, Berlin
13:10 Uhr – 13.20 Uhr	Wortmeldungen über Chatnachricht oder Live-Zuschaltung*
13.20 Uhr – 13.30 Uhr	Zusammenfassung und Verabschiedung

^{*} Wortmeldungen sind durch die Live-Chatfunktion oder auf Wunsch durch Live-Zuschaltung per Ton (sofern an Ihrem Endgerät Mikrofon vohanden ist) oder per Bild und Ton (sofern Kamera und Mikrofon vorhanden sind) ausdrücklich erwünscht und möglich.

Teilnahmegebühr

für DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 162,40)

für Nichtmitglieder: € 180,00 zzgl. MwSt (= € 208,80)

Anmeldeformular: → bitte wenden

Anmeldung per Fax: 089 55 26 33-98

MAV GmbH Garmischer Str. 8/4 Stock 80339 München

Kanzlei/Firma:		
Titel/Name:		
Straße:		
PLZ/Ort:		
Telefon:		
Fax:		
eMail:		
Ich bin Mitglied des DAV	[] ja	[] nein
DAV-Mitglieds-Nr.		
Rechnung an	[] mich	[] die Kanzlei
Anmeldung weiterer Bitte k		MAV Mitt. HP VIII/2020 mit gleicher Anschrift n: Mitglied des DAV?
		[] ja [] nein
		[] ja [] nein

Anmeldung

Ich melde mich / Wir melden uns unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

[] 4. Münchener WEG-Forum | Live-Online-Tagung: 21. September 2020: 09:00 bis ca. 13:30 Uhr, für DAV-Mitalieder: € 140,- zzal. MwSt (= € 162,40) für Nichtmitalieder: € 180,- zzal. MwSt (= € 208,80)

Teilnahmebedingungen

Technische Voraussetzungen: Sie benötigen einen PC oder Laptop (Win 10 / macOS) mit Lautsprecherfunktion, eine stabile Internetverbindung (empfohlen mind, 6,000 DSL), einen aktuellen Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt (aktuelle Version von Mozilla Firefox, Google Chrome, MS Edge, Safari). Als Teilnehmer müssen Sie keine Software auf Ihrem Computer speichern. Sie benötigen lediglich einen der o.g. Browser. Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Live-Chatfunktion oder auf Wunsch Live-Zuschaltung (sofern an Ihrem Endgerät Mikrofon und Kamera vorhanden sind) möglich. Ihre Anwesenheit wird während der Tagung per Chat abgefragt. Zusätzlich wird Ihre Anwesenheit wird während der Tagung per Chat abgefragt. Zusätzlich wird Ihre Anwesenheit senheitsdauer aufgezeichnet und für die Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Ablauf: Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Werktag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail. Mit dem im E-Mail enthaltenen Link "Jetzt für das Webinar anmelden" registrieren Sie sich bitte zeitnah für die Teilnahme an der Veranstaltung durch Eingabe des Vor- und Zunamens. Anschließend erhalten Sie eine weitere Anmeldebestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link. Dieser ermöglicht Ihnen den Zutritt zur Online-Tagung und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Sobald Sie den Tagungsraum mit zugesandtem Link betreten, erfolgt ein Systemcheck, der Ihnen mitteilt, ob die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllt sind. Dies können Sie sofort nach Erhalt des Zugangs durchführen. Bitte planen Sie hierfür ein paar Minuten Zeit ein. Teilnahmebedingungen: Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt. Die Online-Tagung mit Live-Teilnahmemöglichkeit steht dem registrierten Teilnehmer ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt Ihnen als Teilnehmer. Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen. Bezahlung: Ca. eine Woche vor der Tagung erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt dieser Rechnung. Bescheinigung: Die Teilnehmer erhalten für Ihre vollständige, mit Ihrer zusätzlich in der Chatfunktion abgefragten und bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO. In dieser Online-Tagung ist die Interaktion der/des Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach§ 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Fragen, Wünsche

MAV GmbH, Telefon 089. 55 26 32-37 | Fax 089. 55 26 33-98 | eMail info@mav-service.de

Datum Unterschrift

7

Im Familienrecht tätige Richter und Anwälte stellen allgemein fest, dass die Corona-Pandemie immer wieder auch als Argument zur Umgangsaussetzung verwandt wird. Auch ein getrenntlebender Elternteil gehört jedoch zur Familie. Somit findet das Zusammentreffen mit einem getrenntlebenden Elternteil zu Umgangszwecken "innerhalb einer Familie" statt und steht im Einklang mit den auf Grund der Corona-Pandemie erlassenen Kontaktbeschränkungen. Eine Aussetzung von Umgangskontakten kann entsprechend im Allgemeinen nicht mit der Corona-Pandemie begründet werden. Etwas anderes gilt natürlich dann, wenn konkrete Symptome bei den Kindern oder dem getrenntlebenden Elternteil festgestellt werden.

Die Elternberatungsstellen zeichnen ein unterschiedliches Bild der Fallzahlen seit des Lockdowns. Offenbar gibt es Familien, in denen die Ausgangseinschränkungen erheblich zu einer Eskalation des familiären Konfliktes führen und die vorhandenen Probleme durch Existenzängste, Überforderung mit Home-Schooling und großer räumlicher Enge verstärkt werden. Bereits bestehende Kontakte zu den Elternberatungsstellen werden in diesen Fällen offenbar verstärkt nachgefragt. Andernorts geht die Fallzahl der Anfragen jedoch zurück. Diese Beratungsstellen berichten von Familien, in denen Resignation oder ein Abfinden mit der Situation zu beobachten ist oder in einzelnen Fällen die Familien von der aktuellen Lage sogar profitieren, da sie mehr Zeit für die Kinder finden und eine Beruhigung des Alltags eintritt.

Abhängig von der Pandemie werden begleitete Umgangskontakte verstärkt angefragt. Die Umsetzung von begleiteten Umgängen ist während der Ausgangseinschränkungen jedoch schwierig. Der Kurs "Kinder im Blick" kann erst ab Herbst dieses Jahres wieder angeboten werden. Bei der Erstellung von familienpsychologischen Gutachten gibt es derzeit einen erheblichen Bearbeitungsstau. Vieles wird inzwischen jedoch in Form von Videokonferenzen (Zoom) bearbeitet. Die Vereinbarung von Terminen mit Jugendhilfeeinrichtungen erweist sich derzeit als schwierig.

Diese durch den Arbeitskreis Münchener Modell gesammelten Erfahrungsberichte wurden mitgeteilt von

Rechtsanwältin Dr. Birgit Hartman-Hilter

Fachanwältin für Familien- und Erbrecht, Zertifizierte Mediatorin

Weitere Informationen zum Münchener Modell finden Sie auf der MAV-Homepage unter https://www.muenchener-anwaltverein.de/derverein/kooperationen/ und unter https://www.muenchener-anwaltverein.de/ buergerportal/spezial-familienrecht/.



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit Anfang 2018 steht Euch Johanna Schmit als Regionalbeauftragte des FORUM Junge Anwaltschaft für die Landgerichtsbezirke München I und II als Ansprechpartnerin mit Rat und Tat zur Seite. Seit Beginn des Jahres 2020 wird sie dabei von Maximilian Krämer als zweitem Regionalbeauftragten unterstützt.

Gerne stellen wir uns Ihnen und Euch an dieser Stelle vor:



Johanna Schmit ist 35 Jahre alt und nach dem Studium und Referendariat nach München gezogen. Sie berät für die Kanzlei Schmidtke & Kollegen seit nunmehr sechs Jahren im den Bereichen des Verkehrsund Arbeitsrechts. Als damalige Neu-Münchnerin stieß sie zum Stammtisch des FORUMs hinzu. Mittlerweile kann sie auf viele schöne Veranstaltungen, wie z.B. den Nockherberg, die Wiesn oder den traditionellen Weihnachtsmarktbesuch im Winter jeden Jahres zurückblicken.

Maximilian Krämer ist 29 Jahre alt und seit Anfang 2019 als Rechtsanwalt im Steuer- und Steuerstrafrecht für die Kanzlei Dinkgraeve Rechtsanwälte PartG mbB tätig. Sowohl sein Studium, als auch sein Referendariat hat er in München - mit Station in Hamburg - abgeleistet. Mit der Zulassung als Anwalt hat er sich am FORUM und an den monatlichen Stammtischen beteiligt. Seit Anfang des Jahres hat er zusammen mit Johanna Schmit die Aufgabe des Regionalbeauftragten inne und küm-



Anzeige



brück IT GmbH - Lohweg 29 - 85375 Neufahrn - Tel.: 08165/94060 - info@ra-micro-muenchen.de

MAV intern

mert sich dabei auch um die Organisation und das Networking der Mitglieder untereinander.

Das FORUM Junge Anwaltschaft ist die derzeit viertgrößte Arbeitsgemeinschaft innerhalb des Deutschen Anwaltvereins, der derzeit ca. 3.500 Mitglieder angehören. Mitglieder sind Anwältinnen und Anwälte bis zum Alter von 45 Jahren sowie Referendare/-innen und Assessoren und Assessorinnen, die den Anwaltsberuf ergreifen wollen. Das FORUM vertritt dabei die Interessen junger Kolleginnen und Kollegen, fördert ihre Fortbildung und dient als Kommunikationsplattform zum Netzwerken.

Die FORUMs-Mitglieder haben die Möglichkeit, an unserem Netzwerk teilzuhaben. Das FORUM in München lebt vor allem von seinem gut besuchten monatlichen Stammtisch, der regelmäßig an jedem ersten Mittwoch im Monat ab 20:00 Uhr in unterschiedlichen Lokalitäten stattfindet. Dort können bei einem Feierabendbier Informationen und Erfahrungen ausgetauscht und Netzwerke sowie Kontakte geknüpft werden. Daneben zu erwähnen ist unsere Mailingliste, durch die unsere Mitglieder aktuelle Informationen zu Veranstaltungen, zum FORUM und zum Anwaltverein erhalten. Darüber hinaus bieten auch einige Kooperationspartner des FORUM Vergünstigungen für unsere Mitglieder an. Bei Fragen und Anregungen freuen wir uns über Eure Nachfragen.

Wir freuen uns auch weiterhin auf viele bekannte und unbekannte Gesichter, sei es bei unserem Stammtisch oder einer der anderen Veranstaltungen.

Bis demnächst,

Rechtsanwältin Johanna Schmit und Rechtsanwalt Maximilian Krämer

Regionalbeauftragte des FORUM Junge Anwaltschaft für die LG-Bezirke München I und II www.davforum.de

Kontaktdaten:

Johanna Schmit, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Verkehrsrecht Kanzlei Schmidtke & Kollegen schmit.rb@gmail.com, Tel. 089 / 200 60 70 16

Maximilian Krämer, Rechtsanwalt Dinkgraeve Rechtsanwälte PartG mbB m.kraemer@dinkgraeve.eu, Tel. 089 / 27 37 40 110

MAV-Themenstammtische

Aktuell sind wieder persönliche Treffen möglich. Einzelne Stammtischtermine finden bereits wieder statt. Bitte melden Sie sich bei Interesse unbedingt bei den jeweils angegeben Ansprechpartnern an. Dies gewährleistet, dass Sie bei kurzfristigen Änderungen informiert werden können.

Themenstammtisch Arbeitsrecht

Bei Interesse wenden Sie sich bitte direkt an den Ansprechpartner.

Anmeldung und Kontakt:

RA Christian Koch info@bosskoch.de

Achtung: Neuer Wochentag

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Der MAV-Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht findet alle zwei Monate um **18.30 Uhr im Palaiskeller im Bayerischen Hof**, Promenadeplatz 2-6, 80333 München statt und soll ab Oktober wieder regelmäßg stattfinden.

Der nächste MAV-Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht ist geplant für **Montag**, den **05. Oktober 2020** um **18.30 Uhr** voraussichtlich im Palaiskeller im Bayerischen Hof, Promenadeplatz 2-6, 80333 München.

Bitte beachten Sie, der Eingang zur Palais-Stube in der Kardinal-Faulhaber-Straße ist leicht zu übersehen. Um Anmeldung per Mail wird gebeten.

Anmeldung und Kontakt:

RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20) oder

RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht braeuer@isar-legal.de (Tel. 5434356-0)

Themenstammtisch Cooperative Praxis CP

Das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis (MNCP) lädt alle interessierten Kollegen und Mediatoren, Coaches und Steuerberater sowie weitere Interessierte zum **Lunchtreffen des Themenstammtisches Cooperative Praxis CP**, das alle zwei Monate, jeweils am letzten Dienstag eines Monats stattfindet, ein.

Am Dienstag, den **29. September 2020 ab 12.30 Uhr** ist das nächste Lunchtreffen im Café Kreutzkamm, Pacellistr. 5 in 80333 München geplant.

Anmeldung und Kontakt:

RAin Claudia Spindler und RAin Claudia Stühmeier (für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP) c.spindler@spindler-rechtsanwaelte.de (Tel: 089 / 381 68 78 50) oder stuehmeier@muenchen-familienrecht.de (Tel: 089 / 54 32 97-0)

Weitere Informationen: www.cooperative-praxis.de oder www.pro-cp.de.

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Der Themenstammtisch Einzelkanzlei findet regelmäßig in unregelmäßigen Abständen von etwa sechs Wochen statt. Wir treffen uns in der Taverne "Zur Gartenlaube" in der Dachauer Straße 293, München. Konkrete Termine werden nach einer dudle-Abfrage (https://dudle.inf. tu-dresden.de/) festgelegt, die an alle Interessierten gesendet wird, die sich per Mail oder telefonisch (089-1507777) anmelden.

Anmeldung und Kontakt:

RAin Erika Lorenz-Löblein info@lorenz-loeblein.de

Themenstammtisch Erbrecht

Auf Grund der aktuellen Lage finden nach wie vor keine persönlichen Treffen statt. Deshalb werden zu Corona-Zeiten virtuelle Treffen voraussichtlich monatlich stattfinden, bis eine Rückkehr in die Augustiner-Gaststätte gesundheitlich verantwortbar ist.

Der nächste Zoom-Stammtisch soll stattfinden am Mittwoch, den 09. September 2020 um 19.00 Uhr.

Bitte melden Sie sich per Email beim Ansprechpartner an, Sie erhalten dann den Zugangslink und das Passwort sowie Informationen zu den technischen Voraussetzungen.

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht info@recht-lang.de

Themenstammtisch Familienrecht

Der nächste Stammtisch Familienrecht ist geplant für Donnerstag, den 01. Oktober 2020 um 18.30 Uhr, im Lokal Nigin, Altheimer Eck 12, München. Ob er stattfinden wird, ist abhängig von der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Pandemie-Lage.

Bitte melden Sie sich daher bei Interesse bei der Ansprechpartnerin an, damit sie Sie in den Verteiler aufnehmen kann, mit dem dann explizit zum Stammtisch eingeladen wird.

Anmeldung und Kontakt:

RAin Ulrike Köllner. Fachanwältin für Familienrecht koellner@kkfam.de

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Der Stammtisch Geistiges Eigentum & Medien der Regionalgruppe München findet regelmäßig am 2. Donnerstag eines Monats jeweils um 19.30 Uhr im Augustiner am Dom, Frauenplatz 8, 80331 München statt. Die jeweils aktuellen Termine erfahren Sie bei den beiden Ansprechpartnern oder unter http://agem-dav.de/termine/stamm tisch-regionalgruppe-muenchen/.

Anmeldung und Kontakt:

RA Stephan Wiedorfer sw@wiedorfer.eu, Tel. 089 / 20 24 568 0

RA Christian Röhl christian.roehl@rdp-law.de, Tel. 0821 / 319 53 88

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz. **Urheber- und Medienrecht**

Bitte wenden Sie sich bei Interesse direkt an den Ansprechpartner.

Anmeldung und Kontakt:

RA Andreas Fritzsche mail@fritzsche.eu

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Der Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht trifft sich regelmäßig ca. alle zwei Monate in der Gaststätte "Zum Augustiner" in der Neuhauser Straße 27. Bitte wenden Sie sich bei Interesse an den Ansprechpartner.

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Strafrecht

Der Themenstammtisch Strafrecht im MAV trifft sich regelmäßig jeweils am dritten Donnerstag des Monats um 19.00 Uhr im "Donisl", Weinstraße 1, 80333 München.

Der nächste Stammtisch ist für **Donnerstag**, den **17. September 2020** ab 19.00 Uhr geplant. Bitte melden Sie sich dazu vorab direkt beim Ansprechpartner an.

Forts nächste Seite

Anzeige



INSOLVENZVERWALTER

VOLLSTRECKUNG FÜR ANWÄLTE &



Vollstreckungstitel erwirken und beitreiben



Offene und unbezahlte Anwaltshonorare einziehen



Insolvenzmasse durch Forderungseinzug erhöhen

08166 .

WWW.VOLLSTRECKUNG-FÜR-ANWÄLTE.DE





Anmeldung und Kontakt:

RA Berthold Braunger braunger@ra-braunger.de

Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Der Stammtisch des FORUM Junge Anwaltschaft findet **jeden ersten Mittwoch im Monat ab 20.00 Uhr** statt. Der Veranstaltungsort wird jeweils bekanntgegeben. Bitte wenden Sie sich bei Interesse direkt an die beiden Regionalbeauftragten des FORUMs Junge Anwaltschaft im DAV e.V. und Ansprechpartner.

Anmeldung und Kontakt:

RAin Johanna Schmit
E-Mail: schmit.rb@gmail.com

(Tel.: 089 / 200 60 70 – 16) https://davforum.de

RA Maximilian Krämer Dinkgraeve Rechtsanwälte PartG mbB Adalbertstr. 110 80798 München

Telefon: 089 / 27 37 40 110 **E-Mail: m.kraemer@dinkgraeve.eu**

MAV-Service

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen AnwaltVerband

Der Münchener AnwaltVerein e.V. bietet seinen Mitgliedern seit einer Reihe von Jahren Beratung und Beistand in berufsrechtlichen Fragen. Dieser Service ist jetzt integriert in das **Centrum für Berufsrecht**, das von Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn geleitet wird, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Ihm zur Seite steht ein Beirat aus versierten Vertretern der Wissenschaft und der Praxis. Außerdem kooperiert das Centrum für Berufsrecht mit der Internationalen Rechtsbibliothek im Institut für internationales Recht an der Universität München sowie den **MAV** Seminaren und den Isar Fachseminaren Jungbauer.

Für die Kontaktaufnahme steht wie bisher Frau Prinz, Geschäftsstellenleiterin des AnwaltServiceCenters bereit. Aufgrund der aktuellen Lage derzeit jedoch ausschließlich per E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de.

Außerdem ist ein Jour fixe eingerichtet und zwar jeden Dienstag, ab 14.00 Uhr, derzeit ausschließlich telefonisch. Dazu wird die Voranmeldung bei Frau Prinz per E-Mail unter info@muencheneranwaltverein.de erbeten.

Service für Mitglieder - Mediationssprechstunde

Mediation!

Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Partei-

vertreters steht Ihnen **Frau Anke Beyer**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat (Ausnahme Feiertage) von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr Telefon: 0175 915 70 33.

Aktuelles

Referentenententwurf zur Reform des RVG Gesetz zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts (KostRÄG 2021)

Aktuell kommt Bewegung in die seit Langem von der Anwaltschaft geforderte Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung. Am 31.07.2020 wurde nun der Referentenentwurf zur Reform des RVG aus dem Bundesjustizministerium vorgelegt und veröffentlicht.

Mit Blick auf die erheblich gestiegenen Kosten für den Kanzleibetrieb und im Interesse einer Teilhabe der Anwaltschaft an der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung hält das Bundesjustizministerium eine erneute Anhebung der gesetzlichen Rechtsanwaltsvergütung, die zuletzt zum 01. August 2013 angepasst wurde, für geboten.

Nach dem vorliegenden Entwurf sollen alle Anwaltsgebühren linear um 10% steigen, bei sozialrechtlichen Mandaten um 20%. Auch die Gerichtskosten sollen angehoben werden.

Damit greife der Entwurf weiteren Änderungsbedarf im Bereich des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts auf, der sich seit der letzten größeren Überarbeitung im Jahr 2013 ergeben habe. Auch die Sach- und Personalkosten der Justiz seien laut Ministerium erheblich gestiegen. Mit einer Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren sowie der ebenfalls geplanten Anpassung der Honorare der Sachverständigen, Sprachmittlerinnen und Sprachmittler sowie der Entschädigungen für Zeuginnen und Zeugen seien höhere Ausgaben des Staates in Rechtssachen verbunden. Daher bedürften auch die Gerichtsgebühren einer Anpassung.

Den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 31. Juli 2020 finden Sie unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Justizkosten.pdf

(Quelle: Webseite www.bmjv.de, letzter Zugriff 06.08.2020)

Einhaltung der Maskenpflicht in allen bayerischen JVAen

Die Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V. weist darauf hin, dass nach übereinstimmenden Informationen zweier unterschiedlicher JVAen, die **Maskenpflicht in den JVAen**, die ohnehin seit langem gilt, wegen der generell steigenden Covid-19-Zahlen, in Abstimmung der JVA-Anstaltsleiter mit dem Ministerium, verschärft durchgesetzt werden soll. **Dies gilt auch für Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen** sowie für deren Mandanten während des gesamten Aufenthalts!

Bei Nichteinhaltung werden Besuche demnach abgebrochen und zudem kann eine Anzeige an die Kammer erfolgen. Die Mandanten können bei Besuchen ohne Maske für zwei Wochen in Quarantäne

19. Bayerischer IT-Rechtstag 2020 Künstliche Intelligenz und Recht



Live-Online-Tagung *
Donnerstag, 15. Oktober 2020, 9:30 bis 17:30 Uhr

Der Bayerische IT-Rechtstag wird veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie im Deutschen Anwaltverein und der Universität Passau, Lehrstuhl für Sicherheitsrecht und Internetrecht.

* Bescheinigung nach § 15 FAO über 6 Stunden bei durchgängig bestätigter Anwesenheit.

Programm

Moderation: RA Prof. Dr. Peter Bräutigam (Noerr LLP), München (GfA DAVIT)

09:30 - 10:00 Begrüßung

RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen AnwaltVerbandes, München RA Karsten U. Bartels LL.M., Vorsitzender des GfA DAVIT

10:00 – 10:45 KI – Ethik und Recht – Keynote

Prof. Dr. Dirk Heckmann, Lehrstuhl für Recht und Sicherheit der Digitalisierung Technische Universität München, TUM School of Governance, München

10:45 - 11:30 KI und Haftung

Axel Voss, Mitglied des Europäischen Parlaments, Brüssel/Bonn

11:30 - 12:00 Pause

12:00 – 12:45 Künstliche Intelligenz im Vertrags- und Kartellrecht

Dr. Lea Katharina Kumkar, Institut für Medien- und Informationsrecht, Abt. I: Privatrecht, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau

12:45 – 13:45 Mittagspause

13:45 – 14:30 Softwareentwicklung durch KI

RA Dr. David Bomhard, Noerr LLP, München

14:30 – 15:15 KI -Rechte und Strafen für Roboter?

Prof. Dr. Karsten Gaede, Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht und Strafprozessrecht, einschließlich Medizin- Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Bucerius Law School in Hamburg

15:15 – 15:45 Pause

15:45 – 16:30 KI und Legal Tech im berufsrechtlichen Dickicht

RA Markus Hartung, Rechtsanwalt, Berlin, Senior Fellow am Bucerius Center on the Legal Profession an der Bucerius Law School

16:30 – 17:30 Abschlussdiskussion – Richtige Regulierung von KI

Impulsstatement: Christin Schäfer, Geschäftsführerin der acs plus GmbH, Berlin, Impulsstatement: Prof. Dr. Moritz Hennemann, Lehrstuhl für Europäisches u. Internationales - Informations- und Datenrecht, Leiter der Forschungsstelle für Rechtsfragen der Digitalisierung, Universität Passau, Axel Voss, Prof. Dr. Karsten Gaede, RA Markus Hartung,

Moderation: RA Prof. Dr. Peter Bräutigam, Noerr LLP, München (GfA DAVIT)

Veranstalter



Bayerischer **Anwalt** Verband

















19. Bayerischer IT-Rechtstag Künstliche Intelligenz und Recht

Anmeldung

MAV GmbH Garmischer Straße 8 / 4. OG 80339 München

Bei mehreren Teilnehmern bitte getrennte Anmeldungen!

> Sollten die Formularfunktionen in der Browseransicht nicht funktionieren, bitte das PDF auf Ihren Computer sichern und mit dem Acrobat-Reader öffen.

per Fax an: 089 552633-98 oder per E-Mail an: info@mav-service.de

12

Kanzlei / Firma	
Beruf	Anrede
Vorname	Name
Straße / Nr.	PLZ / Ort
Telefon	Fax
E-Mail	DAV-Mitglied*
☐ Kontaktdaten als Rechnungsadresse verwenden	☐ Abweichende Rechnungsadresse
	MANAGE VIDANAGO

MAV Mitt. HP IX/2020

☐ Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an.

Live-Online-Tagung: 19. Bayerischer IT-Rechtstag, 15. Oktober 2020, 9.30 bis 17.30 Uhr

*) für DAV-Mitglieder: € 180,- zzgl. MwSt (= € 208,80), für Nichtmitglieder: € 240,- zzgl. MwSt (= € 278,40)

Datum / Unterschrift

Technische Voraussetzungen: Sie benötigen einen PC oder Laptop (Win 10 / macOS) mit Lautsprecherfunktion, eine stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL), einen aktuellen Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt (jeweils die aktuelle Version von Mozilla Firefox, Google Chrome, Safari, MS Edge). Als Teilnehmer müssen Sie keine Software auf Ihrem Computer speichern. Sie benötigen lediglich einen der o.g. Browser. Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Ihre durchgängige Anwesenheit wird während der Tagung per Chat abgefragt. Zusätzlich wird Ihre Anwesenheitsdauer aufgezeichnet und für die Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Ablauf: Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail. Mit dem im E-Mail enthaltenen Link "Jetzt für das Webinar anmelden" registrieren Sie sich bitte zeitnah für die Teilnahme an der Veranstaltung durch Eingabe des Vor- und Zunamens. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link. Dieser ermöglicht Ihnen den Zutritt zur Online-Tagung und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Sobald Sie den Tagungsraum mit zugesandtem Link betreten, erfolgt ein Systemcheck, der Ihnen mitteilt, ob die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllt sind. Diesen können Sie sofort nach Erhalt des Zugangs durchführen. Bitte planen Sie hierfür ein paar Minuten Zeit ein.

Teilnahmebedingungen: Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt. Die Online-Tagung mit Live-Teilnahmemöglichkeit steht dem registrierten Teilnehmer ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes - insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher - obliegt Ihnen als Teilnehmer. Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25 zzgl. MwSt. (= € 29,00) in Rechnung gestellt. Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen. Bezahlung: Ca. eine Woche vor der Tagung erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt dieser Rechnung. Bescheinigung: Die Teilnehmer erhalten für Ihre vollständige, mit Ihrer zusätzlich in der Chatfunktion abgefragten und bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO. In dieser Online-Tagung ist die Interaktion der/des Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach§ 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

geschickt werden – mit weitreichenden Folgen für Besuch, Arbeit etc.

Im Interesse aller sollte die Maskenpflicht bei den Besuchen in den JVAen eingehalten werden.

(Quelle: Hinweis der Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V.)

Corona-Überbrückungshilfe: Anträge seit 10.8.2020 auch durch Anwaltschaft möglich DAV und BRAK setzen sich mit Forderung durch

Das Konjunkturpaket der Bundesregierung beinhaltet u. a. ein Förderprogramm für kleine und mittelständische Unternehmen, die wirtschaftlich nachteilig von der Corona-Pandemie betroffen sind. Im Rahmen der "Überbrückungshilfe" konnten seit dem 10.07.2020 Anträge jedoch nur von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern für die von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen eingereicht werden. Die Anwaltschaft wurde ohne sachlichen Grund hiervon ausgeschlossen, obwohl sie dafür qualifiziert ist.

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) und die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) haben daher in zahlreichen Schreiben eine Einbeziehung der Anwaltschaft in den Antragsprozess der Überbrückungshilfe gefordert.

Mit ihren Forderungen konnten sich DAV und BRAK erfreulicherweise durchsetzen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) teilte mit, dass sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die für ihre Mandanten die Corona-Überbrückungshilfen beantragen wollen, ab dem 10.08.2020 an der digitalen Online-Plattform des BMWi anmelden können. Erfreulicherweise ist zudem eine Verlängerung der Frist zur Antragstellung bis zum 30.09.2020 geplant, so die Information des Ministeriums. Die BRAK hat dem technischen Dienstleister des BMWi eine Datenschnittstelle zur Verfügung gestellt, damit die Daten der Anwältinnen und Anwälte im digitalen Antragsprozess zur Corona-Hilfe abgerufen werden können. Der Rechtsanwalt muss den Registrierungsprozess anstoßen, bevor Daten erfasst oder abgefragt werden. Alle verwendeten Daten sind im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis enthalten und öffentlich einsehbar.

Zahlreiche Zuschriften von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten belegten eindrucksvoll, dass der Ausschluss der Anwaltschaft ein unhaltbarer Zustand und für Mandanten eine zusätzliche Belastung in einer ohnehin sehr schwierigen wirtschaftlichen Situation ist. Die Anwaltschaft empfindet die Tatsache, dass Mandanten bei der Antragstellung zur Überbrückungshilfe nicht unterstützt werden konnten, als Eingriff in ihre Berufsausübungsfreiheit und als nachhaltige und inakzeptable Störung ihrer Mandatsbeziehung. "Um die Überbrückungshilfe zu beantragen, hätten sich die Mandanten nun einen (neuen) Steuerberater suchen müssen – und das mitten in einer Notlage. Ihre langjährige Anwältin ihres Vertrauens hätten sie dafür nicht beauftragen dürfen. Das scheint mir kaum nachvollziehbar", meint Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann, Präsidentin des DAV. "Ich halte es für fraglich, ob ein derartiger Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit und in die Mandatsbeziehung zwischen Rechtsanwalt und Mandant einer ggf. verfassungsrechtlichen Überprüfung standhielte" bekräftigt BRAK-Präsident Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels.

"Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben aufgrund ihrer Zulassung das Recht zur umfassenden rechtlichen (einschließlich steuerrechtlichen) Beratung und Vertretung ihrer Mandantinnen und Mandanten. Sie sind qualifiziert, die im Antragsverfahren vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen – und dies gilt nicht nur für die gut 4.900 Fachanwältinnen und Fachanwälte für Steuerrecht. Ihre Einbeziehung in den Antragsprozess war daher zwingend geboten", so Wessels weiter.

Auch Kindermann begrüßt die neue Entwicklung: "Wir sind erleichtert, dass wir diese offenbar versehentliche Lücke für die Anwältinnen und Anwälte nun schließen konnten und unsere steuerrechtlich tätigen Kolleginnen und Kollegen keine Mandatsverluste befürchten müssen."

Weitere Informationen finden Sie unter https://www.brak.de/zurrechtspolitik/newsletter/nachrichten-aus-berlin/2020/sondernewsletter-v-382020/corona-ueberbrueckungshilfe-antraege/

(Quelle: DAV, PM Nr. 23/20 vom 03.08.2020)

Verhältnismäßigkeitsrichtlinie: Umsetzungsgesetz in Kraft getreten

Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.6.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (Verhältnismäßigkeitsrichtlinie) ist zum zum 30.7.2020 in Kraft getreten. Es verpflichtet mit einer Ergänzung von §§ 59b, 191e BRAO die als öffentlich-rechtliche Körperschaften aufgrund von Bundesrecht mit Satzungsbefugnissen ausgestatteten Kammern dazu, die Verhältnismäßigkeitsrichtlinie anzuwenden und die Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Erlass oder Änderung von Satzungen mit berufsbezogenen Regelungen durchzuführen. Betroffen hiervon ist auch die Satzungsversammlung bei der BRAK, die in § 59b II BRAO zum Erlass konkretisierender Berufsreglementierungen ermächtigt ist.

Mit der Ergänzung der §§ 59b, 191e BRAO wird u.a. klargestellt, dass die von der Satzungsversammlung verabschiedete Berufsordnung (BORA) im Einklang mit den Vorgaben des auf sie anzuwendenden europäischen Rechts stehen muss. Jede Vorschrift ist anhand der in Art. 5–7 Verhältnismäßigkeits-RL festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen und so ausführlich zu erläutern, dass ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bewertet werden kann. Nach dem Erlass der Vorschrift ist ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu überwachen und bei einer Änderung der Umstände zu prüfen, ob die Vorschrift anzupassen ist.

Die BRAK hatte sich kritisch zu dem Gesetzentwurf geäußert, weil er u.a. die Kompetenz der Satzungsversammlung auch hinsichtlich der Fachanwaltsordnung (FAO) ausblendete und Unstimmigkeiten hinsichtlich der Zuständigkeiten von BRAK und Satzungsversammlung enthielt.

BGBI. 2020 I, 1403

http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGB l&jumpTo=bgbl120s1403.pdf

BRAK-Stellungnahme 32/2019

https://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2019/november/stellungnahme-der-brak-2019-32.pdf

Informationen zur Satzungsversammlung

https://brak.de/die-brak/satzungsversammlung/

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 13/2020 v. 29.7.2020)

Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen: Fristen um sechs Monate verschoben

Das Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen, das die DAC-6-Richtlinie in nationales Recht umsetzt, führt eine Anzeigepflicht auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für bestimmte grenzüberschreitende Steuergestaltungen

ein. Nach der Richtlinie war die Mitteilungspflicht ursprünglich ab dem 1.7.2020 zu erfüllen. Mit einer Ende Juni verabschiedeten Änderungsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2020/876) wurden die Fristen für den Informationsaustausch aufgrund der Corona-Pandemie um sechs Monate verschoben. Dadurch soll Rücksicht auf die durch die Corona-Pandemie entstandenen Belastungen genommen werden.

Damit der deutsche Gesetzgeber kurzfristig reagieren kann, wurde mit dem "Ersten Corona-Steuerhilfegesetz" das Bundesministerium der Finanzen (BMF) ermächtigt, von den bislang vorgesehenen Fristen für die Meldepflicht abweichende Bestimmungen zu treffen. BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels hat das Bundesfinanzministerium in einem Schreiben vom 9.7.2020 aufgefordert, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Denn die Änderungsrichtlinie habe Verunsicherung hervorgerufen, ob die Fristverlängerung auch in Deutschland greife; die Verabschiedung des "Erstes Corona-Steuerhilfegesetzes" provoziere den Eindruck, die Änderungsrichtlinie werde auch in Deutschland umgesetzt.

Je nachdem, wie sich die Pandemie entwickelt, kann die in der DAC-6-Richtlinie enthaltene Frist ein weiteres Mal um bis zu drei Monate verschoben werden. Die Richtlinie ist seit dem 1.7.2020 anwendbar. Einige Mitgliedstaaten haben bereits mit ihrer Umsetzung begonnen.

Handlungshinweise des BRAK-Ausschusses Steuerrecht

https://www.brak.de/w/files/01_ueber_die_brak/aus-der-arbeit-der-ausschuesse/brak-handlungshinweise-dac-6_stand_2020-07_final.pdf

Richtlinie (EU) 2020/876

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32020L0876

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 12/2020 v. 15.7.2020)

Digitale Anwaltschaft

beA: Wirksamer Eingang eines elektronischen Dokuments mit Umlauten

In einer Patentnichtigkeitssache hat der BGH (Beschl. v. 14.05.2020 – X ZR 119/18) kürzlich entschieden, dass ein elektronisches Dokument wirksam beim BGH eingegangen ist, wenn es auf dem für diesen eingerichteten Empfänger-Intermediär im Netzwerk für das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) abgespeichert worden ist. Sollten sich nach dem Eingang des Dokuments auf dem Intermediär Probleme beim Herunterladen in der Geschäftsstelle des BGH ergeben – etwa durch Umlaute im Dateinamen – so sei dies dem Absender nicht zuzurechnen. Zudem verweist der BGH hinsichtlich der Erfordernisse, die an ein elektronisches Dokument zu stellen sind, damit es für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist, u. a. auf § 130a Abs. 2 S. 2 ZPO und die ERVV.

Die Entscheidung ist für alle Anwältinnen und Anwälte von großer Bedeutung, die bereits jetzt ihr besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) aktiv nutzen.

Die Beklagte wandte sich per Berufung gegen eine Entscheidung des Patentgerichts, das ein Streitpatent vollumfänglich für nichtig erklärt hatte. Die Einreichung der Berufung erfolgte über beA, woraufhin der Einlegungsschriftsatz beim Intermediär-Server des BGH gespeichert wurde. Als Intermediär-Server des BGH fungiert der Empfänger-Intermediär der IT Baden-Württemberg. Dieser Intermediär-Server des BGH wird also durch den BGH als die für den Empfang bestimmte Einrichtung nach § 130a Abs. 5 S. 1 ZPO gesehen. Der Prozessbevollmächtigte der Berufungsklägerin hat daraufhin auch eine automatisiert erzeugte Nachricht über die erfolgreiche Übermittlung erhalten. Leider wurde die Berufung dann aber nicht auf den Rechner der

Geschäftsstelle des BGH, der für die Abholung von Nachrichten vom Intermediär eingesetzt wird, heruntergeladen, da der Dateiname einen Umlaut enthielt. Stattdessen erhielt die Geschäftsstelle nur eine Fehlermeldung, die keinem Absender oder Verfahren zuzuordnen war.

Der BGH führt aus, dass hier auf § 130a Abs. 2 ZPO abzustellen ist. Danach muss ein eingereichtes Dokument für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Da in § 2 der Verordnung über den ERV beim BGH und beim Bundespatentgericht sowie in der ERVV kein Verbot von Umlauten enthalten ist, erfüllte die Berufungseinlegung per beA mit einem Umlaut im Dateinamen die gesetzlichen Anforderungen. Ferner wäre der Beklagten auch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, denn sie hätte nicht damit rechnen müssen, dass ein Dokument durch einen internen Rechner des Gerichts nicht vom Intermediär abgeholt werden kann, wenn es Umlaute enthält, obwohl der Versand über beA möglich ist.

Der BFH hatte eine ähnliche Konstellation etwas anders beurteilt (Beschl. v. 05.06.2019 – IX B 121/18), wobei sich die Ausgangslage von dem vorliegenden Fall dadurch unterschied, dass die Nachricht nicht an einen Intermediär-Server des Gerichts, sondern an den zentralen Intermediär-Server des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) zugestellt wurde. Von dort wurde die Nachricht nicht an den BFH weitergeleitet, sondern in ein Verzeichnis für korrupte Nachrichten verschoben, ohne dass der BFH über diesen Vorgang informiert wurde. Aber auch in diesem Fall gewährte der BFH die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Die Entscheidung unterstreicht einmal mehr die Verquickung von technischen und rechtlichen Begebenheiten im ERV. Zudem geht daraus hervor, dass die Teilnehmer des ERV zwar die IT-technischen Einzelheiten kennen und beachten müssen, das Stellen von überspannten Anforderungen an die Nutzer des ERV aber abzulehnen ist. Um ganz sicher zu gehen, sollten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei der beA-Nutzung vorerst aber noch auf die Verwendung von Umlauten in Dateinamen verzichten.

beA: Vorsicht bei Postfachschließung

Wird die Zulassung als Rechtsanwalt nach § 14 BRAO zurückgenommen oder widerrufen, wird der Zugang zum beA des Anwalts zunächst gesperrt und nach einer Frist von 6 Monaten nach Sperrung geslöscht. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass die Existenz des beA und damit auch der Zugang zum beA streng an das Vorliegen der Voraussetzungen von § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO gebunden sind. Danach erhält jedes Mitglied einer Rechtsanwaltskammer, das im Gesamtverzeichnis eingetragen ist, ein beA. Sobald die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, wird der Eintrag durch die regionale Rechtsanwaltskammer gelöscht. Dies ist der Fall, wenn die Zulassung als Rechtsanwalt nach § 14 BRAO zurückgenommen oder widerrufen wird. Wechselt ein Syndikusrechtsanwalt sein Anstellungsverhältnis für das das beA eingerichtet wurde, wird das beA ebenfalls geschlossen, da das Syndikuspostfach an ein Anstellungsverhältnis gebunden ist, vgl. §§ 31, 46c Abs. 5 S.2 BRAO.

Ab dem Zeitpunkt der Sperrung ist weder für den Postfachinhaber noch für alle anderen Personen, denen zuvor eine Zugangsberechtigung eingeräumt wurde, ein Zugriff auf das beA möglich. Das Postfach ist nicht mehr adressierbar, sodass keine Nachrichten mehr eingehen können. Sofern die Sperrung nicht rückgängig gemacht wird (z.B. wegen der Bestellung eines Abwicklers), wird ein beA nach § 29 RAVPV 6 Monate nach der Sperrung gelöscht. Mit der Löschung gehen auch die darin enthaltenen Nachrichten verloren, sofern diese nicht auf einen Datenträger Ihrer Wahl exportiert bzw. außerhalb des beA archiviert wurden.

Im Falle des Verzichts auf die Zulassung ist zudem die beA-Karte bei der Bundesnotarkammer zu kündigen. Dies geschieht nicht automatisch mit Löschung des Postfachs.

(Quelle: BRAK, Newsletter zum besonderen Anwaltspostfach, Ausgabe 10/2020 v. 2.7.2020)

Amtsgericht Dachau führt die elektronische Akte ein

Seit dem 20.07.2020 werden Gerichtsakten in Familiensachen am Amtsgericht Dachau nur noch elektronisch geführt. Es ist damit das zweite Amtsgericht in Bayern, bei dem die elektronische Akte pilotiert wird. Bayerns Justizminister Georg Eisenreich hat das Amtsgericht Dachau besucht und gemeinsam mit der Direktorin des Amtsgerichts Dachau Maria Holzmann und dem Direktor des IT-Servicezentrums der bayerischen Justiz Wolfgang Gründler u.a. die technische Ausstattung in einem Sitzungssaal besichtigt.

Eisenreich zu diesem Anlass: "Die fortschreitende Digitalisierung betrifft Staat, Wirtschaft und Gesellschaft gleichermaßen. Für die bayerische Justiz gilt: Wir wollen die Chancen der Digitalisierung nutzen. Der elektronische Rechtsverkehr und die elektronische Akte nehmen dabei eine Schlüsselrolle ein."

In Bayern wird die elektronische Akte bislang an den Landgerichten Coburg, Landshut und Regensburg sowie am Amtsgericht Straubing erfolgreich pilotiert. Die Pilotierung umfasst Zivilverfahren erster und zweiter Instanz. Aufgrund der dort gemachten positiven Erfahrungen erfolgt die Pilotierung der elektronischen Akte nun für Verfahren in Familiensachen am Amtsgericht Dachau. "Die Digitalisierung in der Justiz ist nach wie vor eine große Herausforderung: Wir müssen 127 Standorte mit etwa 15.000 Arbeitsplätzen ausstatten", so Eisenreich. "Bei unseren bisherigen Pilotgerichten hat sich gezeigt, dass sich die elektronische Akte im Praxiseinsatz bewährt. Über 26.000 zivilgerichtliche Verfahren haben unsere Gerichte mittlerweile ausschließlich mit der elektronischen Akte geführt. Wir werden bei der Digitalisierung deshalb auch die nächsten Schritte entschlossen anpacken."

Eisenreich abschließend: "Die Digitalisierung ist bereits jetzt Teil unserer Lebenswirklichkeit und wird den Arbeitsalltag auch in der Justiz verändern. Frau Holzmann, Herr Gründler, Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern danke ich sehr herzlich für das Engagement und die tatkräftige Mitwirkung bei der Einführung der elektronischen Akte."

(Quelle: Bay. Staatsministerium der Justiz, PM Nr. 65/20 v. 23.07.2020)

Datenschutzrechtlichen Fragen beim Einsatz von Videokonferenzen

BRAK bietet aktuelle Informationen und Materialien für Anwältinnen und Anwälte

Coronabedingt werden vermehrt Videokonferenzen genutzt und zunehmend auch in der Anwaltschaft für Mandantenbesprechungen genutzt. Die Einschätzungen der Landesdatenschutzbeauftragten zu den einzelnen Systemen divergieren aber. Die BRAK hat daher eine Übersicht zu datenschutzrechtlichen Fragen beim Einsatz von Videokonferenzen in Anwaltskanzleien publiziert.

Über die aktuellen Entwicklungen rund um die Corona-Pandemie informiert die BRAK auch weiterhin laufend auf ihrer Corona-Website. Unter anderem umfasst die Rechtsprechungs-Übersicht inzwischen rund 700 Entscheidungen zu unterschiedlichen Aspekten; zudem wird über Verlautbarungen der Justiz sowie die Gesetzeslage in EU, Bund und Ländern sowie über den Einsatz der BRAK im Interesse der Anwaltschaft berichtet.

Übersicht und Linksammlung zu Videokonferenzen

https://brak.de/fuer-anwaelte/datenschutz/videokonferenzen/

Coronainformationen der BRAK

https://brak.de/corona

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 13/2020 v. 29.7.2020)

E-Learning-Plattform zu Menschenrechtsthemen für Juristinnen und Juristen gestartet

Der Europarat hat eine neue E-Learning-Plattform zu Menschenrechtsthemen für Juristinnen und Juristen gestartet. Die Plattform HELP (Human Rights Education for Legal Professionals) soll die Ausund Fortbildung aller Angehörigen der Rechtsberufe auf dem Gebiet der Menschenrechte fördern und bietet umfassende Materialien sowie Online-Kurse.

Themen der Fortbildungen sind u.a. die EMRK und das Verfahren vor der Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Antidiskriminierung, Asyl, Bekämpfung des Menschenhandels, Verhütung von Folter, Gewalt gegen Frauen, aber auch prozessuale Themen wie etwa Verfahrensgarantien im Strafverfahren oder Opferrechte werden angeboten. Ein Glossar erläutert die Terminologie, um in nationalen Verfahren in Bezug auf die EMRK zu argumentieren und die in Englisch verfassten Urteile des Gerichtshofs korrekt zu verstehen.

HELP-Kursprogramm

https://rm.coe.int/council-of-europe-help-programme-catalogue-of-online-courses/16809e0eb7

HELP E-Learning-Plattform

https://www.coe.int/en/web/help/help-in-the-28

Glossar zur EMRK

https://rm.coe.int/glossary-of-the-european-convention-on-human-rights/16808ee7b4

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 13/2020 v. 29.7.2020)

Berufsrecht

Geldwäsche-Aufsicht: Auslegungs- und Anwendungshinweise der BRAK aktualisiert

Das BRAK-Präsidium hat am 22.7.2020 die 4. Auflage der Auslegungsund Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz beschlossen. Die Hinweise betreffen die Anwendbarkeit des Geldwäschegesetzes auf Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte, ihre Sorgfaltspflichten in Bezug auf Mandanten, das von ihnen durchzuführende Risikomanagement sowie Verdachtsmeldungen. Ferner werden Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie Mitwirkungspflichten behandelt. Mit der Neuauflage wurden die Hinweise an den aktuellen Stand des Geldwäschegesetzes angepasst und insb. um Informationen zur Anwendbarkeit des GwG bei Beratung im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen und Übernahmen und bei steuerlicher Beratung ergänzt. Die Auslegungs- und Anwendungshinweise wurden von der Arbeitsgruppe zur Realisierung einer wirksamen anlassunabhängigen Geldwäscheaufsicht durch die Rechtsanwaltskammern (RAK AG Geldwäscheaufsicht) erarbeitet. Die regionalen Kammern können die Hinweise entweder genehmigen (§ 51 VIII 2 GwG) oder aber eine eigene abweichende Version verwenden. Sie sind seit Juni 2017 anstelle der BRAK für die Geldwäscheaufsicht über die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zuständig.

Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG, 4. Auflage https://www.brak.de/w/files/newsletter_archiv/berlin/2020/2020_319 anlage1.pdf

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 13/2020 v. 29.7.2020)

Gebührenrecht

16

Berücksichtigung der anwaltlichen Umsatzsteuer im Kostenfestsetzungsverfahren

Im Jahr 1990 hat der BFH in seiner Grundsatzentscheidung (NJW 1991, 1702) klargestellt, dass – entgegen der bis dahin gängigen Rechtsprechung – der prozessuale Kostenerstattungsanspruch lediglich die Netto-Anwaltsvergütung erfasst, wenn die erstattungsberechtigte Partei zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Hintergrund der Entscheidung war die zutreffende Feststellung, dass es sich bei der Umsatzsteuer für eine vorsteuerabzugsberechtigte Partei lediglich um einen durchlaufenden Posten handelt. Sie erhält die gezahlten Umsatzsteuerbeträge ja im Wege des Vorsteuerabzugs vom Finanzamt zurückerstattet. Würde sich die Partei diese Beträge auch noch vom Gegner erstatten lassen, würde sie sich letztlich auf Kosten der erstattungspflichtigen Partei bereichern. Das gilt es zu verhindern.

Der Gesetzgeber hatte sodann auf diese Entscheidung hin reagiert und zum 1.7.1994 in § 104 Abs. 2 S. 3 ZPO eine Regelung eingefügt, wonach die erstattungsberechtigte Partei verpflichtet ist, eine Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung abzugeben, sofern sie Umsatzsteuer

Diese Regelung bereitet nach wie vor Probleme und wird infolge der Umsatzsteueränderung zum 1.7.2020 (siehe KG AGS 2014, 21 = RVGreport 2014, 73) noch mehr Probleme bereiten.

I. Die gesetzliche Regelung

Nach § 104 Abs. 2 S. 3 ZPO muss jede erstattungsberechtigte Partei im Kostenfestsetzungsverfahren erklären, ob sie zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sofern sie Umsatzsteuer anmeldet. Soweit sie keine Umsatzsteuer anmeldet, braucht sie eine entsprechende Erklärung selbstverständlich nicht abzugeben.

Meldet die Partei Umsatzsteuer auf die Anwaltsvergütung an und erklärt sie zugleich, zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt zu sein, ist die Umsatzsteuer entsprechend der Erstattungsquote festzusetzen. Erklärt sie dagegen, zum Vorsteuerabzug berechtigt zu sein, dürfen die Anwaltskosten nur in Höhe der Nettobeträge berücksichtigt werden. Gleiches gilt, wenn gar keine Erklärung abgegeben wird.

II. Umsatzsteuerpflicht

Mit der Frage der Erstattungsfähigkeit der Umsatzsteuer wird häufig die Frage verwechselt, ob überhaupt Umsatzsteuer angefallen ist. Das muss die Partei zunächst einmal mit den Mitteln des § 294 ZPO glaubhaft machen (§ 104 Abs. 2 S. 1 ZPO). Die Versicherung des Anwalts genügt insoweit nicht (arg e. § 104 Abs. 2 ZPO). So gibt es zahlreiche

Fälle, in denen erst gar keine Umsatzsteuer entsteht, so dass sich die insoweit nachrangige Frage der Erstattungsfähigkeit nicht stellt. Es kann sein, dass der Anwalt Kleinunternehmer (§ 19 Abs. 1 UStG) ist und daher keine Umsatzsteuer abführen muss. Auch in Fällen mit Auslandsberührung kann die Tätigkeit eines deutschen Anwalts umsatzsteuerfrei sein (siehe ausführlich AnwK-RVG-N. Schneider, 8. Aufl. 2017, Nr. 7008 VV-RVG Rn. 6 ff.). Das Gleiche gilt, wenn ein Anwalt sich selbst vertritt. Es liegt dann ein sog. Eigengeschäft vor, das nicht steuerbar ist (OLG Hamburg AGS 2002, 84). Umsatzsteuer fällt also in diesen Fällen erst gar nicht an.

III. Höhe der Umsatzsteuerpflicht

Hat die Partei glaubhaft gemacht, dass Umsatzsteuer angefallen ist, so stellt sich die Frage, ob 16% oder 19% Umsatzsteuer gelten. Das ist aber eine Rechtsfrage, deren Beantwortung weder der Glaubhaftmachung noch der anwaltlichen Versicherung unterliegt, sondern der vollen Überprüfung durch das Kostenfestsetzungsorgan, die das i.d.R. anhand der Akten beurteilen kann.

IV. Erstattungsfähigkeit

Ist Umsatzsteuer angefallen und ist die erstattungsberechtigte Partei nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, so ist die Umsatzsteuer nach § 91 Abs. 2 S. 1 ZPO erstattungsfähig, da es sich um einen gesetzlichen Auslagentatbestand des Anwalts handelt (Nr. 7008 VV)

V. Die Erklärung der Partei

Zur Berücksichtigung der Umsatzsteuer genügt die einfache Erklärung der Partei, dass sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sei. Erforderlich ist aber eine ausdrückliche Erklärung. Der bloße Antrag auf Festsetzung der Umsatzsteuer kann nicht schon konkludent als Erklärung nach § 104 Abs. 2 S. 3 ZPO angesehen werden (OLG Celle NdsRpfl. 1995, 105 = OLGR 1995, 124).

Während des Festsetzungsverfahrens und auch noch während des Erinnerungs- oder Beschwerdeverfahrens kann der Antragsteller seine Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung jederzeit ändern. Maßgebend ist die zuletzt abgegebene Erklärung (OLG München JurBüro 1996, 427 = MDR 1996, 1302 = Rpfleger1996, 372).

VI. Bindung der Festsetzungsorgane an die Erklärung der Partei Da die Frage der Vorsteuerabzugsberechtigung im Kostenfestsetzungsverfahren grundsätzlich nicht zu klären ist, sind die Festsetzungsorgane an die Erklärung gebunden (BVerfG NJW 1996, 382).

Wendet die erstattungspflichtige Partei ein, dass Vorsteuerabzugsberechtigung bestehe, so handelt es sich um einen materiellrechtlichen Einwand, der im Kostenfestsetzungsverfahren nicht abschließend geprüft werden kann (OLG Düsseldorf NJW-RR 1996, 768; OLG Schleswig JurBüro1996, 260). Die erstattungsberechtigte Partei ist insoweit vielmehr auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen (s. u. VIII.).

Lediglich dann, wenn die Erklärung offenkundig falsch ist oder dem bisherigen Akteninhalt widerspricht, lässt die Rechtsprechung eine gegenteilige Erklärung nicht ausreichen (OLG Nürnberg NJW-RR 2002, 1728; OLG Hamburg MDR 2000, 1396). Hier ist allerdings höchste Zurückhaltung geboten, da im Kostenfestsetzungsverfahren grundsätzlich materiell-rechtliche Prüfungen nicht vorzunehmen sind. Nach Auffassung des LAG Hessen (Beschl. v. 8.2.2010 – 13 Ta 664/09) ist eine Erklärung der Partei "bis zur Grenze 'des greifbaren Unsinns' zu akzeptieren".

VII. Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung

Wird aus Sicht der erstattungspflichtigen Partei zu Unrecht gegen sie Umsatzsteuer festgesetzt, kann sie hiergegen Erinnerung oder sofortige Beschwerde erheben. Mit der Erinnerung und der Beschwerde kann sie allerdings nicht ohne Weiteres geltend machen, dass die Erklärung des Erstattungsgläubigers, zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt zu

sein, falsch ist, da eine materiell-rechtliche Überprüfung im Kostenfestsetzungsverfahren nicht zulässig und das Gericht ist an die Erklärung des Kostenerstattungsgläubigers gebunden ist (s. VI.).

Eine Erinnerung bzw. die sofortige Beschwerde sind dann aber der zutreffende Rechtsbehelf, wenn das Gericht Umsatzsteuer festgesetzt hat, obwohl keine Erklärung zum Vorsteuerabzug gegeben worden ist oder das Gericht die Erklärung, zum Vorsteuerabzug berechtigt zu sein, übersehen hat. Wird dann auf die Erinnerung oder die sofortige Beschwerde der Kostenfestsetzungsbeschluss abgeändert, hat die insoweit erstattungsberechtigte Partei die Kosten des Erinnerungs- oder Beschwerdeverfahrens zu tragen. Ein Antragsgegner ist nicht verpflichtet, bei fehlender Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung auf die fehlende Erstattungsfähigkeit der Umsatzsteuer bereits im Antragsverfahren hinzuweisen (AG Grünstadt, Beschluss vom 17.7.2020 – 3 C 4/18).

Die Erinnerung bzw. die sofortige Beschwerde ist auch dann der zutreffende Rechtsbehelf, wenn geltend gemacht wird, das Gericht habe den falschen Umsatzsteuersatz (16% / 19%) angewandt, da diese Frage im Kostenfestsetzungsverfahren zu prüfen ist (s. o. III.).

Eine Erinnerung oder sofortige Beschwerde kann aber auch dann hilfreich sein, wenn die Erklärung der Gegenseite auf einem Versehen beruht oder offensichtlich falsch ist. Nicht selten korrigiert dann der Erstattungsgläubiger im Erinnerungs- oder Beschwerdeverfahren seine fehlerhafte Erklärung, so dass die Umsatzsteuer im Nachhinein abgesetzt wird.

VIII. Vollstreckungsabwehrklage/Bereicherungsklage

Hat die erstattungsberechtigte Partei erklärt, zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt zu sein, ist aber die erstattungspflichtige Partei der Auffassung, dass doch Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 ZPO erheben (OLG Brandenburg JurBüro 2019, 259; OLG Düsseldorf NJW-RR 2017, 447). Da die Frage der Vorsteuerabzugsberechtigung im Kostenfestsetzungsverfahren materiell-rechtlich nicht geprüft wird, kann insoweit auch keine Präklusion eintreten. Im nachfolgenden Erkenntnisverfahren über die Vollstreckungsgegenklage ist dann mit den Mitteln des Vollbeweises zu prüfen, ob Vorsteuerabzugsberechtigung besteht. Soweit die festgesetzte Umsatzsteuer bereits gezahlt worden ist, kann auch im Wege der Bereicherungsklage vorgegangen werden.

IX. Nachfestsetzung

Hat die erstattungsberechtigte Partei versehentlich die Umsatzsteuerbeträge nicht angemeldet, sei es, weil sie diese übersehen hat oder weil sie irrtümlich davon ausgegangen ist, zum Vorsteuerabzug berechtigt zu sein, kann die Umsatzsteuer später noch im Wege der Nachfestsetzung geltend gemacht werden. Die Rechtskraft des vorangegangenen Kostenfestsetzungsbeschlusses steht dem nicht entgegen, weil im bisherigen Kostenfestsetzungsverfahren über die Frage der nicht angemeldeten Umsatzsteuer nicht entschieden worden ist (OLG Hamburg JurBüro 2010, 596; OLG Stuttgart NJW-RR 2009, 1004).

Anders verhält es sich dagegen, wenn das Gericht die Umsatzsteuer abgesetzt hat, etwa weil keine Erklärung nach § 104 Abs. 2 S. 3 ZPO abgegeben worden ist. In diesen Fällen hat das Gericht über die Frage der Umsatzsteuer entschieden, so dass hier nur mit der Erinnerung oder der sofortigen Beschwerde vorgegangen werden kann (OLG Koblenz NJW-RR 2000, 363). Eine Nachfestsetzung kommt dagegen nicht in Betracht (OLG München NJW-RR 2004, 69; OLG Karlsruhe JurBüro 2007, 317).

Gleiches gilt, wenn das Gericht nur 16% festgesetzt hat. Beruht die Festsetzung darauf, dass auch nur 16% angemeldet worden waren, können die restlichen 3 % im Wege der Nachfestsetzung geltend gemacht werden. Hat das Gericht dagegen die angemeldeten 19% auf

16% gekürzt, sind nur Erinnerung und sofortige Beschwerde gegeben. Ist das versäumt worden, scheidet eine Nachfestsetzung aufgrund der Rechtskraft des Kostenfestsetzungsbeschlusses aus.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

AG München: Kein Schadensersatz, wenn Mietbewerber wegen zwischenzeitlichem Beziehungsende doch keinen Mietvertrag abschließen

Das Amtsgericht München wies durch Urteil vom 14.07.2020 die Klage der beiden Vermieter einer Drei-Zimmer-Wohnung in München-Lehel auf Zahlung der entgangenen Oktobermiete in Höhe von 1.450 Euro gegen die beiden Beklagten aus München und dem Vorderen Bayerischen Wald ab.

Die Kläger beauftragten im August 2019 einen Immobilienmakler, da sie ihre Wohnung zum 01.10.2019 vermieten wollten. Die Beklagten bewarben sich per E-Mail vom 13.08.2019 auf diese Wohnung. Nach Durchführung von ca. 60 Besichtigungen verblieben zwei Paare, die die Zustimmung der Kläger fanden, darunter die Beklagten. Die Kläger entschieden sich dafür, den Beklagten ein Vertragsangebot zu machen. Hierzu teilte der Makler dem Beklagten telefonisch am 05.09.2019 mit, dass sie die Wohnung bekommen würden. Die Beklagten waren zu dieser Zeit im Urlaub, aus dem sie am 16.09.2019 wieder zurückkehrten. Dann sollte der Mietvertrag unterschrieben werden. Zwischenzeitlich bereitete der Makler den schriftlichen Mietvertrag vor, holte die Unterschrift der Kläger ein und sagte den anderen Bewerbern ab. Zum Abschluss eines Mietvertrages kam es nicht, da die Beklagten während ihres Urlaubes festgestellt hatten, dass sie doch nicht mehr zusammenziehen wollten. Dies erfuhren die Kläger durch einen Telefonanruf des Maklers bei der Beklagten am 17.09.2019. Trotz neuerlicher Inserierung mit Besichtigungstermin am 20.09.2019 und Bezug zum 01.10.2019 erfolgte eine Vermietung der Wohnung zum 01.10.2019 aber nicht.

Auch wenn der Mietvertrag hier erst schriftlich geschlossen werden sollte, hätten die Beklagten nach Ansicht der Kläger den Vertragsschluss als sicher hingestellt. Die Beklagten hätten nie verlangt, bereits vor Unterschrift einen Vertragsentwurf zu sehen. Sie hätten im Telefonat vom 05.09.2019 vielmehr ausdrücklich ihre Unterschriftsbereitschaft bekräftigt. Es sei auch kein Fall bekannt, in dem es auf Verlangen der Mieter zu einer Änderung des Vertragsentwurfs nach Muster des Münchner Haus- und Grundbesitzervereins gekommen wäre.

Die Beklagten meinen, dass die Kläger frühestens nach Erhalt und Überprüfung eines Vertrages von einer verbindlichen Zusage der Beklagten ausgehen hätten können. Den Beklagten hätten aber lediglich den Text der Online-Wohnungsanzeige gekannt. Tatsächlich sei auch nur von 1.350 Euro Miete geredet worden.

Der zuständige Richter am Amtsgericht München begründet sein Urteil u.a. so: "Vor allem bei grundlosem Abbruch der Vertragsverhandlungen sowie bei schuldhafter Verhinderung der Wirksamkeit eines Vertrages kann den einen Teil durchaus eine Haftung aus culpa in contrahendo für Aufwendungen treffen, die der andere Teil bereits in Erwartung des Vertragsabschlusses getätigt hatte und die sich jetzt infolge des "Abbruchs" der Verhandlungen oder auf Grund der Undurchführbarkeit des Vertrags als nutzlos erweisen (…) Die Kläger konnten bei der geschilderten Sachlage schon nicht davon ausgehen, dass der Vertrags-

schluss nach den Verhandlungen zwischen den Parteien als sicher anzunehmen gewesen wäre, denn die Beklagten hatten zu keinem Zeitpunkt einen Mietvertragsentwurf oder einen Mietvertrag in Händen gehabt. Ohne konkreten Mietvertrag war es den Beklagten aber gar nicht möglich die vertraglichen Verpflichtungen, die sie übernehmen würden, zu prüfen. Ohne Prüfung der konkreten Vertragsregeln kann keine Partei von einem sicheren Vertragsschluss ausgehen. Das Vorliegen der Werbeannonce ersetzt nicht ansatzweise den konkreten Vertrag(sentwurf). (...) Ein Kontrahierungszwang besteht auch in einem angespannten Mietmarkt wie München ausdrücklich nicht, auch wenn dies nach der Darlegung der Klagepartei den Anschein haben könnte. (...)

Dass zwei Mitmieter, die als Paar eine Wohnung anmieten wollen, vor Vertragsschluss im gemeinsamen Urlaub merken, dass sie nicht zusammenpassen und besser getrennte Wege gehen, ist ein ohne weiteres jedem einleuchtender Grund, der den Abbruch von Vertragsverhandlungen rechtfertigt. Die Beklagten hatten auch nicht die Obliegenheit oder gar Rechtspflicht, aus dem Urlaub heraus die Klagepartei über den sich verschlechternden Beziehungszustand zu informieren."

Urteil des Amtsgerichts München vom 14.07.2020, Aktenzeichen 473 C 21303/19

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

(Quelle: AG München, PM Nr. 33 v. 24.07.2020)

SG München: Verspätete Vorlage der AU-Bescheinigung bei der Krankenkasse – Anspruch auf Krankengeld

Verspätete Meldung aufgrund unzureichender Büroorganisation des Arztes führt nicht zum Verlust des Krankengeldanspruchs

Mit Urteil vom 17.06.2020 (S 7 KR 1719/19) hat das Sozialgericht München entschieden, dass einem Versicherten Krankengeld auch dann zusteht, wenn er die Bescheinigung für die fortdauernde Arbeitsunfähigkeit verspätet bei seiner Krankenkasse vorlegt, weil der behandelnde Arzt diese aufgrund der Abwesenheit seiner Schreibkräfte erst nachträglich per Post übermittelte.

Bildnachweis: → S. 24 Abb. Elisabeth Mette

→ Abb. S. 4 Münchener Mietgerichtstag Abb. S. 22 f. Münchner Erb- u. Deutscher Nachlassgerichtstag jweils Screenshots der Live-Online-Veranstaltung durch die MAV GmbH

Der bereits seit längerem erkrankte Versicherte suchte seinen Arzt montags auf um eine weitere Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu erhalten. Der Arzt stellte diese aber wegen einer fehlenden Schreibkraft nicht noch am gleichen Tag aus, sondern übermittelte sie seinem Patienten erst am folgenden Samstag auf dem Postweg. Noch am selben Tage übermittelte der Versicherte die Bescheinigung per Post an seine Krankenkasse. Diese erhielt die Bescheinigung am Mittwoch. Da die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht innerhalb einer Woche bei der Krankenkasse eingegangen war, lehnte diese die Gewährung von Krankengeld für den Zeitraum zwischen der Untersuchung und Feststellung fortdauernden Arbeitsunfähigkeit und dem Erhalt der Bescheinigung ab.

Der Versicherte legt bei seiner Krankenkasse Widerspruch ein, den diese zurückwies. Der Versicherte sei auf die Meldepflichten bei Arbeitsunfähigkeit durch das Merkblatt der Krankenkasse hingewiesen worden. Der Anspruch auf Krankengeld ruhe, solange die Arbeitsunfähigkeit der Krankenkasse nicht gemeldet werde; dies gelte nicht, wenn die Meldung innerhalb einer Woche nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit erfolge. Eine rechtzeitige Meldung wäre möglich gewesen, sie hätte fristwahrend telefonisch, per E-Mail oder Telefax erfolgen können.

Das SG München ist dieser Argumentation nicht gefolgt. Nach der gesetzlichen Verteilung der Einfluss- und Risikosphären gemäß §§ 44 ff. SGB V muss die Krankenkasse sicherstellen, dass der Vertragsarzt als Leistungserbringer eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gemäß § 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V unverzüglich aushändigt. Gegenüber dem Leistungserbringer hat die Krankenkasse zudem Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten, die dem Versicherten nicht zur Verfügung stehen. Die strikte Handhabung der Meldeobliegenheit des Versicherten gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V erfüllt nur dann ihren gesetzlichen Zweck, der Krankenkasse zeitnah eine Überprüfung der Arbeitsunfähigkeit durch den MDK und gegebenenfalls Maßnahmen zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zu ermöglichen, wenn der Vertragsarzt als Leistungserbringer die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung unverzüglich ausstellt

(Quelle: Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland, AZ: S 7 KR 1719/19, Urteil vom 17.06.2020)

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V. V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke 1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m, Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.800 Exemplare | 10 x jährlich (Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autoren und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Die Geschäftsstellen

I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München **Mo / Mi / Fr:** 8.30-12.00 Uhr

Telefon 0 89 29 50 86
Telefondienst Mo / Mi / Fr: 9.00-12.00 Uhr
Fax 089 29 16 10 46
E-Mail geschaeftsstelle@
muenchener-anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München **Montag bis Freitag** 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089 55 86 50
Telefondienst 9.00-12.00 Uhr
Fax 089 55 02 70 06
E-Mail info@
muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Raiffeisen Bank München Süd eG IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27 BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich) Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München Telefon 089. 55 26 33 96 Fax 089. 55 26 33 98

E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

<u>Anzeigenschluss:</u>

jeweils der <u>10. Kalendertag</u> für den darauf folgenden Monat.

_...

→ Titelbild: "Live-Online-Seminar des MAV" Abb. Laptop: von Pexels auf Pixabay Composing: C. Breitenauer



mandatsorientiert: Praxis-Know-how kompakt oder intensiv

Seminare II/2020: September 2020 bis Dezember 2020

(Stand 20. August 2020)

Inhalt

Familie und Vermögen: Familien- und Erbrecht	3
Sozialrecht	7
Unternehmensrechtliche Beratung	10
Bank- und Kapitalmarktrecht	14
Insolvenzrecht	15
Steuerrecht	19
IT-Recht/Datenschutz	20
Zivilrecht / Zivilprozessrecht	21
Englisch für Juristlnnen	22
Immobilien: Miet-, Bau- und Vergaberecht	23
Arbeitsrecht	26
Mitarbeiterseminare	32
Veranstaltungsort und Preise	34
Teilnahmevoraussetzungen Live-Online-Seminare	
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	
Anmeldeformular	37

Teilnahmegebühr

Die Preise* der Präsenz-Seminare sind bei der jeweiligen Ankündigung angegeben, s.a. → Seite 34.

Teilnahmebedingungen → *Seite 36*.

Die Preise* der Live-Online-Seminare sind bei der jeweiligen Ankündigung angegeben.

Techn. Voraussetzungen u. Teilnahmebedingungen → Seite 35.

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen.

Veranstaltungsort

sofern nicht Live-Online-Seminar oder anders angegeben:

MAV GmbH Garmischer Str. 8, 4. OG, 80339 München Wegbeschreibung → Seite 36.

Im Sinne des Infektionsschutzes bieten wir Ihnen bis auf weiteres Live-Online-Seminare anstelle von Präsenz-Seminaren an.

Bitte informieren Sie sich auch jederzeit aktuell auf unserer Homepage www.mav-service.de.

September 2020

■ NEUER TERMIN:

Live-Online-Seminar: 09.09.2020, 12.00 - 18.30 Uhr RAin Bettina Schmidt

Ausscheiden aus dem Erwerbsleben und vorzeitige Altersrente geschickt gestalten - Praktische Hinweise aus anwaltlicher Sicht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlw. für FA Sozialrecht o. FA Arbeitsrecht

■ Live-Online-Seminar: 10.09.2020, 14.00 - 15.30 Uhr RA Dr. Christoph Poertzgen

> Die Folgen des COVInsAG für die Unternehmenspraxis

Bescheinigung nach § 15 FAO (1,5 Stunden): wahlweise für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht, FA Insolvenzrecht oder FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

■ Live-Online-Seminar: 14.09.2020, 09.00 - 12.15 Uhr Dipl.-Rpflin (FH) Karin Scheungrab

RVG für Neu- und Wiedereinsteiger

Kompaktseminar für RAe und Kanzleimitarbeiter/innen 32

10

11

20

■ Live-Online-Seminar: 14.09.2020, 13.00 - 17.30 Uhr Dipl.-Rpflin (FH) Karin Scheungrab

Neuerungen im Forderungsmanagement

Intensivseminar für RAe und Kanzleimitarbeiter/innen 33

Neuer Termin: 16.09.2020, 13.00 - 18.30 Uhr RA Prof. Dr. Burghard Piltz

> Vertragsgestaltung im internationalen Kaufrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):

wahlw. für FA Int. WirtschaftsR oder Handels- u. GesR

■ Live-Online-Seminar: 17.09.2020, 14.00 - 17.30 Uhr RA Dr. Christian Dressel

> **Datenschutzrecht und Datenschutzmanagement** in der Anwaltskanzlei

Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): auf Wunsch für FA IT-Recht möglich





^{*} Bei Rechnungsstellung berechnen wir den zum Leistungszeitpunkt geltenden MwSt.-Satz.

Live-Online-Seminar: 22.09.2020, 12.00 - 18.30 Uhr
RAuN Wolfgang Schwackenberg
Vermögensauseinandersetzung zwischen
Eheleuten außerhalb des Güterrechts
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Familienrecht 3
Live-Online-Seminar: 23.09.2020, 13.00 - 16.30 Uhr
Carla Monteiro-Reuter LL.M, Solicitor of England & Wales
Writing Skills for Lawyers II
Intensivseminar für Juristen 22
Live-Online-Seminar: 29.09.2020, 14.00 - 17.00 Uhr
RiAG Dr. Andreas Schmidt
"Asset Protection": Schutz von Vermögenswerten
vor Insolvenz und Scheidung
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlw. für FA Familienrecht, FA Erbrecht o.FA Insolvenzrecht 4
· · ·

Oktober 2020	
■ Live-Online-Seminar: 05.10.2020, 13.00 - 18.30 Uhr	
DiplPsych. Dr. Anita Plattner	
Möglichkeiten und Grenzen der Gesprächsführung	
mit psychisch kranken Eltern	
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):	
für FA Familienrecht	5
■ Verschoben: 07.10.2020 , 13.00 - 18.30 Uhr	
RA Dr. Oliver Steffens, LL.M. (London/LSE)	
10. GWB Novelle (Arbeitstitel)	
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):	
wahlw. für FA Bank- u. KapitalmarktR o. Handels- u. GesR	11
■ Verschoben: 08.10.2020, 13.00 - 18.30 Uhr	
Neuer Termin: 05.10.2021, 13.00 - 18.30 Uhr	
RiAG Prof. Dr. Ulf Börstinghaus	
Aktuelles Mietrecht	
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):	
für FA Miet- und WEG-Recht	
■ Live-Online-Seminar: 12.10.2020, 12.00 - 18.30 Uhr	
RAin Bettina Schmidt	
Abwehr von Ansprüchen aus einer sozial-	
versicherungsrechtlichen Betriebsprüfung –	
Erprobte Strategien aus anwaltlicher Sicht	
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):	
wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht	8
■ Live-Online-Seminar: 13.10.2020, 13.00 - 18.30 Uhr	
Notar Dr. Thomas Wachter	
Gesellschaftsrecht 2020	
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):	
wahlweise für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht, Steuerrecht,	
Erbrecht oder Insolvenzrecht	5
■ Live-Online-Seminar: 19.10.2020, 14.00 - 17.30 Uhr	
Prof. Dr. Frank Maschmann	
Arbeitsrecht in Coronazeiten, insbesondere	

RiAG Ulrike Sachenbacher,
RiOLG Nicole Siebert
Familienrecht aktuell
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Familienrecht
Live-Online-Seminar: 22.10.2020, 14.00 - 17.30 Uhr
VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann
Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen
Kompaktseminar (3,5 Stunden) 22
Verschoben: 23.10.2020, 13.00 - 18.30 Uhr
Neuer Termin: 18.03.2021, 13.00 - 18.30 Uhr
Prof. Dr. Stephan Lorenz
Update Leistungsstörungs- u. Gewährleistungsrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Handels- und Gesellschaftsrecht
Live-Online-Seminar: 29.10.2020, 14.00 - 17.30 Uhr
RAin Nina Hosemann, LL.M.
Europäisches Insolvenzrecht: Insolvenzanfechtung
und das "andere Insolvenzanfechtungsrecht"
Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden):
wahlweise für FA Insolvenzrecht oder Int. Wirtschaftsrecht 12

■ Live-Online-Seminar: 21.10.2020, 13.00 - 18.30 Uhr

November 2020	
■ Live-Online-Seminar: 13.11.2020, 13.00 - 18.30 Uhr	
Ri Arh G Dr. Christian Schindler	
Arbeitsrecht aktuell	
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):	
für FA Arbeitsrecht	30
■ Live-Online-Seminar: 17.11.2020, 13.00 - 18.30 Uhr	
Notar Dr. Eckhard Wälzholz	
GmbH - Vertragspraktikum –	
Gestaltungen im Gesellschafts- und Steuerrecht	:
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):	
wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht	13
■ Live-Online-Seminar: 18.11.2020, 13.00 - 18.30 Uhr	
RA Dr. Jürgen Brand	
Neues aus dem Sozialversicherungsrecht 2020/2	21
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):	
wahlweise für FA Handels- u. GesR oder FA Steuerrecht	9
■ Live-Online-Seminar: 19.11.2020, 13.00 - 18.30 Uhr	
Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident d. LG Traunstein	
Aktuelle Rechtsprechung zum Erb- und	
Nachlassverfahrensrecht	
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):	
für FA Erbrecht	6
■ Live-Online-Seminar: 25.11.2020, 12.00 - 18.30 Uhr	
VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann	
Kombi-Seminar: Finanzberaterhaftung / Die Rüc	
wicklung v. Finanzanlagen – aktuelle Rechtsprech	nung
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):	1.1
für FA Bank- und Kapitalmarktrecht	14
Live-Online-Seminar: 26.11.2020, 13.00 - 18.30 Uhr RiOLG Christine Haumer	
Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht	
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):	
für FA Bau- und Architektenrecht	23
jui 121 Dau- una Atentieriechi	23

Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden):

Arbeit im Home Office

für FA Arbeitsrecht

Live-Online-Seminar: 27.11.2020, 14.00 - 17.30 Uhr

Dr. Harald Wanhöfer, Präsident d. LAG

"Arbeitszeit" in verschiedenen arbeitsrechtlichen

Zusammenhängen

Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden):

für FA Arbeitsrecht

30

Dezember 2020

Live-Online-Seminar: 08.12.2020, 13.00 - 18.30 Uhr

Prof. Dr. Frank Maschmann

Personalanpassung in Corona-Zeiten

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):

für FA Arbeitsrecht

■ Live-Online-Seminar: 11.12.2020, 13.00 - 18.30 Uhr
RiOLG Christine Haumer, VRiLG Hubert Fleindl
Aktuelle Probleme des Zivilprozesses
im Miet- und Baurecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlw. f. FA Bau- u. ArchitektenR o. FA Miet- u. WEG-R 2

■ Live-Online-Seminar: 14.12.2020, 12.00 - 17.30 Uhr RiAG Dr. Andreas Schmidt

Insolvenzrecht in Zeiten der Pandemie: Gesellschafterhaftung – Geschäftsführerhaftung – Sanierungsrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):

wahlw. für FA Insolvenzrecht oder FA Handes- u. GesR 18

■ Live-Online-Seminar: 15.12.2020, 14.00 - 18.00 Uhr

Prof. Dr. Friedemann Sternel
Aktuelles Mietrecht 2020

Bescheinigung nach § 15 FAO (4 Stunden):

für FA Miet- und WEG-Recht

24

Alle Seminartermine finden Sie ständig aktualisiert unter: www.mav-service.de

31

Familie und Vermögen

Live-Online-Seminar

RAuN Wolfgang Schwackenberg (RAe u. Notare Schwackenberg & Partner), Oldenburg

Intensiv-Seminar

Vermögensauseinandersetzung zwischen den Eheleuten außerhalb des Güterrechts

22.09.2020: 12:00 bis ca. 18:30 Uhr Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht

- Die Miteigentümergemeinschaft am Familienheim
- 2. Der Ausgleich gemeinsamer Schulden
- 3. Der Ausgleich von Einzelschulden
- 4. Die Auseinandersetzung von Bankkonten, Sparbüchern etc.
- 5. Die Rückabwicklung von Zuwendungen

- 6. Der Kooperationsvertrag
- 7. Die Ehegatteninnengesellschaft
- 8. Ansprüche zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern
- 9. Sonstiges

RAuN W. Schwackenberg

- Notar und Fachanwalt für Familienrecht
- Mitglied des Gesetzgebungsausschusses des DAV, der Satzungsversammlung, des Prüfungsausschusses für das 2. Staatsexamen und Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV
- Erfahrener Dozent u.a. am Institut f. Anwaltsrecht an der Univ.
 Bielefeld, bei der Deutschen Anwalts- u. Notarkammer, in der ARGE Familien- u. Erbrecht
- Mitherausgeber des Anwaltsblattes, der Zeitschrift KindPrax und der Zeitschrift für Familienund Erbrecht (ZFE)

Dieses Seminar beginnt bereits um 12.00 Uhr. Es beinhaltet eine große Pause von 14:45 Uhr bis 15:45 Uhr sowie zwei kurze Pausen (je ca. 15 Minuten).

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 220,40) für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 266,80)

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)



"Asset Protection": Schutz von Vermögenswerten vor Insolvenz und Scheidung

29.09.2020: 14:00 bis ca. 17:00 Uhr Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA FamR, FA ErbR oder FA Inso

Mit dem Schlagwort "Asset Protection" bezeichnet man gemeinhin rechtliche Gestaltungen, die den Zweck verfolgen, Vermögenswerte "in Sicherheit" zu bringen. Die Fantasie der Praxis scheint grenzenlos. Aber funktioniert das wirklich? Wo lauern zivilrechtliche, wo gar strafrechtliche Fallstricke?

Im Fokus der Veranstaltung steht "Asset Protection" im Kontext mit einer (drohenden) Insolvenz; daneben werden auch Gestaltungen, die vor den Folgen einer Ehescheidung schützen sollen, beleuchtet und hinterfragt.

- I. Praktische Relevanz
 - 1. Beispiele aus Presse und Praxis
 - 2. Legitimer Vermögensschutz ./. strafrechtlich relevante Konstellationen
- II. Typische Fallgestaltungen im Familien- und Erbrecht
 - 1. Güterstandsschaukeln

- 2. Familienheim
- 3. Lebensversicherungen
- 4. Unterhalt und unterhaltsähnliche Gestaltungen
- 5. Vorweggenommene Erbfolge

III. Insolvenzrechtliche Grenzen

- 1. Prioritätsprinzip ./. gleichmäßige Gläubigerbefriedigung, § 1 S.1 InsO
- 2. Grundlagen der Insolvenzanfechtung
- 3. Unentgeltliche Leistungen, § 134 InsO
- 4. Vermögensverschiebungen, §§ 133 Abs.1, Abs.4 InsO

IV. Haftungsrisiken für Berater

- 1. Überblick: Zivil- und strafrechtliche Risiken
- Der Berater als Anfechtungsgegner (Anfechtung des Beraterhonorars / Zahlungsmittler-Rechtsprechung des BGH)

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- langjährig im Familienrecht tätig, sowohl als Rechtsanwalt als auch als Richter
- Herausgeber des demnächst in 8. Auflage erscheinenden "Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht"
- verantwortlicher Redakteur der Zeitschrift "ZVI – Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht"

Teilnahmegebühr Live-Online Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 139,20) für Nichtmitglieder: € 145,00 zzgl. MwSt (= € 168,20)

Dipl. Psychologin Dr. Anita Plattner, München



Möglichkeiten und Grenzen der Gesprächsführung mit psychisch kranken Eltern

05.10.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Neben allgemeinen Techniken einer ressourcen- und lösungsorientierten Gesprächsführung werden auf bestimmte Krankheitsbilder zugeschnittene Gesprächsgrundsätze vorgestellt.

Besonders hilfreich ist das sogenannte 4-Ohren-Modell, das eine Unterscheidung inhaltlicher und körperlichemotionaler Botschaften bzw. Kommunikationsebenen erlaubt. Dieses Modell und seine Anwendung auf psychisch kranke Eltern wird mithilfe von videografierten Rollenspielen intensiver beleuchtet.

An diesem Fortbildungstag werden Techniken für eine konstruktive Gesprächsführung mit psychisch kranken Eltern vorgestellt. Im Mittelpunkt stehen die Ressourcenorientierung und die Grenzsetzung in Gesprächssituationen.

Dipl. Psych. Dr. Anita Plattner

- Diplom-Psychologin, Öffentlich bestellte und beeidigte Sachverständige für Sorge- und Umgangsrechtsfragen
- seit 2002 Familienpsychologische Sachverständige
- Ausbildung u.a. an der Psychiatrischen Klinik Nussbaumstraße/Erwachsenenpsychiatrie
- wissenschaftliche Mitarbeiterin im Kompetenznetz Depression
- seit 2012 Konzeption und Leitung der Fortbildungsreihe "Erziehungsfähigkeit psychisch kranker Eltern, http://www.sachverstaendigenring.de/

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 220,40) für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 266,80)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 35

Live-Online-Seminar

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Intensiv-Seminar

Gesellschaftsrecht 2020

13.10.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA ErbR, HGR, SteuerR o. FA Inso

- I. Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung
- 1. Europa, u.a. EU Company Law Package
- 2. Deutschland, u.a. Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie
- II. Personengesellschaften
- 1. Neues zur Einheitsgesellschaft
- 2. Geltung von § 179a AktG bei Immobilienfonds
- 3. Einbringung von Einzelunternehmen
- III. Kapitalgesellschaften
- 1. Kapitalmaßnahmen bei der GmbH
- 2. Einziehung von Geschäftsanteilen
- 3. Insolvenzverwalter vs. Gesellschafter bei Verwertung der Firma

- IV. Umwandlungen
- 1. Formwechsel der GmbH & Co. KG in KG
- 2. Haftungsrisiken bei Verschmelzung von insolvenzreifen GmbH
- V. Transparenzregister
- Erste Erfahrungen mit dem Bundesverwaltungsamt
- Umsetzung der 5. EU Geldwäsche-Richtlinie
- VI. Organschaft Schnittstellen zum Gesellschaftsrecht
- 1. Verunglückte Organschaft wegen verspäteter Eintragung
- 2. Eintragung im Handelsregister bei Organgesellschaft und/oder Organträger

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschaftsund Erbrecht

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 220,40) für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 266,80)

RiAG (w.a.Ri) Ulrike Sachenbacher, Amtsgericht München, RiOLG Nicole Siebert, OLG München



Familienrecht aktuell

21.10.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Teil 1 (RiAG Ulrike Sachenbacher):

Kindschaftsrecht

- neuere Rechtsprechung
- Wechselmodell
- Umgangsprobleme zu Coronazeiten

Teil II (RiOLG Nicole Siebert):

Unterhaltsrecht

- Erwerbsobliegenheit
- fiktives und überobligatorisches Einkommen allgemein und unter den besonderen gegenwärtigen Bedingungen der Pandemie
- Privatinsolvenz im Rahmen des Unterhalts

RiAG Ulrike Sachenbacher

- Richterin am Amtsgericht München (w.a.Ri), Abteilung für Familiensachen (5a)
- Zuständig für die gesamte interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Fortbildungstätigkeit bei verschiedenen Bildungsträgern

RiOLG Nicole Siebert

- Richterin am OLG München
- seit 2013 t\u00e4tig in der Anwaltsfortbildung, seit 2017 in der Aus- und Fortbildung der Familienrichter
- Mitautorin z.B. in Wendl/Dose "Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis" (10. Aufl. 2019) C.H.Beck

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 220,40) für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 266,80)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 35

Live-Online-Seminar

Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein

Intensiv-Seminar

Aktuelle Rechtsprechung zum Erb- und Nachlassverfahrensrecht

19.11.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erbrecht

- Aktuelle Rechtsprechung zum Erbscheinsverfahren und zur Testamentsvollstreckung
- 2. Neues zur Europäischen Erbrechtsverordnung
- 3. Das Europäische Nachlasszeugnis in der Praxis
- 4. Schnittstellen Güterrecht/Erbrecht
- 5. Schnittstellen Betreuungsrecht/Erbrecht
- 6. Erbrecht und die Coronapandemie

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Präsident des Landgerichts Traunstein
- davor Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Traunstein
- davor Vizepräsident des LG Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 5. Aufl. 2016;
 Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 5. Aufl. 2018;
 Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 7. Aufl. 2018
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren,
 Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 220,40) für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 266,80)

Sozialrecht

Live-Online-Seminar

RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt, Bonn



Ausscheiden aus dem Erwerbsleben und vorzeitige Altersrente geschickt gestalten – Praktische Hinweise aus anwaltlicher Sicht

unter Berücksichtigung der aktuellen gesetzlichen Neuregelung bei der Arbeitslosmeldung vom Mai 2020

Neuer Termin: 09.09.2020: 12:00 bis ca. 18:30 Uhr Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA SozR o.FA ArbR

In dieser arbeits- und sozialrechtlichen Fortbildung werden die Probleme behandelt, die angesichts der demografischen Entwicklung gerade im Arbeitsrecht immer wichtiger werden und die jeder Praktiker im Arbeitsrecht kennen sollte. In den nächsten Jahren wird die sog. "Babyboomer"-Generation in den Ruhestand gehen. Es werden im Rahmen des Schwerpunkts "Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand" insbesondere die Neuregelungen zur Rente mit 63 und mit 67 Jahren erläutert, u.a. unter welchen Voraussetzungen Arbeitnehmer früher in die Altersrente gehen können, wann sich ein Zuwarten bis zur gesetzlichen Regelaltersrente finanziell lohnt und wann nicht, was insbesondere in der Beratung älterer Arbeitnehmer zur Rente mit 63 Jahren nach 45 Jahren unbedingt beachtet werden muss. Die Fortbildung erläutert die rechtlichen Rahmenbedingungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben – auch nach längerer Erkrankung und Kündigung -, um diese zielführend für die Beratung von Mandanten zu nutzen und gibt viele praktische Tipps, die für Arbeitsrechtler in der Beratung älterer Arbeitnehmer wichtig sind. So wird auch die praxisrelevante Frage behandelt, wann bei längerer Erkrankung und Kündigung durch den Arbeitgeber eine Arbeitslosmeldung durch den Arbeitnehmer erfolgen muss und wie der Bezug von Krankengeld und Arbeitslosengeld abzugrenzen sind.

Das Seminar behandelt insbesondere auch die gesetzliche Neuregelung der Arbeitslosmeldung vom 20.05.2020 sowie die sich daraus ergebenden Folgen für die anwaltlich Beratungspraxis. Es werden darüber hinaus auch die in der Arbeitslosenversicherung relevanten sozialrechtlichen Folgen der Beendigung von Arbeitsverhältnissen behandelt, die zu beachten sind, um Ruhens- und Sperrzeiten für den Arbeitnehmer zu vermeiden. Abgerundet wird die Fortbildung in der Darstellung der Grundsätze des Krankengeldrechtes, da häufig gesundheitliche Probleme zu einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis führen.

Die Referentin bringt durch ihre langjährige Erfahrung als Fachanwältin für Arbeits- und Sozialrecht große praktische Erfahrungen in ihre Vorträge ein. Zu diesem Seminar gehört eine umfangreiche Arbeitsunterlage.

I. Rentenrecht

- Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Altersrenten
- Rentenvoraussetzungen
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen (§ 236 a SGB VI)
- Altersrente für langjährig Versicherte (§ 236 SGB VI)
- Altersrente für besonders langjährig Versicherte (§§ 38, 236b GB VI)
- Flexirente
- Erwerbsminderungsrenten

II. Besonderheiten beim Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand in der Arbeitslosenversicherung

- Arbeitslosmeldung (§ 141 SGB III)
- Arbeitslosmeldung und Krankheit
- Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld
- Ruhen des Arbeitslosengeldanspruch wegen Anspruchs auf eine andere Sozialleistung (§ 156 SGB III)
- Ruhen bei Arbeitsentgelt und Urlaubsabgeltung (§ 157 SGB III)
- Ruhen bei Entlassungsentschädigung (§ 158 SGB III)
- Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe, insbesondere bei Aufhebungs- oder Abwicklungsvertrag (§ 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB III)

III. Krankengeld/Krankenversicherung

- Berechtigter Personenkreis
- Ausschluss des Anspruchs auf Krankengeld
- Arbeitsunfähigkeit
- Meldung
- Beginn und Dauer
- Höhe des Krankengeldes
- Sonderfall Eintritt von Versicherungspflicht nach Vollendung des 55. Lebensjahres

Dieses Seminar beginnt bereits um 12.00 Uhr. Es beinhaltet eine große Pause von 14:45 Uhr bis 15:45 Uhr sowie zwei kurze Pausen (je ca. 15 Minuten).

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von "Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis" (4. Aufl. 2018)
 C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeitsund Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar(5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 220,40)

für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 266,80)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen

→ Seite 35

RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt, Bonn

Intensiv-Seminar

Abwehr von Ansprüchen aus einer sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfung – Erprobte Strategien aus anwaltlicher Sicht

12.10.2020: 12:00 bis ca. 18:30 Uhr Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA SozialR oder FA ArbeitsR

Die sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung endet häufig mit einem Mehrergebnis für Deutsche Rentenversicherung und bedingt nicht selten eine erhebliche Änderung der bisherigen sozialversicherungsrechtlichen Bewertung, sowohl bei größeren als auch bei kleineren und mittleren Unternehmen. Darüber hinaus sind auch im Bereich der Beschäftigung von freien Mitarbeitern oder einzelnen Subunternehmern die Risiken einer "Scheinselbständigkeit" hoch.

Durch die souveräne Anwendung des verfahrensrechtlichen Instrumentariums im Rahmen einer Außenprüfung ist es durchaus möglich, frühzeitig Rechte zu wahren und zu einer Verständigung mit den Betriebsprüfern der Rentenversicherungsträger zu kommen.

Das Seminar zeigt praktikable Lösungsvorschläge aus anwaltlicher Sicht für immer wieder auftretende Probleme auf und gibt einen Überblick über den Ablauf der sozialrechtlichen Betriebsprüfung. Insbesondere werden Strategien erörtert, wie sich Beitragsreduzierungen bzw. Beitragsvermeidungen im Rahmen einer sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfung und im anschließenden sozialgerichtlichen Verfahren erreichen lassen. Ausführlich wird neben den Möglichkeiten des einstweiligen Rechtsschutzes auch die neue Rechtsprechung des BSG, insbesondere auch die Entscheidung des 12. Senates des BSG vom 19.09.2019 – B 12 R 25/18 R, und deren Konsequenzen für die Strategie vor und in einer sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfung behandelt.

Als Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht und Buchautorin im Bereich Scheinselbständigkeit und freie Mitarbeit sowie sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung bringt die Referentin durch ihre langjährige Erfahrung große praktische Erfahrung in den Vortrag ein. Die Teilnehmer erhalten eine aktuelle Arbeitsunterlage mit aktueller Rechtsprechung und wichtigen Praxistipps.

Versicherungs- und Beitragspflicht als abhängig Beschäftigter

- Grundlagen des Beitragsrechts
- Entstehungsprinzip, Arbeitsentgelt, Fälligkeit, Verjährung, Säumniszuschläge, Beanstandung und Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge
- II. Verschulden und Haftung des Arbeitgebers

III. Abgrenzungskriterien bei kritischen Fallgruppen

- Freie Mitarbeiter
- GmbH-Geschäftsführer, Vertrauensschutz
- BSG vom 19.09.2019 B 12 R 25/18 R

IV. Sozialversicherungsrechtliche Folgen einer unzutreffenden Einordnung

- V. Konsequenzen und Absicherungsmöglichkeiten für den Auftraggeber
 - Statusfeststellungsantrag
- VI. Betriebsprüfungsverfahren der Rentenversicherungsträger
- VII. Einstweiliger Rechtsschutz
- VIII. Taktik und Verfahrensmanagement im Prüfverfahren

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von "Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis" (4. Aufl. 2018) C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeitsund Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Dieses Seminar beginnt bereits um 12.00 Uhr. Es beinhaltet eine große Pause von 14:45 Uhr bis 15:45 Uhr sowie zwei kurze Pausen (je ca. 15 Minuten).

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 220,40) für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 266,80)

RA Dr. Jürgen Brand, Präsident des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen a.D., Hagen



Neues aus dem Sozialversicherungsrecht 2020/21

18.11.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA Sozialrecht o. FA Arbeitsrecht

- I. Die gegenwärtig gültigen (Corona-) Regelungen der verschiedenen Sozialschutz-Pakete (BayLSG v. 6.5.2020 – L 7 BA 58/20 B ER)
- II. Die Neuregelungen im "Übergangsbereich" (früher "Gleitzone") ab 1.7.2019 mit Urteil des BSG vom 15.8.2018 zu Altersteilzeit und Gleitzone
- III. Richtig gehandhabt: Beitrags- und Steuerfreiheit bei Entgeltumwandlungen und Direktversicherungen (unter Einschluss BFH v. 1.8.2019 und BSG v. 12.5.2020)
- IV. Persönliche Haftung des geschäftsführenden GmbH-Gesellschafters für Sozialversicherungsbeiträge?
- V. Was ist bei einem Vertrag über eine freie Mitarbeit zu berücksichtigen?
- VI. Neuregelungen und Probleme rund um den Mini-Job
- VII. Neue Entscheidungen zur Scheinselbstständigkeit
 - Neue Rechtsprechung des BSG zu Honorarärzten und Pflegekräften von Juni 2019 (B 12 R 11/18 R und 6/18 R)
 - 2. Beitragspflicht von mitarbeitenden (Nicht-GF) Gesellschaftern?
 - 3. Beitragspflicht eines faktischen GmbH-Geschäftsführers?
 - 4. Beitragspflicht nach mit einer UG geschlossenem Geschäftsbesorgungsvertrag?
 - 5. Beitragspflicht von Interimsmanagern als Geschäftsführer oder Projektleiter?
 - 6. Sozialversicherungsrechtliches "must have" eines freien Mitarbeitervertrages, Entwicklung eines freien Mitarbeitervertrages (z.B. Anwalt)

- 7. Säumniszuschläge nur bei Vorsatz! (BSG v. 12.12.2018)
- 8. Vertrauensschutz auf bisherige Rechtsprechung? (BSG v. 19.9.2019)
- 9. Crowdworker sind keine Arbeitnehmer, LAG München v. 8.5.2020
- 10. Vertretungsarzt ist Beschäftigter, (LSG Berlin-Brandenburg v. 7.2.2020)
- VIII. Treuhandverträge und sozialversicherungsrechtlicher Status von GmbH-Geschäftsführern (BSG v. 12.5.2020)
- IX. Neue Rechtsprechung im Arbeitsförderungsrecht
 - 1. Beschäftigungslosigkeit
 - 2. Höhe des Arbeitslosengeldes
 - 3. Arbeitslosengeld und unwiderrufliche Freistellung
 - 4. Altersteilzeit, Sperrzeit und wichtiger Grund
 - 5. Sperrzeiten
 - 6. Kein Insolvenzgeld nach Betriebsübergang
 - Erreichbarkeit von Arbeitslosen in Weiterbildungsmaßnahmen, (BSG v. 10.12.2019)
 - Verkürzte Anwartschaftszeit für Arbeitslosengeld bei Filmschaffenden, (LSG NRW v. 20.2.2020)
 - 9. Nahtlosigkeit, (SächsLSG v. 9.1.2020)
 - 10. Sperrzeit wegen Kündigung einer Beschäftigung im Ausland, (LSG Ba-Wü v. 22.1.2020)
 - 11. Überprüfungsverfahren, § 44 SGBX, (BSG v. 12.9.2019)
- X. Aktuelles

RA Dr. Jürgen Brand

- bis 2010 Präsident des Landessozialgerichts NRW und Vorsitzender des 1. Senats
- bis 2013 Richter am Verfassungsgerichtshof des Landes NRW
- Rechtsanwalt u. Gründer der Anwaltskanzlei Dr. Jürgen Brand, die bundesweit bei sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen berät und vertritt
- langjähriger Referent in der anwaltlichen Fortbildung
- zahlreiche Veröffentlichungen als Autor, Mitherausgeber und -autor im Sozialrecht, u.a. im "GmbH-Handbuch" (Dr. Otto Schmidt Verlag), "Kommentar zum SGB III", "Praxis des Sozialrechts" (beide C.H. Beck Verlag), "Fachanwaltshandbuch Arbeitsrecht" (ZAP Verlag), "Arbeits- und Sozialrecht in der Insolvenz" (Dt. Anwalt Verlag) u.a.
- Mitherausgeber der Neuen Zeitschrift für Sozialrecht (NZS)

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 220,40) für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 266,80) Teilnahmebedingungen u. Techn. Voraussetzungen → Seite 35

Unternehmensrechtliche Beratung

→ Seite 18: Schmidt A., Insolvenzrecht in Zeiten der Pandemie: Gesellschafterhaftung – Geschäftsführer...

14.12.2020, 12.00 bis ca. 17.30 Uhr Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA InsolvenzR oder FA Handels- u.GesR

→ Seite 20: Dressel. Datenschutzrecht und Datenschutzmanagement in der Anwaltskanzlei

Dressel, Datenschutzrecht und Datenschutzmanagement in der Anwaltskanzlei
17.09.2020, 14.00 bis ca. 17.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA IT-Recht auf Wunsch möglich

→ Seite 26: Schmidt B., Ausscheiden aus dem Erwerbsleben und vorzeitige Altersrente geschickt gestalten –

Praktische Hinweise aus anwaltlicher Sicht

09.09.2020, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr \blacksquare Bescheinigung nach \S 15 FAO wahlw. für FA Arbeitsrecht o. FA Sozialrecht

→ Seite 27: Schmidt B., Abwehr von Ansprüchen aus einer sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfung –

Erprobte Strategien aus anwaltlicher Sicht

12.10.2020, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA Arbeitsrecht o. FA Sozialrecht

Verschoben: Lorenz, Update Leistungsstörungs- und Gewährleistungsrecht 2020/2021

23.10.2020, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels u. GesellschaftsR.

Neuer Termin: 18.03.2021, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- u. GesR

→ Seite 29: Brand, Neues aus dem Sozialversicherungsrecht 2020/21

18.11.2020, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA Arbeitsrecht o. FA Sozialrecht

Live-Online-Seminar



RA Dr. Christoph Poertzgen (CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Köln)

Die Folgen des COVInsAG für die Unternehmenspraxis – die neue Gesetzeslage zu Antragspflicht, Geschäftsführerhaftung, Insolvenzanfechtung und Gesellschafterdarlehen

10.09.2020: 14:00 bis ca. 15:30 Uhr Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA HGR, FA Inso o. FA BankR

Das Covid19-Insolvenzaussetzungsgesetz vom 27. März 2020 ("COVInsAG") nimmt zur Abmilderung der juristischen Folgen der Corona-Krise temporärer weitreichende und tiefgreifende Änderungen an den Schnittstellen von Zivil- und Gesellschaftsrecht sowie Insolvenzrecht vor. Diese gelten mindestens bis Ende September 2020. Bereits heute sieht das Gesetz die Option einer Verlängerung bis 31. März 2021 vor. Es ist nicht ausgeschlossen, dass im Hinblick auf die geplante Umsetzung der EU-Restrukturierungsrichtlinie in 2021 im kommenden Jahr eine mehrfache Gesetzesänderung in den betroffenen Bereichen stattfindet bzw. dass die Geltung des COVInsAG noch über den März 2021 hinaus verlängert wird.

Die Veranstaltung behandelt die Auswirkungen des COVInsAG auf

- die Insolvenzantragspflicht (§ 15a InsO)
- die (Innen-) Haftung wegen verbotener Zahlungen (§ 64 Satz 1 GmbHG, § 93 Abs. 3 Ziff. 6 AktG etc.)
- die Insolvenzanfechtung (§§ 129 ff. InsO)
- das Recht der Gesellschafterdarlehen (§§ 39 Abs. 1 Nr. 5; 135 InsO) und die Vergabe von Sanierungsdarlehen

Das praxisnahe Live-Online-Seminar), richtet sich insbes. an Berater von Unternehmern und ihrer Organvertreter, Berater von Geschäftspartnern krisenbelasteter Unternehmen, Syndikusanwälte, Unternehmensjuristen, Vertreter von Banken, Rechtsanwälte, Steuerberater, Fachanwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht sowie Berater von D⇔ O-Versicherungen. Der Text des COVInsAG sowie die Seminarunterlage wird vor der Veranstaltung als PDF zur Verfügung gestellt. Es besteht die Möglichkeit, während der Veranstaltung per Chat-Funktion Fragen an den Referenten zu stellen.

Teilnahmegebühr Live-Online Kurz-Seminar (1,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 65,00 zzgl. MwSt (= € 75,40) für Nichtmitglieder: € 85,00 zzgl. MwSt (= € 98,60)

Teilnahmebedingungen u. Techn. Voraussetzungen \rightarrow Seite 35

RA Dr. Christoph Poertzgen

- spezialisiert auf die krisennahe und insolvenzrechtliche Beratung deutscher und internationaler Unternehmen
- berät gleichermaßen Gläubiger und Geschäftspartner krisenbelasteter Unternehmen als auch deren Gesellschafter, Geschäftsführer und Insolvenzverwalter
- Mitglied des Herausgeberkreises der Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht (ZInsO)
- Mitautor des RWS-Handbuchs "Vorstand und Aufsichtsrat" (2018, Hrsg.: Illert/Ghassemi-Tabar/Cordes)
- Verfasser des Praxishandbuchs "Haftungsvermeidung in der Unternehmenskrise – Praxiswissen und Taktik für Geschäftsführer und Vorstände" (2020)

Fragen, Wünsche

RA Prof. Dr. Burghard Piltz (Ahlers & Vogel Rechtsanwälte PartG mbB, Hamburg)



Vertragsgestaltung im internationalen Kaufrecht

NEUER TERMIN: 16.09.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA Int. WirtschaftsR o. Handels- u. GesR

Dieses Seminar richtet sich an Anwälte, die vertrags- oder AGB-gestaltend internationale Lieferverträge (Export/Import) bearbeiten.

Im Austausch mit den Teilnehmern werden die Regelungspunkte eines internationalen Liefervertrages erörtert und jeweils auf die Pros und Conts unterschiedlicher Gestaltungsvarianten eingegangen.

Als besondere Schwerpunkte werden herausgestellt:

- 1. Allgemeine Vertragsgrundlagen:
 - welches Recht (CISG, Rom I-VO)
 - welcher Streiterledigungsmechanismus (Staatliche Gerichte, Schiedsgerichte)
- 2. Einzelverträge, Rahmenverträge, AGB

 Vertragsabschlussmechanismen (pro-forma-invoice, acknowledgement of the order)

- 4. Primärpflichten des Verkäufers mit Incoterms-Varianten
- Primärpflichten des Käufers mit Möglichkeiten der Zahlungsabsicherung
- 6. Transport der Ware, Versicherung, Ein- und Ausfuhrformalitäten
- 7. Leistungsstörungen, Force Majeure, Hardship

Die Teilnehmer erhalten einen Muster-Exportvertrag in englischer Sprache.

RA Prof. Dr. Burghard Piltz

- Partner der Rechtsanwaltskanzlei
 Ahlers & Vogel, Hamburg
- spezialisiert auf internationales
 Handelsrecht, insbesondere Exportund Importverträge und zugehörige
 Rechtsgebiete (UN-Kaufrecht/
 CISG, Incoterms, Akkreditive,
 Vertriebshändlerrecht etc.)
- Schiedsrichter in internationalen Verfahren
- lehrt internationales Privatrecht und UN-Kaufrecht, seit 1997 Honorarprofessor
- publiziert diverse Artikel und Bücher zum internationalen Kaufrecht und den Incoterms
- Herausgeber des Münchner Anwaltshandbuchs Internationales Wirtschaftsrecht
- Weitere Informationen unter https://www.ahlers-vogel.de

Es besteht Maskenpflicht bis zu Ihrem Sitzplatz.

Diese Veranstaltung findet nach derzeitiger Planung auf Wunsch des Referenten als Präsenz-

Seminar statt. Auf Grund der Abstands- und Hygieneregeln ist die Teilnehmerzahl begrenzt.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden): **für DAV-Mitglieder**: € **210,00** zzgl. MwSt (= € 243,60) **für Nichtmitglieder**: € **250,00** zzgl. MwSt (= € 290,00)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Live-Online-Seminar

RA Dr. Oliver Steffens, LL.M. (London/LSE), München

Intensiv-Seminar

10. GBW-Novelle (Arbeitstitel)

Verschoben: 07.10.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA HGR o. FA Bank- u. KapitalmarktR

Der Referentenentwurf des BMWi für die 10. GWB Novelle wurde im Januar vorgelegt. Der für Juni angekündigte Regierungsentwurf verzögert sich jedoch. Daher wird das für Oktober geplante Seminar verschoben bis dieser vorliegt.

Über den neuen Termin informieren wir Sie auf unserer Webseite und im Seminarprogramm.

RA Dr. Oliver Steffens LL.M. (London/LSE)

- Equity Partner und Leiter des Bereichs Kartellrecht und Regulierung in Deutschland bei einer Top 25 US-Kanzlei bis zur Gründung seiner eigenen auf Kartellrecht und Informationstechnologie spezialisierten Kanzlei
- Dissertation, weitere Veröffentlichungen und Vorträge zum deutschen, britischen und europäischen Kartellrecht
- LL.M. in International Business Law mit Schwerpunkt Europäisches Kartellrecht an der London School of Economics
- Mitglied der Studienvereinigung Kartellrecht

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Gesellschaftsrecht 2020

13.10.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA ErbR, HGR, SteuerR o. FA Inso

- I. Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung
- 1. Europa, u.a. EU Company Law Package
- Deutschland, u.a. Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie
- II. Personengesellschaften
- 1. Neues zur Einheitsgesellschaft
- 2. Geltung von § 179a AktG bei Immobilienfonds
- 3. Einbringung von Einzelunternehmen
- III. Kapitalgesellschaften
- 1. Kapitalmaßnahmen bei der GmbH
- 2. Einziehung von Geschäftsanteilen
- Insolvenzverwalter vs. Gesellschafter bei Verwertung der Firma

IV. Umwandlungen

- 1. Formwechsel der GmbH & Co. KG in KG
- 2. Haftungsrisiken bei Verschmelzung von insolvenzreifen GmbH
- V. Transparenzregister
- Erste Erfahrungen mit dem Bundesverwaltungsamt
- 2. Umsetzung der 5. EU Geldwäsche-Richtlinie
- VI. Organschaft Schnittstellen zum Gesellschaftsrecht
- 1. Verunglückte Organschaft wegen verspäteter Eintragung
- 2. Eintragung im Handelsregister bei Organgesellschaft und/oder Organträger

Notar Dr. Thomas Wachter

Intensiv-Seminar

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschaftsund Erbrecht

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 220,40) für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 266,80)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → *Seite 35*

Live-Online-Seminar

RAin Nina Hosemann, LL.M., München

Europäisches Insolvenzrecht:

Insolvenzanfechtung und das "andere Insolvenzanfechtungsrecht" aus Art 16 EulnsVO am Beispiel italienischer Anfechtungsgegner

Kompakt-Seminar

29.10.2020: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA InsolvenzR o. Int. WirtschaftsR

I. Überblick

- 1. Anfechtung im Europäischen Rechtsraum
- 2. Fallbeispiel: Anfechtung gegenüber einem italienischen Gläubiger

II. Einführung EulnsVO

- 1. Internationale Zuständigkeit nach Art. 3 EuInsVO
- 2. Anwendbares Recht auf grenzüberschreitende Anfechtungen
 - Grundkollisionsnorm Art.7 EuInsVO: lex fori concursus
 - Sonderanknüpfung für benachteiligenden Handlungen Art. 16 EuInsVO:
 lex causae als anderes Recht der angefochtenen Handlung Recht
- 3. Verhältnis der EuInsVO zu nationalem IPR Regelungen und EuGVVO

III. Bestimmung des anwendbaren Anfechtungsrecht

- 1. Lex fori concursus : Art 7 II m EuInsVO
- 2. Lex causae in Art. 16 EuInsVO i.V.m. IPR
 - Rechtswahl
 - ohne Rechtswahl
- 3. Recht eines Drittstaates als lex causae
- 4. UN-Kaufrecht

IV. Regelung des Art. 16 EulnsVO

- 1. Zweck
- 2. Einrede oder Beweislastverteilung: Amtsermittlungsgrundsatz § 293 ZPO versus Parteivortrag
- 3. Verhältnis zu § 339 InsO bei Drittstaaten
- 4. Rechtsfolge

Forts. nächste Seite

RAin Nina Hosemann, LL.M.

- Rechtsanwältin und Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht, Master of International Tax and Business Law
- Spezialisierung auf deutsch-italienischen Rechtsverkehr
- erfahrene Referentin in der Rechtsanwaltsfortbildung u.a. f
 ür die ARGE internationaler Rechtsverkehr im DAV, die deutschitalienische Juristenvereinigung und verschiedene italienische Industrievereinigungen

Fragen, Wünsche

Forts. Hosemann, Europäisches Insolvenzrecht: Insolvenzanfechtung und das "andere Insolvenzanfechtungsrecht"...

V. Voraussetzungen des Art. 16 EulnsVO

- 1. Anfechtbarkeit nach deutschem Insolvenzrecht §§ 129 ff InsO
- 2. Handlung und Gläubigerbenachteiligung
- 3. Unanfechtbarkeit nach dem Recht der lex causae
 - Umfang "in keiner Weise angreifbar"
 - Materielles ausländisches Insolvenzrecht
 - Nicht insolvenzspezifische Nichtigkeits- oder Anfechtungsgründe des ausländischen Rechts?

VI. Beispiel: Italienisches Recht als Lex Causae

VII. Covid-19: Sonderregelungen in Italien und Deutschland

RAin Nina Hosemann, LL.M.

→ siehe vorherige Seite

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 220,40) für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 266,80)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 35

Live-Online-Seminar

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Intensiv-Seminar

Vertragspraktikum für GmbH-Berater

Aktuelle gesellschafts- und steuerrechtliche Gestaltungen mit Musterformulierungen

17.11.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesR oder SteuerR

I. Neueste Entwicklungen zur Vertragsgestaltung

- Verkauf des gesamten Vermögens der GmbH
- Das Company Law Package
- Aktuelle Rechtsprechung

II. Optimierung der GmbH-Satzung

- Die Gesellschafterversammlung
- Abfindungsklauseln
- Aufsichtsrat auf Vorrat
- Heilung nichtiger Satzungsbestimmungen analog § 242 AktG!?

III. Gründung, Kapitalmaßnahmen und Umstrukturierung

- Gründung durch Einbringung nach § 20 UmwStG
- Probleme der Kapitalaufbringung
- Die Sachkapitalerhöhung
- Das Anwachsungsmodell in die GmbH

IV. GmbH-Anteilsübertragung und -nachfolge

- Wirksame Poolvereinbarung iSd.
 § 13b Abs. 1 Nr. 3 ErbStG
- Übertragung eines GmbH-Anteils unter Vorbehaltsnießbrauch mit Ablösung
- Aktuelles zur Gesellschafterliste
- Auswirkungen der ErbStR 2019

V. Der GmbH-Geschäftsführer

- Ausgewählte Themen des Anstellungsvertrages
- Sozialversicherungsfreiheit, insbes. bei Treuhandverhältnissen (BSG)
- AGG: Arbeitnehmereigenschaft des Fremdgeschäftsführers
- Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung bei Drittanstellung
- Probleme mit Wettbewerbsverboten

VI. Betriebsaufspaltung

- Aktuelle Rechtsprechung
- Vermeidungsgestaltungen
- Nachfolge und Testamentsgestaltung

VII. Aktuelle Grunderwerbsteuer

- Reform des GrESt
- Grunderwerbsteuerfrei in die GmbH?
- Aktuelle Gestaltungsprobleme

VIII. GmbH in der Krise

- Neues zum Rangrücktritt und Gesellschafterdarlehen
- Insolvenzanfechtung im Kontokorrentverhältnis
- Haftung wegen insolvenzauslösenden Kapitalentzuges

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht
- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stollfuß-Verlag und NWB-Verlag
- Referent f\(\text{iir}\) Anwalts-, Notarund Steuerberaterkammern, -Verb\(\text{ande}\), Verlage und freie Seminarveranstalter

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 220,40) für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 266,80)

Bank- und Kapitalmarktrecht

→ Seite 10: Poertzgen, Die Folgen des COVInsAG für die Unternehmenspraxis – die neue Gesetzeslage zu Antragspflicht, Geschäftsführerhaftung, Insolvenzanfechtung und Gesellschafterdarlehen 10.09.2020, 14.00 bis ca. 15.30 Uhr

Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahkw. f. FA Handels- u. GesR, FA Inso o. FA BankR

Live-Online-Seminar

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

Kombi-Seminar: Finanzberaterhaftung und Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

25.11.2020: 12:00 bis ca. 18:30 Uhr Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- und Kapitalmarktrecht

In diesem Jahr finden die beiden zunächst separat angekündigten Veranstaltungen gemeinsam als Live-Online-Seminar statt, weil dies einerseits die aktuelle Situation gebietet und andereseits absehbar ist, dass die obergerichtliche Rechtsprechung zu Kapitalanlagen in diesem Jahr keinen hinreichenden Stoff für 5 Stunden bietet.

Es wird also ausgehend von den grundsätzlichen Fragen der Beraterhaftung auch und besonders die aktuelle Rechtsprechung seit Dezember 2019 generell zu Finanzanlagen besprochen. Die materiellen Grundlagen entsprechender Ansprüche sollen anhand aktueller und aktuellster Rechtsprechung bis hin zu Verjährungsfragen erörtert werden. Außerdem werden Fragen der Anspruchsdurchsetzung bzw. -abwehr besprochen werden.

Als Themen sind vorgesehen:

- 1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
- 2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger

- 3. Ansprüche der Publikumsgesellschafter untereinander
- 4. Emittentenhaftung
- 5. Pflichten b.d. Anlageberatung/-vermittlung
- 6. Grundsätze der Prospekthaftung
- 7. Haftung nach dem WpHG
- 8. Haftung nach dem WPÜG
- 9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
- 10. Hintermannhaftung
- 11. Haftung Gründungsgesellschafter/ Treuhänder
- 12. Haftung Aufsichtsrat
- 13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
- 14. Deliktische Haftung
- 15. Verschulden
- 16. Mitverschulden
- 17. Kausalität
- 18. Schaden und Schadenshöhe
- 19. Verjährung
- 20. Verwirkung

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender eines Zivilsenats
 am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozessund Anlagerecht, zuletzt etwa NJW 2020, 196 Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht oder Becksches Prozessformularbuch, 14. Aufl. 2019, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Jeder Teilnehmer erhält ein aktuelles Exemplar des Kursbuchs Rückabwicklung in elektronischer Form als PDF Mailanhang. Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht.

Bitte des Referenten: Die Veranstaltung findet situationsbedingt als Live-Online-Seminar statt. Sie hat ihren Sinn nicht in einem 5-stündigen Monolog des Referenten. Deshalb sind alle Teilnehmer aufgefordert, Fragen und Statements per Chat schriftlich einzubringen. Der Referent würde es aber sehr begrüßen, wenn sich Teilnehmer – ausgerüstet mit Mikrofon oder mit Webcam und Mikrofon – aktiv einbringen. Sie können jederzeit über die Co-Moderation des MAV aktiv in den virtuellen Seminarraum zugeschaltet werden. Sie können den Ausführungen am besten folgen, wenn Sie den Bildschirm teilen und einerseits die pdf mit den Seminarunterlagen und andererseits die Seite des Seminars laden, so dass Sie den Referenten einerseits hören und andererseits in Ihren Unterlagen blättern und Notizen machen können.

Dieses Seminar beginnt bereits um 12.00 Uhr. Es beinhaltet eine große Pause von 14:45 Uhr bis 15:45 Uhr sowie zwei kurze Pausen (je ca. 15 Minuten).

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 220,40) für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 266,80)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 35

Fragen, Wünsche

Insolvenzrecht

→ Seite 33: Scheungrab, Neuerungen im Forderungsmanagement

14.09.2020, 13.00 bis ca. 17.30 Uhr Kompakt-Seminar ■ für SachbearbeiterInnen, MitarbeiterInnen in der Anwaltskanzlei/Rechtsabteilung/Inkassounternehmen und Anwälte

Live-Online-Seminar



RA Dr. Christoph Poertzgen (CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Köln)

Die Folgen des COVInsAG für die Unternehmenspraxis – die neue Gesetzeslage zu Antragspflicht, Geschäftsführerhaftung, Insolvenzanfechtung und Gesellschafterdarlehen

10.09.2020: 14:00 bis ca. 15:30 Uhr Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA HGR, FA Inso o. FA BankR

Das Covid19-Insolvenzaussetzungsgesetz vom 27. März 2020 ("COVInsAG") nimmt zur Abmilderung der juristischen Folgen der Corona-Krise temporärer weitreichende und tiefgreifende Änderungen an den Schnittstellen von Zivil- und Gesellschaftsrecht sowie Insolvenzrecht vor. Diese gelten mindestens bis Ende September 2020. Bereits heute sieht das Gesetz die Option einer Verlängerung bis 31. März 2021 vor. Es ist nicht ausgeschlossen, dass im Hinblick auf die geplante Umsetzung der EU-Restrukturierungsrichtlinie in 2021 im kommenden Jahr eine mehrfache Gesetzesänderung in den betroffenen Bereichen stattfindet bzw. dass die Geltung des COVInsAG noch über den März 2021 hinaus verlängert wird.

Die Veranstaltung behandelt die Auswirkungen des COVInsAG auf

- die Insolvenzantragspflicht (§ 15a InsO)
- die (Innen-) Haftung wegen verbotener Zahlungen (§ 64 Satz 1 GmbHG, § 93 Abs. 3 Ziff. 6 AktG etc.)
- die Insolvenzanfechtung (§§ 129 ff. InsO)
- das Recht der Gesellschafterdarlehen (§§ 39 Abs. 1 Nr. 5; 135 InsO) und die Vergabe von Sanierungsdarlehen

Das praxisnahe Live-Online-Seminar, richtet sich insbes. an Berater von Unternehmern und ihrer Organvertreter, Berater von Geschäftspartnern krisenbelasteter Unternehmen, Syndikusanwälte, Unternehmensjuristen, Vertreter von Banken, Rechtsanwälte, Steuerberater, Fachanwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht sowie Berater von D⇔ O-Versicherungen.

Der Text des COVInsAG sowie die Seminarunterlage wird vor der Veranstaltung als PDF zur Verfügung gestellt. Es besteht die Möglichkeit, während der Veranstaltung per Chat-Funktion Fragen an den Referenten zu stellen.

RA Dr. Christoph Poertzgen

- spezialisiert auf die krisennahe und insolvenzrechtliche Beratung deutscher und internationaler Unternehmen
- berät gleichermaßen Gläubiger und Geschäftspartner krisenbelasteter Unternehmen als auch deren Gesellschafter, Geschäftsführer und Insolvenzverwalter
- Mitglied des Herausgeberkreises der Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht (ZInsO)
- Mitautor des RWS-Handbuchs "Vorstand und Aufsichtsrat" (2018, Hrsg.: Illert/Ghassemi-Tabar/Cordes)
- Verfasser des Praxishandbuchs "Haftungsvermeidung in der Unternehmenskrise – Praxiswissen und Taktik für Geschäftsführer und Vorstände" (2020)

Teilnahmegebühr Live-Online Kurz-Seminar (1,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 65,00 zzgl. MwSt (= € 75,40) für Nichtmitglieder: € 85,00 zzgl. MwSt (= € 98,60)

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)



"Asset Protection": Schutz von Vermögenswerten vor Insolvenz und Scheidung

29.09.2020: 14:00 bis ca. 17:00 Uhr Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA FamR, FA ErbR oder FA Inso

Mit dem Schlagwort "Asset Protection" bezeichnet man gemeinhin rechtliche Gestaltungen, die den Zweck verfolgen, Vermögenswerte "in Sicherheit" zu bringen. Die Fantasie der Praxis scheint grenzenlos. Aber funktioniert das wirklich? Wo lauern zivilrechtliche, wo gar strafrechtliche Fallstricke?

Im Fokus der Veranstaltung steht "Asset Protection" im Kontext mit einer (drohenden) Insolvenz; daneben werden auch Gestaltungen, die vor den Folgen einer Ehescheidung schützen sollen, beleuchtet und hinterfragt.

- I. Praktische Relevanz
 - 1. Beispiele aus Presse und Praxis
 - 2. Legitimer Vermögensschutz ./. strafrechtlich relevante Konstellationen
- II. Typische Fallgestaltungen im Familien- und Erbrecht
 - 1. Güterstandsschaukeln

- 2. Familienheim
- 3. Lebensversicherungen
- 4. Unterhalt und unterhaltsähnliche Gestaltungen
- 5. Vorweggenommene Erbfolge

III. Insolvenzrechtliche Grenzen

- 1. Prioritätsprinzip ./. gleichmäßige Gläubigerbefriedigung, § 1 S.1 InsO
- 2. Grundlagen der Insolvenzanfechtung
- 3. Unentgeltliche Leistungen, § 134 InsO
- 4. Vermögensverschiebungen, §§ 133 Abs.1, Abs.4 InsO

IV. Haftungsrisiken für Berater

- 1. Überblick: Zivil- und strafrechtliche Risiken
- Der Berater als Anfechtungsgegner (Anfechtung des Beraterhonorars / Zahlungsmittler-Rechtsprechung des BGH)

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- langjährig im Familienrecht tätig, sowohl als Rechtsanwalt als auch als Richter
- Herausgeber des demnächst in 8. Auflage erscheinenden "Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht"
- verantwortlicher Redakteur der Zeitschrift "ZVI – Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht"

Teilnahmegebühr Live-Online Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 139,20) für Nichtmitglieder: € 145,00 zzgl. MwSt (= € 168,20)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 35

Live-Online-Seminar

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Gesellschaftsrecht 2020

13.10.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahkw. f. FA ErbR, HGR, SteuerR o. FA Inso

- I. Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung
- 1. Europa, u.a. EU Company Law Package
- 2. Deutschland, u.a. Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie
- II. Personengesellschaften
- 1. Neues zur Einheitsgesellschaft
- 2. Geltung von § 179a AktG bei Immobilienfonds
- 3. Einbringung von Einzelunternehmen
- III. Kapitalgesellschaften
- 1. Kapitalmaßnahmen bei der GmbH

- . Einziehung von Geschäftsanteilen
- 3. Insolvenzverwalter vs. Gesellschafter bei Verwertung der Firma
- IV. Umwandlungen
- 1. Formwechsel der GmbH & Co. KG in KG
- 2. Haftungsrisiken bei Verschmelzung von insolvenzreifen GmbH
- V. Transparenzregister
- 1. Erste Erfahrungen mit dem Bundesverwaltungsamt
- 2. Umsetzung der 5. EU Geldwäsche-Richtlinie

Forts. nächste Seite

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschaftsund Erbrecht

Fragen, Wünsche

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 34 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 36.

Forts. Wachter, Gesellschaftsrecht 2020

- VI. Organschaft Schnittstellen zum Gesellschaftsrecht
- 1. Verunglückte Organschaft wegen verspäteter Eintragung
- Eintragung im Handelsregister bei Organgesellschaft und/oder Organträger

Notar Dr. Thomas Wachter

→ siehe vorherige Seite

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 220,40) **für Nichtmitglieder: € 230,00** zzgl. MwSt (= € 266,80)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 35

Live-Online-Seminar

RAin Nina Hosemann, LL.M., München

Kompakt-Seminar

Europäisches Insolvenzrecht:

Insolvenzanfechtung und das "andere Insolvenzanfechtungsrecht" aus Art 16 EulnsVO am Beispiel italienischer Anfechtungsgegner

29.10.2020: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA InsolvenzR o. Int. WirtschaftsR

I. Überblick

- 1. Anfechtung im Europäischen Rechtsraum
- 2. Fallbeispiel: Anfechtung gegenüber einem italienischen Gläubiger

II. Einführung EulnsVO

- 1. Internationale Zuständigkeit nach Art. 3 EuInsVO
- 2. Anwendbares Recht auf grenzüberschreitende Anfechtungen
 - Grundkollisionsnorm Art.7 EuInsVO: lex fori concursus
 - Sonderanknüpfung für benachteiligenden Handlungen Art. 16 EuInsVO:
 lex causae als anderes Recht der angefochtenen Handlung Recht
- 3. Verhältnis der EuInsVO zu nationalem IPR Regelungen und EuGVVO

III. Bestimmung des anwendbaren Anfechtungsrecht

- 1. Lex fori concursus : Art 7 II m EuInsVO
- 2. Lex causae in Art. 16 EuInsVO i.V.m. IPR
 - Rechtswahl
 - ohne Rechtswahl

- 3. Recht eines Drittstaates als lex causae
- 4. UN-Kaufrecht

IV. Regelung des Art. 16 EulnsVO

- 1. Zweck
- 2. Einrede oder Beweislastverteilung: Amtsermittlungsgrundsatz § 293 ZPO versus Parteivortrag
- 3. Verhältnis zu § 339 InsO bei Drittstaaten
- 4. Rechtsfolge

V. Voraussetzungen des Art. 16 EulnsVO

- 1. Anfechtbarkeit nach deutschem Insolvenzrecht §§ 129 ff InsO
- 2. Handlung und Gläubigerbenachteiligung
- 3. Unanfechtbarkeit nach dem Recht der lex causae
 - Umfang "in keiner Weise angreifbar"
 - Materielles ausländisches Insolvenzrecht
 - Nicht insolvenzspezifische Nichtigkeits- oder Anfechtungsgründe des ausländischen Rechts?

VI. Beispiel: Italienisches Recht als Lex Causae

VII. Covid-19: Sonderregelungen in Italien und Deutschland

RAin Nina Hosemann, LL.M.

- Rechtsanwältin und Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht, Master of International Tax and Business Law
- Spezialisierung auf deutsch-italienischen Rechtsverkehr
- erfahrene Referentin in der Rechtsanwaltsfortbildung u.a. für die ARGE internationaler Rechtsverkehr im DAV, die deutschitalienische Juristenvereinigung und verschiedene italienische Industrievereinigungen

Teilnahmegebühr Live-Online Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 139,20) für Nichtmitglieder: € 145,00 zzgl. MwSt (= € 168,20)

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)



Insolvenzrecht in Zeiten der Pandemie Gesellschafterhaftung – Geschäftsführerhaftung – Sanierungsrecht

14.12.2020: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA InsolvenzR oder FA HGR

Das Recht der Gesellschafterdarlehen (§§ 135, 44a, 39 InsO) ist häufig Gegenstand hochkarätiger BGH-Entscheidungen. Durch das in großer Eile gefertigte COVInsAG ergeben sich im Aussetzungszeitraum wichtige Einschränkungen bei der Haftung, die sowohl für Berater und Rechtsanwälte als auch für Insolvenzverwalter relevant sind. Auch die Geschäftsführerhaftung (§ 64 S.1 GmbHG) hat durch das COVInsAG Einschränkungen erfahren, die aber keineswegs uferlos gelten. Schon jetzt zeichnen sich zahlreiche Wertungswidersprüche und Unklarheiten ab. Außerdem stellt sich die Frage, wie mit der Überschuldung (§ 19 InsO) in Zeiten der Pandemie umzugehen ist. - Auch im Sanierungsrecht tut sich einiges. Die Umsetzung der EU-Richtlinie zum präventiven Restrukturierungsrahmen wirft zahlreiche Fragen auf. Fragen zur Praxis der Eigenverwaltung, des Schutzschirms und des Konzern-Insolvenzrechts runden die Veranstaltung ab.

- I. Recht der Gesellschafterdarlehen, §§ 135, 44a, 39 InsO
 - Gläubigerbenachteiligung und Bargeschäft
 - § 135 Abs.1 Nr.2 InsO: Rückgewähr

- § 135 Abs.1 Nr.1 InsO: Besicherung
- § 135 Asb.2, 44a InsO:
 Doppelbesicherungen
- § 135 Abs.3 InsO: Der Gesellschafter als Vermieter
- Einschränkungen bei der Haftung,
 § 2 Abs.1 Nr.2 COVInsAG

II. Geschäftsführerhaftung, § 64 GmbHG

- Insolvenzreife in Zeiten der Pandemie, insb: Überschuldung, § 19 InsO
- Verbotene und erlaubte Zahlungen
- Kompensation der Masseschmälerung
- Haftungsbeschränkungen, § 2 Abs.1
 Nr.1 COVInsAG

III. Sanierungsrecht

- Stand der Umsetzung der EU-Richtlinie
- Eigenverwaltung und Schutzschirm in Rechtsprechung und Praxis
- Vergütung des Eigenverwalters und des Sachwalters
- Umgang mit dem Konzern-Insolvenzrecht, §§ 3a ff InsO

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- Richter beim Insolvenzgericht
 Hamburg
- Herausgeber des demnächst in 8. Auflage erscheinenden "Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht"
- Herausgeber eines soeben erschienenen Kommentars zum COVInsAG

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 220,40) für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 266,80)

Steuerrecht

Live-Online-Seminar

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Intensiv-Seminar

Vertragspraktikum für GmbH-Berater

Aktuelle gesellschafts- und steuerrechtliche Gestaltungen mit Musterformulierungen

17.11.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesR oder SteuerR

I. Neueste Entwicklungen zur Vertragsgestaltung

- Verkauf des gesamten Vermögens der GmbH
- Das Company Law Package
- Aktuelle Rechtsprechung

II. Optimierung der GmbH-Satzung

- Die Gesellschafterversammlung
- Abfindungsklauseln
- Aufsichtsrat auf Vorrat
- Heilung nichtiger Satzungsbestimmungen analog § 242 AktG!?

III. Gründung, Kapitalmaßnahmen und Umstrukturierung

- Gründung durch Einbringung nach § 20 UmwStG
- Probleme der Kapitalaufbringung
- Die Sachkapitalerhöhung
- Das Anwachsungsmodell in die GmbH

IV. GmbH-Anteilsübertragung und -nachfolge

- Wirksame Poolvereinbarung iSd.
 § 13b Abs. 1 Nr. 3 ErbStG
- Übertragung eines GmbH-Anteils unter Vorbehaltsnießbrauch mit Ablösung
- Aktuelles zur Gesellschafterliste
- Auswirkungen der ErbStR 2019

V. Der GmbH-Geschäftsführer

- Ausgewählte Themen des Anstellungsvertrages
- Sozialversicherungsfreiheit, insbes. bei Treuhandverhältnissen (BSG)
- AGG: Arbeitnehmereigenschaft des Fremdgeschäftsführers
- Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung bei Drittanstellung
- Probleme mit Wettbewerbsverboten

VI. Betriebsaufspaltung

- Aktuelle Rechtsprechung
- Vermeidungsgestaltungen
- Nachfolge und Testamentsgestaltung

VII. Aktuelle Grunderwerbsteuer

- Reform des GrESt
- Grunderwerbsteuerfrei in die GmbH?
- Aktuelle Gestaltungsprobleme

VIII. GmbH in der Krise

- Neues zum Rangrücktritt und Gesellschafterdarlehen
- Insolvenzanfechtung im Kontokorrentverhältnis
- Haftung wegen insolvenzauslösenden Kapitalentzuges

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht
- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stollfuß-Verlag und NWB-Verlag
- Referent für Anwalts-, Notarund Steuerberaterkammern, -Verbände, Verlage und freie Seminarveranstalter

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 220,40) für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 266,80)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 35

IT-Recht/Datenschutz

Live-Online-Seminar

RA Dr. Christian Dressel (CSW Rechtsanwälte, München)



Datenschutzrecht und Datenschutzmanagement in der Anwaltskanzlei

17.09.2020: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA IT-Recht auf Wunsch möglich

Der Anwalt hat als Berater seiner Mandanten selbst gesetzliche Anforderungen des europäischen und deutschen Datenschutzrechts zu erfüllen.

Das Seminar stellt diese Anforderungen dar und will eine pragmatische Hilfestellung geben, wie diese Anforderungen im Rahmen eines anwaltlichen Datenschutzmanagements zielorientiert und mit Augenmaß von den Berufsträgern und Ihren Kanzleimitarbeitern erfüllt werden können.

- 1. Rechtliche Grundlagen
 - DS-GVO, BDSG neu in Abgrenzung zu Berufsrecht, StGB und weiteren Regelungen wie Geschäftsgeheimnisgesetz
- 2. Begriff und Inhalt des Personenbezugs von Daten
 - Rechtsprechung
 - Technik
- 3. Der datenschutzrechtlich Verantwortliche in der Anwaltskanzlei
 - Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit des Anwalts im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DS-GVO
- 4. Gängige Verarbeitungsvorgänge in einer Anwaltskanzlei im Sinne von Art. 4 Nr. 2 DS-GVO
 - Aktenanlage, Mandatsbearbeitung, Mitarbeiter, Bewerbungsverfahren, Buchhaltung, Kanzlei-Website, Kanzleisoftware, Newsletter usw.

- 5. Datenschutzrechtliche Grundsätze und Rechtsgrundlagen für die anwaltliche Datenverarbeitung
 - Die Grundsätze des Art. 5 Abs. 1 DS-GVO
 - Gesetzliche Erlaubnistatbestände
 - Einwilligung
- 6. Erfüllung der datenschutzrechtlichen Rechenschaftspflicht durch die Kanzlei
 - Zwingende Dokumentations- und Nachweispflichten
- 7. Technische und organisatorische Maßnahmen der Datensicherheit
 - IT- und Informationssicherheit in Abgrenzung zur Sicherheit personenbezogener Daten
- 8. Der Datenschutzbeauftragte in der Anwaltskanzlei
 - Gesetzliche Funktion nach DS-GVO und BDSG
 - Rechte und Pflichten
- 9. Fragen des praktischen Datenschutzmanagements in der Anwaltskanzlei
 - Datenschutzrechtliche Anforderungen an Kanzleiwebsites
 - Anforderungen des Datenschutzrechts an die E-Mail Kommunikation des Anwalts
 - Anforderungen an datenschutzkonforme Geschäftsprozesse in der Anwaltskanzlei
 - Outsourcing der Datenverarbeitung, "Cloud and more"
 - Der Werkzeugkoffer des Anwalts für datenschutzkonforme Kanzleiprozesse

RA Dr. Christian Dressel

- seit 1997 als Rechtsanwalt in internationalen und mittelständischen Kanzleien sowie als Justiziar in Groß- und mittelständischen Unternehmen (aus den Branchen IT, Medien und Internet) tätig
- Promotion im Europäischen Datenschutzrecht
- Beratungsschwerpunkte sind IT-Vertragsrecht, Know-How-Schutz-, Datenschutz (deutsches, europäisches Datenschutzrecht), Recht der Informations- und Datensicherheit, IT-Compliance und IT-Governance, themenbezogenes Urheberrecht, nationales und internationales Lizenzvertragsrecht
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen in Fachzeitschriften etwa CR, MMR, NJW, ZRP
- erfahrener Referent im IT-und
 Datenschutzrecht

Teilnahmegebühr Live-Online Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 139,20) für Nichtmitglieder: € 145,00 zzgl. MwSt (= € 168,20)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 35

Zivilrecht/Zivilprozessrecht

→ Seite 24: Haumer/Fleindl, Aktuelle Probleme des Zivilprozesses im Miet- und Baurecht
11.12.2020, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- u. WEG-R oder FA BauR

Live-Online-Seminar

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München



Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen

22.10.2020: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr Live-Online-Seminar

Erörtert werden obergerichtliche Entscheidungen zum Thema und Fragen der Terminsvorbereitung, Inhalt von Klage- und Klageerwiderung, Notwendigkeit von Repliken, Einhaltung von Fristen, Verhalten im Termin, die Durchführung der Beweisaufnahme und Reaktionen auf Entscheidungen bzw. die Vorbereitung von Rechtsmitteln in den verschiedenen Verfahrensstadien:

- 1. Klageeinreichung
- 2. Klageerwiderung
- 3. Notwendigkeit weiterer Schriftsätze
- 4. Terminablauf
- 5. Richterliche Pflichten und ihre Grenzen
- 6. Beweisverfahren
- 7. Fristen nach Entscheidungen

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript zum Thema.

Bitte des Referenten:

Die Veranstaltung findet situationsbedingt als Live-Online-Seminar statt. Sie ist in besonderem Maße auf die Kommunikation mit den Teilnehmern zu den einzelnen Themen angewiesen und hat ihren Sinn nicht in einem 3-stündigen Monolog des Referenten. Deshalb sind alle Teilnehmer aufgefordert, Fragen und Statements mindestens per Chat schriftlich einzubringen. Der Referent würde es aber sehr begrüßen, wenn sich Teilnehmer – ausgerüstet mit Mikrofon oder mit Webcam und Mikrofon – aktiv einbringen. Sie können jederzeit über die Co-Moderation des MAV persönlich in den virtuellen Seminarraum zugeschaltet werden. Sie können den Ausführungen am besten folgen, wenn sie den Bildschirm teilen und einerseits die pdf mit den Seminarunterlagen und andererseits die Seite des Seminars laden, so dass sie den Referenten einerseits hören und andererseits in Ihren Unterlagen blättern und Notizen machen können.

Teilnahmegebühr Live-Online Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 139,20) für Nichtmitglieder: € 145,00 zzgl. MwSt (= € 168,20)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 35

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
- Autor und Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht; so kommentiert er in Band I der 6. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO, s.a. Becksches Prozessformularbuch, 14. Aufl., Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Englisch für JuristInnen

Live-Online-Seminar

Carla Monteiro-Reuter LL.M, Solicitor of England & Wales (non-practising)



Writing Skills for Lawyers II

23.09.2020: 13:00 bis ca. 16:30 Uhr Live-Online-Seminar ■ Kompakt-Seminar für Juristen

Arguably two of the most challenging tasks for lawyers working in international legal practice today are (1) finding the appropriate expressions and tone for English legal correspondence in different contexts, and (2) drafting contracts and other complex legal documents clearly and correctly in English.

This webinar will develop your ability to:

- Adapt your English legal correspondence appropriately for various purposes with due regard to the intercultural factors at play
- 2. Draft in a clear, concise, precise and user-friendly way in English
- 3. Use simple and effective strategies to prevent ambiguity or misunderstandings in your English drafting

You will have the option to receive detailed feedback on your own writing in the form of a post-webinar task.

Carla Monteiro-Reuter LL.M

- Solicitor of England & Wales (non-practising); experience as a corporate and tax lawyer at leading law firms in Johannesburg and London
- Since 2014, worldwide experience delivering presence and virtual training on legal communication skills for international law firms, multinational companies, legal associations, universities as well as individual lawyers and compliance officers

Please note:

This webinar is intended as a follow-up to "Writing Skills for Lawyers I", but can also be attended independently on condition that you already have a good working knowledge of legal writing.

The maximum group size is 15.

Teilnahmegebühr Live-Online Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 139,20) für Nichtmitglieder: € 145,00 zzgl. MwSt (= € 168,20)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 35

Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 34 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 36.

Immobilien

Live-Online-Seminar

RiOLG Christine Haumer, OLG München

Intensiv-Seminar

Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht

26.11.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte, insbesondere auch des Oberlandesgerichts München und ihre rechtliche Einordnung für den Zeitraum 12/19 – 11/20.

1. Bauvertragsrecht

- Vergütungsansprüche, Nachträge
- Mängelrechte
- Schadensersatzfragen
- Abwicklung des Vertrages nach Kündigung
- Entschädigung nach § 642 BGB
- Besonderheiten bei Bauträgerverträgen
- Anspruchssicherung

2. Architektenrecht

- Auswirkungen der Entscheidung des EuGH und BGH zur HOAI
- Zustandekommen des Architektenvertrages
- Haftungsfragen
- Honorarfragen

3. Bauprozessrecht

 Aktuelle Themen des Bauprozesses (insbesondere Beweisaufnahme, Streitverkündung, selbständiges Beweisverfahren)

RiOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht
- Güterichterin für Schwerpunkt
 Bausachen
- Mitautorin des Beck'schen
 Online-Kommentars "Mietrecht im Bereich des Prozessrechts"
- Mitautorin des Buchs
 Fleindl/Haumer "Der Prozessvergleich", Verlag C.H. Beck
- Mitautorin "VOB-Kommentar" Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck'schen "Richter-Handbuch"

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 220,40) für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 266,80)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 35

RiOLG Christine Haumer, OLG München, VRiLG Hubert Fleindl, LG München I



Aktuelle Probleme des Zivilprozesses im Miet- und Baurecht

11.12.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- u. WEG-R oder FA BauR

Das Seminar richtet sich an alle forensisch tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, insbesondere an Fachanwälte für Baurecht sowie Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Besondere Schwerpunkte sind:

- 1. Ausgewählte Zulässigkeitsprobleme
- 2. Selbständiges Beweisverfahren
- 3. Einstweiliger Rechtsschutz im Bau- und Mietrecht
 - Besonderheiten nach dem neuen Bauvertragsrecht
 - Räumung gegen Dritte
 - Modernisierung
 - Versorgungssperren

- 4. Wiedereinsetzung
- 5. Beteiligung Dritter
 - Nebenintervention/Streitverkündung
- Ausgewählte Probleme der Beweisaufnahme, z.B. Substantiierungspflichten, insbes. bei Mietmängeln
- 7. Streitwertfragen
- 8. Schriftsatzfristen/Präklusion
- 9. Eventualanträge
- 10. Vergleich/Vergleichsformulierungen

RiOLG Christine Haumer

 beisitzende Richterin eines Bausenates am Oberlandesgericht München

VRiLG Hubert Fleindl

 Vorsitzender Richter einer Berufungs- und Beschwerdekammer für Miet- und Insolvenzsachen am Landgericht München I

Beide Referenten sind didaktisch erfahrene Dozenten und durch eine Vielzahl von wissenschaftlichen Publikationen ausgewiesen.

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 220,40) für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 266,80)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 35

Live-Online-Seminar

Prof. Dr. Friedemann Sternel, Vors. Richter am LG Hamburg a.D.

Kompakt-Seminar

Prof. Dr. Friedemann Sternel

einer der führenden Mietrechtler

Deutschlands

Aktuelles Mietrecht 2020

15.12.2020: 14.00 bis ca. 18.00 Uhr Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO FA Miet- u. Wohnungseigentumsrecht

Trotz Corona-Pandemie und der Sorge um die Mietenentwicklung liegt der Schwerpunkt der mietrechtlichen Rechtsprechung auf der Lösung praxiswichtiger Alltagsfragen der beteiligten Wirtschaftskreise. Das gilt u.a. für den Bereich der Gewährleistung, der Betriebskostenabrechnung oder der Schönheitsreparaturen. Überdies setzt sich die Tendenz insbesondere in der Rechtsprechung des BGH fort, formale Erfordernisse zugunsten der Prüfung materieller Inhalt abzubauen, z.B. bei Mieterhöhungsverlangen oder Betriebskostenabrechnungen. Auch erhalten Treu und Glauben gegenüber dogmatischen Grundsätzen stärkeres Gewicht, z.B. im Rahmen der Gewährleistung oder der Schönheitsreparaturen. Die folgenden Themen bilden eine Auswahl aus der seit Anfang 2020 veröffentlichten obergerichtlichen Rechtsprechung, insbesondere des BGH. Die Auswahl steht – wie stets – unter dem Vorbehalt der Aktualisierung bis zum Seminarbeginn.

1. Vertragsschluss - Vertragsgestaltung - Parteiwechsel

Genügt das Hinzusetzen eines Firmenstempels zu einer Unterschrift bei einem langfristigen Gewerberaum mietvertrag dem nach § 550 BGB erforderlichen Schriftformerfordernis für eine Bevollmächtigung?

Kann in einem Mietvertrag über Ladenräume in einem Einkaufszentrum der vertragsimmanente Konkurrenzschutz formularmäßig ausgeschlossen werden, wenn dem Mieter zugleich - ebenfalls formularvertraglich - eine Betriebspflicht und eine Sortimentsbindung auferlegt wird?

→ Fortsetzung nächste Seite

Anmeldeformular: S. 37/38

Fragen, Wünsche

Forts, Sternel, Aktuelles Mietrecht 2020

Tritt der Erwerber eines Grundstücks in Gestattungen ein, die der Veräußerer den Mietern eines seiner anderen Grundstücke eingeräumt hat? In welchem Umfang haftet der Erwerber für Mängel aus der Zeit des Veräußerers als Vermieter?

2. Mietgebrauch, Schönheitsreparaturen und Gewährleistung

Hat die Wohnungseigentümergemeinschaft gegenüber dem Mieter eines Sondereigentümers einen Anspruch auf Unterlassung der diesem mietvertraglich erlaubten Nutzung des Gemeinschaftseigentums, wenn die Nutzung gegen eine von den Eigentümern vereinbarte oder beschlossene Gebrauchsregelung verstößt, und darüber hinaus einen Unterlassungsanspruch bezüglich der mietvertraglich zulässigen Nutzung auch des Sondereigentums, wenn diese der Zweckbestimmung in der Teilungserklärung widerspricht?

Hat der Mieter einen Ersatzanspruch gegen den Vermieter, wenn er trotz unwirksamer Renovierungsklausel Schönheitsreparaturen ausgeführt hat? Was gilt im umgekehrten Fall, wenn der Vermieter bei Vermietung einer unrenovierten Wohnung nach längerer Mietzeit renoviert?

Welche Anforderungen bestehen und wie ist die Beweislast verteilt, wenn der Mieter wegen Baulärms, der von einem Nachbargrundstück ausgeht, die Miete mindert?

Wann stellt die behördliche Untersagung des Betriebs einen Sachmangel dar? - Ist eine Minderung schon deshalb ausgeschlossen, weil der Mieter in Kenntnis der Gesetzeslage, die zu der (späteren) Betriebsuntersagung führte, eine vertragliche Verlängerungsoption ausgeübt hat?

3. Miete, Mieterhöhung und Betriebskosten

Was gilt, wenn nur einer von mehreren Mitmietern einen Verstoß gegen die Mietpreisbremse rügt und Rückerstattung überzahlter Miete verlangt?

Ist die Einhaltung der Förmlichkeiten des Verfahrens auf Zustimmung zu einer Mieterhöhung nur ein materielles Erfordernis oder eine Voraussetzung für ein Urteil in der Sache selbst, mithin Sachurteilsvoraussetzung?

Hat der Wohnungsmieter einen Rückforderungsanspruch wegen überzahlter Miete, wenn der Vermieter im Rahmen eines Mieterhöhungsverlangens nach § 558 BGB irrig eine zu große Wohnfläche angesetzt, der Mieter aber der Mieterhöhung vorbehaltlos zugestimmt hatte?

Welche Anforderungen sind an eine Modernisierungsankündigung zu stellen? Führt die Unwirksamkeit der Ankündigung einer von mehreren Modernisierungsmaßnahmen zur Unwirksamkeit der gesamten Ankündigung?

Welche Anforderungen sind an die Betriebskostenabrechnung für große Wohnanlagen zu stellen, insbesondere was den Umlagemaßstab betrifft?

4. Vertragsbeendigung und -abwicklung

Kann ein Mietaufhebungsvertrag schon dadurch zustande kommen, dass eine Vertragspartei die rechtsunwirksame Kündigung der anderen Partei "bestätigt"?

Wann tritt ein zur Kündigung berechtigender Zahlungsverzug ein, wenn der Mieter die Miete berechtigt gemindert hat?

Unter welchen Voraussetzungen kann der Vermieter, wenn der Mieter verstorben ist, die außerordentliche Kündigung nur gegenüber einem von mehreren Erben aussprechen?

Wie weit reicht die Eintrittsbefugnis eines nach § 563 BGB Begünstigten in die mietrechtliche Stellung eines verstorbenen Wohnungsmieters?

Unter welchen Voraussetzungen kann sich der Vermieter nach Vertragsbeendigung wegen eines Ersatzanspruchs aufgrund von Beschädigungen der Mietsache aus der Mietkaution befriedigen?

Der Mieter gibt nach Mietende die gemieteten Gewerberäume beschädigt und nur grob gereinigt zurück. Er macht geltend, die Schäden seien schon bei der Übergabe vorhanden gewesen und er brauche nur "besenrein" zu säubern. Was wird geschuldet? Wie ist die Beweislast verteilt? Was kann vereinbart werden?

Auf alle Fragen gibt es – zum Teil überraschende – Antworten, die ihrerseits zum Hinterfragen und zur Diskussion herausfordern können. Dazu lädt unser Referent ein.

Prof. Dr. Friedemann Sternel

einer der führenden Mietrechtler Deutschlands

Teilnahmegebühr Live-Online Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 162,40) für Nichtmitglieder: € 170,00 zzgl. MwSt (= € 197,20)

Arbeitsrecht

Live-Online-Seminar

RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt, Bonn



Ausscheiden aus dem Erwerbsleben und vorzeitige Altersrente geschickt gestalten – Praktische Hinweise aus anwaltlicher Sicht

unter Berücksichtigung der aktuellen gesetzlichen Neuregelung bei der Arbeitslosmeldung vom Mai 2020

Neuer Termin: 09.09.2020: 12:00 bis ca. 18:30 Uhr Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA SozR o.FA ArbR

In dieser arbeits- und sozialrechtlichen Fortbildung werden die Probleme behandelt, die angesichts der demografischen Entwicklung gerade im Arbeitsrecht immer wichtiger werden und die jeder Praktiker im Arbeitsrecht kennen sollte. In den nächsten Jahren wird die sog. "Babyboomer"-Generation in den Ruhestand gehen. Es werden im Rahmen des Schwerpunkts "Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand" insbesondere die Neuregelungen zur Rente mit 63 und mit 67 Jahren erläutert, u.a. unter welchen Voraussetzungen Arbeitnehmer früher in die Altersrente gehen können, wann sich ein Zuwarten bis zur gesetzlichen Regelaltersrente finanziell lohnt und wann nicht, was insbesondere in der Beratung älterer Arbeitnehmer zur Rente mit 63 Jahren nach 45 Jahren unbedingt beachtet werden muss. Die Fortbildung erläutert die rechtlichen Rahmenbedingungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben - auch nach längerer Erkrankung und Kündigung -, um diese zielführend für die Beratung von Mandanten zu nutzen und gibt viele praktische Tipps, die für Arbeitsrechtler in der Beratung älterer Arbeitnehmer wichtig sind. So wird auch die praxisrelevante Frage behandelt, wann bei längerer Erkrankung und Kündigung durch den Arbeitgeber eine Arbeitslosmeldung durch den Arbeitnehmer erfolgen muss und wie der Bezug von Krankengeld und Arbeitslosengeld abzugrenzen sind.

Das Seminar behandelt insbesondere auch die gesetzliche Neuregelung der Arbeitslosmeldung vom 20.05.2020 sowie die sich daraus ergebenden Folgen für die anwaltlich Beratungspraxis. Es werden darüber hinaus auch die in der Arbeitslosenversicherung relevanten sozialrechtlichen Folgen der Beendigung von Arbeitsverhältnissen behandelt, die zu beachten sind, um Ruhens- und Sperrzeiten für den Arbeitnehmer zu vermeiden. Abgerundet wird die Fortbildung in der Darstellung der Grundsätze des Krankengeldrechtes, da häufig gesundheitliche Probleme zu einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis führen.

Die Referentin bringt durch ihre langjährige Erfahrung als Fachanwältin für Arbeits- und Sozialrecht große praktische Erfahrungen in ihre Vorträge ein. Zu diesem Seminar gehört eine umfangreiche Arbeitsunterlage.

I. Rentenrecht

- Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Altersrenten
- Rentenvoraussetzungen
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen (§ 236 a SGB VI)
- Altersrente für langjährig Versicherte (§ 236 SGB VI)
- Altersrente für besonders langjährig Versicherte (§§ 38, 236b GB VI)
- Flexirente
- Erwerbsminderungsrenten

II. Besonderheiten beim Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand in der Arbeitslosenversicherung

- Arbeitslosmeldung (§ 141 SGB III)
- Arbeitslosmeldung und Krankheit
- Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld
- Ruhen des Arbeitslosengeldanspruch wegen Anspruchs auf eine andere Sozialleistung (§ 156 SGB III)
- Ruhen bei Arbeitsentgelt und Urlaubsabgeltung (§ 157 SGB III)
- Ruhen bei Entlassungsentschädigung (§ 158 SGB III)
- Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe, insbesondere bei Aufhebungs- oder Abwicklungsvertrag (§ 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB III)

III. Krankengeld/Krankenversicherung

- Berechtigter Personenkreis
- Ausschluss des Anspruchs auf Krankengeld
- Arbeitsunfähigkeit
- Meldung
- Beginn und Dauer
- Höhe des Krankengeldes
- Sonderfall Eintritt von Versicherungspflicht nach Vollendung des 55. Lebensjahres

Dieses Seminar beginnt bereits um 12.00 Uhr. Es beinhaltet eine große Pause von 14:45 Uhr bis 15:45 Uhr sowie zwei kurze Pausen (je ca. 15 Minuten).

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von "Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis" (4. Aufl. 2018)
 C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeitsund Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar(5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 220,40) für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 266,80)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen

→ Seite 35

RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt, Bonn



Abwehr von Ansprüchen aus einer sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfung – Erprobte Strategien aus anwaltlicher Sicht

12.10.2020: 12:00 bis ca. 18:30 Uhr Live-Online-Seminar
Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA SozialR oder FA ArbeitsR

Die sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung endet häufig mit einem Mehrergebnis für Deutsche Rentenversicherung und bedingt nicht selten eine erhebliche Änderung der bisherigen sozialversicherungsrechtlichen Bewertung, sowohl bei größeren als auch bei kleineren und mittleren Unternehmen. Darüber hinaus sind auch im Bereich der Beschäftigung von freien Mitarbeitern oder einzelnen Subunternehmern die Risiken einer "Scheinselbständigkeit" boch.

Durch die souveräne Anwendung des verfahrensrechtlichen Instrumentariums im Rahmen einer Außenprüfung ist es durchaus möglich, frühzeitig Rechte zu wahren und zu einer Verständigung mit den Betriebsprüfern der Rentenversicherungsträger zu kommen.

Das Seminar zeigt praktikable Lösungsvorschläge aus anwaltlicher Sicht für immer wieder auftretende Probleme auf und gibt einen Überblick über den Ablauf der sozialrechtlichen Betriebsprüfung. Insbesondere werden Strategien erörtert, wie sich Beitragsreduzierungen bzw. Beitragsvermeidungen im Rahmen einer sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfung und im anschließenden sozialgerichtlichen Verfahren erreichen lassen. Ausführlich wird neben den Möglichkeiten des einstweiligen Rechtsschutzes auch die neue Rechtsprechung des BSG, insbesondere auch die Entscheidung des 12. Senates des BSG vom 19.09.2019 – B 12 R 25/18 R, und deren Konsequenzen für die Strategie vor und in einer sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfung behandelt.

Als Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht und Buchautorin im Bereich Scheinselbständigkeit und freie Mitarbeit sowie sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung bringt die Referentin durch ihre langjährige Erfahrung große praktische Erfahrung in den Vortrag ein. Die Teilnehmer erhalten eine aktuelle Arbeitsunterlage mit aktueller Rechtsprechung und wichtigen Praxistipps.

Versicherungs- und Beitragspflicht als abhängig Beschäftigter

- Grundlagen des Beitragsrechts
- Entstehungsprinzip, Arbeitsentgelt, Fälligkeit,
 Verjährung, Säumniszuschläge, Beanstandung und Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge
- II. Verschulden und Haftung des Arbeitgebers
- III. Abgrenzungskriterien bei kritischen Fallgruppen
 - Freie Mitarbeiter
 - GmbH-Geschäftsführer, Vertrauensschutz
 - BSG vom 19.09.2019 B 12 R 25/18 R
- IV. Sozialversicherungsrechtliche Folgen einer unzutreffenden Einordnung
- V. Konsequenzen und Absicherungsmöglichkeiten für den Auftraggeber
 - Statusfeststellungsantrag
- VI. Betriebsprüfungsverfahren der Rentenversicherungsträger
- VII. Einstweiliger Rechtsschutz
- VIII. Taktik und Verfahrensmanagement im Prüfverfahren

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von "Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis" (4. Aufl. 2018)
 C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeitsund Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Dieses Seminar beginnt bereits um 12.00 Uhr. Es beinhaltet eine große Pause von 14:45 Uhr bis 15:45 Uhr sowie zwei kurze Pausen (je ca. 15 Minuten).

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 220,40) für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 266,80)

Teilnahmebedingungen u. Techn. Voraussetzungen → Seite 35

Prof. Dr. Frank Maschmann, Universität Regensburg / Karlsuniversität zu Prag



Arbeitsrecht in Coronazeiten, insbesondere Arbeit im Home Office

19.10.2020: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Das Live-Online-Seminar diskutiert die speziellen gegenseitigen Rechte und Pflichten im Arbeitsverhältnis während der Covid-19 Pandemie und die entsprechenden Handlungsoptionen des Arbeitgebers. Dabei wird insbesondere auf das Home-Office eingegangen. Daneben werden Freistellungs- und Vergütungsfragen bei Corona-Verdachtsfällen sowie die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes besprochen. Die Mitbestimmung des Betriebsrats in diesen Zeiten und die virtuelle Betriebsratssitzung runden das Bild ab.

1. Home-Office:

- Anspruch oder Anordnung?
- Regelungsbedürftige Fragen
- Mitbestimmung und Datenschutz
- Inhalte einer Betriebsvereinbarung

- Anordnung von Schutzmaßnahmen: Corona Warn App, Fiebermessung und Virus-Test: Möglichkeiten, Grenzen, Konsequenzen der Testergebnisse
- 3. Vergütungsansprüche und Entgeltfortzahlung bei Corona-Verdachtsfällen sowie bei Schul- u. Kitaschließungen
- 4. Urlaubsplanung und Urlaubsrückkehr: bezahlte und unbezahlte Freistellung
- Infektionsschutzgesetz Erstattungsansprüche
- 6. Virtuelle Betriebsratsarbeit

Teilnahmegebühr Live-Online Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 139,20) **für Nichtmitglieder: € 145,00** zzgl. MwSt (= € 168,20)

Teilnahmebedingungen u. Techn. Voraussetzungen → Seite 35

Prof. Dr. Frank Maschmann

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Regensburg
- Studiendekan und Wiss. Leiter der dortigen Weiterbildungsstudiengänge LLM Compliance, LLM Human Resource Management, LLM Legal Tech
- Autor und Herausgeber zahlreicher wissenschaftlicher Werke, u.a.:
 "Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht" (3. Aufl. 2020);
 "Umstrukturierung von Unternehmen" (3. Aufl. 2020), beide Verlag C.H.Beck; "Total Compensation Handbuch der Entgeltgestaltung" (2. Aufl. 2019), Fachmedien Recht und Wirtschaft in Deutscher Fachverlag GmbH
- Kommentator der Artikel zum Beschäftigtendatenschutz in Kühling/Buchner, Datenschutz-Grundverordnung, 3. Aufl. 2020

RA Dr. Jürgen Brand, Präsident des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen a.D., Hagen



Neues aus dem Sozialversicherungsrecht 2020/21

18.11.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA Sozialrecht o. FA Arbeitsrecht

- Die gegenwärtig gültigen (Corona-) Regelungen der verschiedenen Sozialschutz-Pakete (BayLSG v. 6.5.2020 – L 7 BA 58/20 B ER)
- II. Die Neuregelungen im "Übergangsbereich" (früher "Gleitzone") ab 1.7.2019 mit Urteil des BSG vom 15.8.2018 zu Altersteilzeit und Gleitzone
- III. Richtig gehandhabt: Beitrags- und Steuerfreiheit bei Entgeltumwandlungen und Direktversicherungen (unter Einschluss BFH v. 1.8.2019 und BSG v. 12.5.2020)
- IV. Persönliche Haftung des geschäftsführenden GmbH-Gesellschafters für Sozialversicherungsbeiträge?
- V. Was ist bei einem Vertrag über eine freie Mitarbeit zu berücksichtigen?
- VI. Neuregelungen und Probleme rund um den Mini-Job
- VII. Neue Entscheidungen zur Scheinselbstständigkeit
 - Neue Rechtsprechung des BSG zu Honorarärzten und Pflegekräften von Juni 2019 (B 12 R 11/18 R und 6/18 R)
 - 2. Beitragspflicht von mitarbeitenden (Nicht-GF) Gesellschaftern?
 - 3. Beitragspflicht eines faktischen GmbH-Geschäftsführers?
 - 4. Beitragspflicht nach mit einer UG geschlossenem Geschäftsbesorgungsvertrag?
 - 5. Beitragspflicht von Interimsmanagern als Geschäftsführer oder Projektleiter?
 - 6. Sozialversicherungsrechtliches "must have" eines freien Mitarbeitervertrages, Entwicklung eines freien Mitarbeitervertrages (z.B. Anwalt)

- 7. Säumniszuschläge nur bei Vorsatz! (BSG v. 12.12.2018)
- 8. Vertrauensschutz auf bisherige Rechtsprechung? (BSG v. 19.9.2019)
- 9. Crowdworker sind keine Arbeitnehmer, LAG München v. 8.5.2020
- Vertretungsarzt ist Beschäftigter, (LSG Berlin-Brandenburg v. 7.2.2020)
- VIII. Treuhandverträge und sozialversicherungsrechtlicher Status von GmbH-Geschäftsführern (BSG v. 12.5.2020)
- IX. Neue Rechtsprechung im Arbeitsförderungsrecht
 - 1. Beschäftigungslosigkeit
 - 2. Höhe des Arbeitslosengeldes
 - 3. Arbeitslosengeld und unwiderrufliche Freistellung
 - 4. Altersteilzeit, Sperrzeit und wichtiger Grund
 - 5. Sperrzeiten
 - 6. Kein Insolvenzgeld nach Betriebsübergang
 - Erreichbarkeit von Arbeitslosen in Weiterbildungsmaßnahmen, (BSG v. 10.12.2019)
 - Verkürzte Anwartschaftszeit für Arbeitslosengeld bei Filmschaffenden, (LSG NRW v. 20.2.2020)
 - 9. Nahtlosigkeit, (SächsLSG v. 9.1.2020)
 - Sperrzeit wegen Kündigung einer Beschäftigung im Ausland, (LSG Ba-Wü v. 22.1.2020)
 - 11. Überprüfungsverfahren, § 44 SGBX, (BSG v. 12.9.2019)
- X. Aktuelles

RA Dr. Jürgen Brand

- bis 2010 Präsident des Landessozialgerichts NRW und Vorsitzender des 1. Senats
- bis 2013 Richter am Verfassungsgerichtshof des Landes NRW
- Rechtsanwalt u. Gründer der Anwaltskanzlei Dr. Jürgen Brand, die bundesweit bei sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen berät und vertritt
- langjähriger Referent in der anwaltlichen Fortbildung
- zahlreiche Veröffentlichungen als Autor, Mitherausgeber und -autor im Sozialrecht, u.a. im "GmbH-Handbuch" (Dr. Otto Schmidt Verlag), "Kommentar zum SGB III", "Praxis des Sozialrechts" (beide C.H. Beck Verlag), "Fachanwaltshandbuch Arbeitsrecht" (ZAP Verlag), "Arbeits- und Sozialrecht in der Insolvenz" (Dt. AnwaltVerlag) u.a.
- Mitherausgeber der Neuen Zeitschrift für Sozialrecht (NZS)

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 220,40) für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 266,80) Teilnahmebedingungen u. Techn. Voraussetzungen → Seite 35

RiArbG Dr. Christian Schindler, Arbeitsgericht Regensburg

Intensiv-Seminar

Arbeitsrecht aktuell

13.11.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Unser bewährter Klassiker:

Update zum Arbeitsrecht 2020

Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht. Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durchzuarbeiten ist in der anwaltlichen Praxis, allein aus Zeitgründen, kaum zu bewerkstelligen.

Ziel dieses Intensiv-Seminars ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen.

Wichtige Urteile, vor allem seit der letzten Veranstaltung im 2. Halbjahr 2019, werden besprochen und

in Kontext gestellt zur bisherigen Rechtsprechung sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2020

- Kündigungsschutz nach SGB IX Neujustierung der Erklärungsfrist
- Konsultations- und Anzeigeverfahren bei Massenentlassungen
- Vergütungspflichtige Arbeitszeit Fahrtzeiten
- Verfall des Urlaubs: Mitwirkungsobliegenheit auch bei Langzeiterkrankten?
- Entgeltfortzahlung Einheit des Verhinderungsfalles
- Feiertagsvergütung an arbeitsfreien Tagen

RiArbG Dr. Christian Schindler

- Richter am Arbeitsgericht Regensburg
- Nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 220,40) für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 266,80)

Teilnahmebedingungen u. Techn. Voraussetzungen \rightarrow Seite 35

Live-Online-Seminar

Dr. Harald Wanhöfer, Präsident des Landesarbeitsgerichts München



"Arbeitszeit" in verschiedenen arbeitsrechtlichen Zusammenhängen

27.11.2020: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Das Verständnis des Begriffs der "Arbeitszeit" ist abhängig vom arbeitsrechtlichen Kontext.

Je nachdem, ob Zeiten unter arbeitsschutzrechtlichen, vergütungsrechtlichen oder mitbestimmungsrechtlichen Gesichtspunkten betrachtet werden, ergeben sich unterschiedliche Konsequenzen. Das gilt auch für die zwischen den Polen Arbeitszeit und Ruhezeit einzuordnenden Zeiten der Arbeitsbereitschaft, des Bereitschaftsdienstes und der Rufbereitschaft.

Vor dem Hintergrund zunehmender Individualisierung der Arbeitszeit, Home-Office und mobilem Arbeiten und der damit verbundenen Flexibilisierungsdiskussion soll der Vortrag auf der Basis aktueller Rechtsprechung die rechtlichen Rahmenbedingungen kontextbezogen darstellen. Deutlich wird dabei auch der erhebliche Einfluss der europäischen Ebene, insbesondere über die Arbeitszeitrichtlinie und die Rechtsprechung des EuGH.

Dr. Harald Wanhöfer

- Präsident des Landesarbeitsgerichts München
- Lehrbeauftragter an der Universität München

Teilnahmegebühr Live-Online Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 139,20) **für Nichtmitglieder: € 145,00** zzgl. MwSt (= € 168,20)

Teilnahmebedingungen u. Techn. Voraussetzungen \rightarrow Seite 35

Prof. Dr. Frank Maschmann, Universität Regensburg / Karlsuniversität zu Prag



Personalanpassung in Corona-Zeiten

08.12.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Kein Unternehmen macht sich den Personalabbau leicht, dafür sorgt bereits das rechtliche Arrangement. Vor der Trennung steht bekanntlich anderes: Einstellungsstopp, Nichtverlängerung befristeter Arbeitsverhältnisse, Abbau von Überstunden, Nichtbesetzung freiwerdender Stellen. Nur wenn all das nicht hilft, bleibt die betriebsbedingte Kündigung.

Das Seminar erläutert Schritt für Schritt deren Voraussetzungen und diskutiert Möglichkeiten und Grenzen für Aufhebungsverträge als (teure) Alternative. In mitbestimmten Betrieben löst der Personalabbau überdies Beteiligungsrechte der Belegschaftsvertretungen aus, bei Massenentlassungen kommen diverse Anzeigepflichten hinzu, deren Verletzung zur Unwirksamkeit der ausgesprochenen Kündigungen führt.

Inhalte:

- Gründe der betriebsbedingten Kündigung (außer- und innerbetriebliche Gründe) und deren gerichtsfeste Darstellung
- 2. Prüfung der Weiterbeschäftigungsmöglichkeit
- 3. Sonderfragen bei Konzernunternehmen und Matrixorganisationen

4. Sozialauswahl:
Welche Kriterien?
Welche Gewichtung?
Herausnahme von Leistungsträgern?

- Kündigung bei Interessenausgleich mit Namensliste
- Betriebsbedingte Kündigung bei Mitarbeitern mit besonderem Kündigungsschutz
- 7. Massenentlassungsanzeige gegenüber der Arbeitsagentur
- 8. Aufhebungsvertrag als Alternative: Abschluss, Form, Aufklärungspflichten, typische Inhalte, Sperrzeit

Ziele:

Nach dem Seminar kennen Sie Möglichkeiten und Grenzen der verschiedenen Anpassungsinstrumente und wissen um die Fallstricke bei Aufhebungsverträgen und betriebsbedingten Kündigungen. Sie sind fit in Sachen Sozialauswahl und können Sozialdaten richtig gewichten.

Prof. Dr. Frank Maschmann

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Regensburg (Nachfolge Prof. Reinhard Richardi)
- Wiss. Leiter der dortigen Weiterbildungsstudiengänge LLM Compliance, LLM HRM und LLM Legal Tech
- einer der 40 führenden Köpfe des Personalwesens 2015 (Wahl durch das Haufe-Personalmagazin)
- seit 2011 Vorstandsvorsitzender der Stiftung Theorie und Praxis des Arbeitsrechts (Wolfgang-Hromadka-Stiftung) mit Sitz in Passau
- seit 2016 Gastprofessor an der Karlsuniversität Prag
- Autor und Herausgeber zahlreicher wissenschaftlicher Werke, u.a.:
 "Unternehmensumstrukturierung aus arbeitsrechtlicher Sicht"
 (3. Aufl. 2020); "Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht" (3. Aufl. 2020) beide Verlag C.H.Beck;
 "Matrixorganisationen: Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Datenschutz", Verlag C. H. Beck
- Autor zahlreicher arbeits-, datenschutz-, sozial- und zivilrechtlicher Aufsätze und Kommentierungen

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 220,40) für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 266,80) Teilnahmebedingungen u. Techn. Voraussetzungen → Seite 35

Mitarbeiterseminare

Live-Online-Seminar

Dipl. Rpflin. (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Kompakt-Seminar

RVG für Neu- und Wiedereinsteiger

14.09.2020: 09:00 bis ca. 12:15 Uhr Live-Online-Seminar
Kompaktseminar für junge Anwälte, Quer-, Ein- und Wieder-Einsteiger

Inhalt dieses Seminars – speziell für (Wieder-) Einsteiger, welche ggf. noch über "BRAGO-Wissen" verfügen und bisher keine praktische Erfahrung in der Anwendung mit dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz sammeln konnten – ist der Einstieg in das anwaltliche Kostenrecht – ein Parforceritt quer durch das RVG.

- 1. Aufbau und Struktur des RVG
 - Wert-, Pauschal-, Rahmen- und Festgebühren
 - Abgrenzung der Angelegenheiten
- 2. Grundlagen und Basics Gebühren für die außergerichtliche Tätigkeit
 - Außergerichtliche Beratung und Vertretung
 - Anfall der und Argumente für die Bemessung der Geschäftsgebühr
 - Gebühren in Mahnverfahren und zivilrechtlichen Mandaten
 - Abgrenzung der Angelegenheiten

3. Grundlagen und Basics - Gebühren für die gerichtliche Tätigkeit

Außergerichtliche und anschließende gerichtliche Tätigkeit: Richtiges Handling der Anrechenvorschriften

- Gebührenschätzchen: Verfahrens- und Terminsgebühr
- Einigungsgebühr richtig bewerten und bemessen
- Mahnverfahren und anschließende Zivilsachen
- Tätigkeiten für mehrere Auftraggeber
- 4. Auslagen, Kopie- und Reisekosten
- 5. Grundzüge der Streitwertberechnung
- 6. Fälligkeit der Gebühren, Festsetzung gegen den eigenen Mandanten, Formvorschriften für Kostenrechnungen

Dipl. Rpflin (FH) K. Scheungrab

- seit 1990 Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- u. Insolvenzrecht, Forderungs- u. Kanzleimanagement
- zertifizierte Datenschutzbeauftragte
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung"
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des "Münchener Anwaltshandbuchs Vergütungsrecht" (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Live-Online Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 100,00 zzgl. MwSt (= € 116,00), für Nichtmitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 139,20)

Teilnahmebedingungen u. Techn. Voraussetzungen → Seite 35

Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 34 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 36.

Live-Online-Seminar

Dipl. Rpflin. (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig



Neuerungen im Forderungsmanagement

für SachbearbeiterInnen, MitarbeiterInnen der Anwaltskanzlei/Rechtsabteilung/Inkassounternehmen und Anwälte

14.09.2020: 13:00 bis ca. 17:30 Uhr Live-Online-Seminar ■ Kompaktseminar

Das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht – bringt umfangreiche Änderungen im Forderungsmanagement: Neu gestaltet sind die Geschäfts- und Einigungsgebühr, die Gegenstandswerte im Rahmen der Vollstreckung, geändert die Vorgaben zum Verzug und Verzugsschaden, ausgeweitet die Aufklärungs- und Hinweispflichten der Unternehmer und auch der Anwälte und, und, und. Daneben werden zahlreiche Vorschriften zum P-Konto geändert bzw. eingefügt.

Das Seminar bringt Licht ins Dunkel und Musterformulierungen.

- 1. Änderungen bei der Geschäftsgebühr
- 2. Änderungen bei der Einigungsgebühr
- 3. Deckelung der Erstattungsansprüche bei Tätigkeit des Anwaltes und vorangegangene - gleichzeitige - nachträgliche Tätigkeit eines Inkassounternehmens
- Änderung des Gegenstandswertes bei Abschluss einer Raten- und/oder Teilzahlungsvereinbarung
- 5. Änderung des Gegenstandswertes der Zwangsvollstreckung

- 6. Erweiterung der Darlegungs- u. Informationspflichten bereits b.Vertragsabschluss
- 7. Ausweitung der Hinweisplichten bei Vereinbarung von Raten- und/oder Teilzahlungsvereinbarungen
- 8. Änderungen im Verzugsrecht durch Änderungen im BGB und EGBGB
- 9. Aufsicht über die Inkassounternehmen
- 10. Erweiterung der Ansparmöglichkeiten auf dem P-Konto
- 11. Behandlung von Nachzahlungen von besonderen Leistungen auf dem P-Konto
- Erteilung und Anerkennung von Bescheinigungen zur Erhöhung des unpfändbaren Grundfreibetrages
- 13. Anordnung der Unpfändbarkeit bei gepfändetem Gemeinschaftskonto
- 14. Verkürzung des Anpassungseitraums der Pfändungsfreigrenzen auf ein Jahr; Wegfall der Lohnpfändungstabelle nach § 850c ZPO
- Sicherstellung des Pfändungsschutzes für Sachen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben

Dipl. Rpflin (FH) K. Scheungrab

- seit 1990 Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- u. Insolvenzrecht, Forderungs- u. Kanzleimanagement
- zertifizierte Datenschutzbeauftragte
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung"
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des "Münchener Anwaltshandbuchs Vergütungsrecht" (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 162,40) für Nichtmitglieder: € 170,00 zzgl. MwSt (= € 197,20) Teilnahmebedingungen u. Techn. Voraussetzungen → Seite 35

Veranstaltungsort

sofern kein Live-Online-Seminar oder im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt:

MAV GmbH, Seminarraum Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

Wegbeschreibung → Seite 36

Teilnahmegebühr

beträgt - sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

- für DAV-Mitglieder:

Kurz-Seminare: Live-Online: 1,5 Stunden: € 65,00 zzgl. MwSt.* (= € 75,40) Kompakt-Seminare: Live-Online: 3,5 Stunden: € 120,00 zzgl. MwSt.* (= € 139,20) Intensiv-Seminare: Live-Online: 5 Stunden: € 190,00 zzgl. MwSt.* (= € 220,40)

- für Nichtmitglieder:

Kurz-Seminare: Live-Online: 1,5 Stunden: € 85,00 zzgl. MwSt.* (= € 98,60) Kompakt-Seminare: Live-Online: 3,5 Stunden: € 145,00 zzgl. MwSt.* (= € 168,20) Intensiv-Seminare: Live-Online: 5 Stunden: € 230,00 zzgl. MwSt.* (= € 266,80)

Preise Mitarbeiter-Seminare

- Preise* wie beim jeweiligen Seminar angegeben.
- für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)
 gilt jeweils der ermäßigte DAV-Mitgliedspreis.
- für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft gilt der Nichtmitgliederpreis. Bei Anmeldung von zwei und mehr Fachangestellten gilt nur für die/den erste/n Fachangestellte/n der Nichtmitgliederpreis, für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei der ermäßigte DAV-Mitgliedspreis.

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen

Fortbildungsstunden

für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift bzw. per Live-Chat bestätigten durchgängigen Teilnahme, die in der jeweiligen Seminarausschreibung angegebenen Fortbildungsstunden nach § 15 FAO bescheinigt.

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Brfg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: "Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden." Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verhindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.

^{*} Bei Rechnungsstellung berechnen wir den zum Leistungszeitpunkt geltenden MwSt.-Satz

Veranstalter: MAV GmbH

Garmischer Str. 8 80339 München

Technische Voraussetzungen

Sie benötigen

- PC oder Laptop (Win 10 / macOS) mit Lautsprecherfunktion
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- aktueller Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt (aktuelle Version von Mozilla Firefox, Google Chrome, Safari oder Microsoft Edge Version 83 oder höher)

Als Teilnehmer müssen Sie keine Software auf Ihrem Computer speichern. Sie benötigen lediglich einen der o.g. Browser.

Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich.

Ihre Anwesenheit wird während des Seminars per Chat abgefragt. Zusätzlich wird Ihre Anwesenheitsdauer aufgezeichnet und für die Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Ablauf

Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail. Mit dem im E-Mail enthaltenen Link "Jetzt für das Webinar anmelden" registrieren Sie sich bitte zeitnah für die Teilnahme an der Veranstaltung durch Eingabe des Vor- und Zunamens.

Anschließend erhalten Sie eine weitere Anmeldebestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link. Dieser ermöglicht Ihnen den Zutritt zum Online-Seminar und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

Sobald Sie den Seminarraum mit zugesandtem Link betreten, erfolgt ein Systemcheck, der Ihnen mitteilt, ob die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllt sind. Dies können Sie sofort nach Erhalt des Zugangs durchführen. Bitte planen Sie hierfür ein paar Minuten Zeit ein.

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Das Online-Seminar mit Live-Teilnahmemöglichkeit steht dem registrierten Teilnehmer ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt Ihnen als Teilnehmer.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,00) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt dieser Rechnung und geben Sie die Rechnungsnummer an.

Bescheinigung: Die Teilnehmer erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für Ihre vollständige, mit Ihrer zusätzlich in der Chatfunktion abgefragten und bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO. In diesem Online-Seminar ist die Interaktion der/des Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach§ 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Teilnahmegebühr

Die Teilnahmegebühren für die Live-Online-Seminare finden Sie bei der jeweiligen Seminarankündigung.

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen (Format: pdf, Zustellung: per E-Mail)

Fragen, Wünsche

MAV GmbH

Telefon: 089. 55 26 32 37 l info@mav-service.de





Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Bei Rücktritt länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von $\leq 25,00$ zzgl. MwSt. ($= \leq 29,00$) in Rechnung gestellt.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die volle Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Mitnahme von Haustieren in den Seminarraum nicht gestattet ist.

→ Bezahlung: Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt dieser Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer.

Wegbeschreibung

Anschrift: MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 80339 München: 4. Stock, Seminarraum (Direkt am Sheraton Westpark Hotel)

MVV vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

- U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz

bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Aufgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.

- S-Bahn: S7, S20, S27 bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße
- Bus: 62/63 bis Haltestelle Heimeranplatz

PKW

- Navigationsadresse: Ridlerstraße 51, 80339 München
- Parkplätze: Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage des Sheraton München Westpark Hotel (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).
- Von der A96 Lindau kommend:

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung "Stadtmitte" bzw. "Mittlerer Ring Nord". Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie "Hansastraße/Tübinger Straße" ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

Von der A8 Stuttgart kommend:

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung "Stadtmitte" bzw. "Mittlerer Ring". Folgen Sie der Verdistraße, später Notburgastraße und biegen in Richtung "Mittlerer Ring", nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt "Tübinger Straße" ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

- Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung "Mittlerer Ring West". Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau Richtung "Hansastraße, Tübinger Straße" ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

- Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:

Fahren Sie an der Ausfahrt 76 "München Schwabing" in Richtung "Mittlerer Ring West" ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentreutunnel nehmen Sie die Ausfahrt "Tübinger Straße" und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

MAV GmbH

Garmischer Str. 8 / 4. OG 80339 München

Ansprechpartner für Seminare: Angela Baral

Telefon 089 55 26 32-37 **eMail** info@mav-service.de

Schweitzer Fachinformationen

München

Fachbuchhandlung am Lenbachplatz

Lenbachplatz 1

(Nähe Karlsplatz / Stachus) 80333 München

Telefon 089 55 134-160 eMail muenchen@ schweitzer-online.de Seminar-Anmeldung

per Fax: 089 55 26 33 98 oder per E-Mail: info@mav-service.de (MAV GmbH)

۸	nme	M	ofo	rm	dar	C	1	12
_					паг			_

MAV GmbH Frau Angela Baral Garmischer Str. 8 / 4. OG 80339 München

Bei mehreren Teilnehmern: bitte getrennte Anmeldungen!

Beruf/Titel				
Name/Vorname:				
Kanzlei/Firma:				
Straße:				
PLZ/Ort:				
Telefon:				
Fax:				
eMail:				
Ich bin Mitglied des DAV	[] ja	[] nein
DAV-Mitglieds-Nr. (wenn beka	nnt)			
Rechnung an	[] mich	[] die Kanzlei
MAV-Seminarvorschau bitte	[digital	[] gedruckt
		MAV	SP	II Mitt HP/2020

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 36) an für folgende/s Seminar/e:

Schwackenberg, Vermögensauseinandersetzung	[3]	22.09.20: 12:00 Uhr	€ 220,40 / € 266,80 ³)
Schmidt A., "Asset Protection": Schutz v. Vermögenswerten	[4]	29.09.20: 14:00 Uhr	€ 139,20 / € 168,20 ³)
Plattner, Möglichkeiten u. Grenzen der Gesprächsführung	[5]	05.10.20: 13:00 Uhr	€ 220,40 / € 266,80 ³)
Wachter, Gesellschaftsrecht 2020	[5]	13.10.20: 13:00 Uhr	€ 220,40 / € 266,80 ³)
Sachenbacher/Siebert, Familienrecht aktuell	[6]	21.10.20: 13:00 Uhr	€ 220,40 / € 266,80 ³)
Kroiß, Akt. Rechtsprechung z. Erb- u. Nachlassverfahrensrecht	[6]	19.11.20: 13:00 Uhr	€ 220,40 / € 266,80 ³)
Schmidt B., Ausscheiden aus dem Erwerbsleben	[7]	09.09.20: 12:00 Uhr	€ 220,40 / € 266,80 ³)
Schmidt B., Abwehr von Ansprüchen Betriebsprüfung	[8]	12.10.20: 12:00 Uhr	€ 220,40 / € 266,80 ³)
Brand, Neues aus dem Sozialversicherungsrecht 2020/21	[9]	18.11.20: 13:00 Uhr	€ 220,40 / € 266,80 ³)
Poertzgen, Die Folgen d. COVInsAG für d. Unternehmenspraxis	[10]	10.09.20: 14:00 Uhr	€ 75,40 / € 98,60 ³)
Piltz, Vertragsgestaltung im internationalen Kaufrecht	[11]	16.09.20: 13:00 Uhr	€ 243,60 / € 290,00 ¹)
Wachter, Gesellschaftsrecht 2020	[12]	13.10.20: 13:00 Uhr	€ 220,40 / € 266,80 ³)
Hosemann, Europäisches Insolvenzrecht	[12]	29.10.20: 14:00 Uhr	€ 139,20 / € 168,20 ³)
Wälzholz, Vertragspraktikum für GmbH-Berater	[13]	17.11.20: 13:00 Uhr	€ 220,40 / € 266,80 ³)
Stackmann, Finanzberaterhaftung/Die Rückabwicklung	[14]	25.11.20: 12:00 Uhr	€ 220,40 / € 266,80 ³)
Poertzgen, Die Folgen d. COVInsAG für d. Unternehmenspraxis	[15]	10.09.20: 14:00 Uhr	€ 75,40 / € 98,60 ³)
Schmidt A., "Asset Protection": Schutz v. Vermögenswerten	[16]	29.09.20: 14:00 Uhr	€ 139,20 / € 168,20 ³)
Wachter, Gesellschaftsrecht 2020	[16]	13.10.20: 13:00 Uhr	€ 220,40 / € 266,80 ³)
Hosemann, Europäisches Insolvenzrecht	[17]	29.10.20: 14:00 Uhr	€ 139,20 / € 168,20 ³)

¹) Preise inkl. MwSt.*: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder; ²) Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 34) / für Nichtmitglieder ³) Live-Online-Seminar: Preise inkl. MwSt.*: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder (s. S. 35)
* Bei Rechnungsstellung berechnen wir den zum Leistungszeitpunkt geltenden MwSt.-Satz

Datum Unterschrift

Seminar-Anmeldung

per Fax: 089 55 26 33 98 oder per E-Mail: info@mav-service.de (MAV GmbH)

Anmeldeformular S. 2/2		Beruf/Titel							
		Name/Vorname:							
		Kanzlei/Firma:							
									Straße:
			10.111	PLZ/Ort:					
	'GmbH Angela Baral	Telefon: Fax:							
Garn	nischer Str. 8 / 4. OG 9 München								
0033	3 Mullellell	eMail:							
				_		_			
		Ich bin Mitgli	ed des DAV	_[] ja	<u> </u>] nein		
		DAV-Mitglied	s-Nr. (wenn bekan	nt)					
Bei	mehreren Teilnehmern: e getrennte Anmeldungen!	Rechnung an		[] mich	[] die Kanzlei		
DITTO	g generiii.	MAV/ Cominor	rvorschau bitte		digital] modernolet		
		IVIAV-Sellillidi	vorschau bitte] digital		gedruckt Mitt. HP/2020		
lch m	elde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingunge	en (→ Seite 36) :	an für folgende/s	Se		11 11	1/1111. 111/2020		
	Schmidt A., Insolvenzrecht in Zeiten der Pandemie	[18]	14.12.20: 12:00			0 40	/ € 266,80 ³)		
	Wälzholz, Vertragspraktikum für GmbH-Berater	[19]	17.11.20: 13:00 U		l		/ € 266,80 ³)		
	Dressel, Datenschutzrecht u. Datenschutzmanagement		17.09.20: 14:00 U				/ € 168,20 ³)		
	Stackmann, Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsache		22.10.20: 14:00		!		/ € 168,20 ³)		
	Monteiro-Reuter, Writing Skills for Lawyers II	[22]	23.09.20: 13:00	Uhr			/ € 168,20 ³)		
	Haumer, Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht	[23]	26.11.20: 13:00	Uhr			/ € 266,80 ³)		
	Haumer/Fleindl, Akt. Probleme d. Zivilprozesses i.Miet-	u. BauR [24]	11.12.20: 13:00 U	IJhr	€ 220	0,40	/ € 266,80 ³)		
	Sternel, Aktuelles Mietrecht 2020	[25]	15.12.20: 14:00 t	Uhr	€ 16	2,40	/ € 197,20 ³)		
	Schmidt B., Ausscheiden aus dem Erwerbsleben	[26]	09.09.20: 12:00	Uhr	€ 220	0,40	/ € 266,80 ³)		
	Schmidt B., Abwehr von Ansprüchen Betriebsprüfung	g [27]	12.10.20: 12:00	Uhr	€ 220	0,40	/ € 266,80 ³)		
	Maschmann, ArbR in Coronazeiten, insb. Arbeit i. Home	Office [28]	19.10.20: 14:00 l	Ihr	€ 139	9,20	/ € 168,20 ³)		
	Brand, Neues aus dem Sozialversicherungsrecht 2020/2	1 [29]	18.11.20: 13:00 l	Лhr	€ 220	0,40	/ € 266,80 ³)		
	Schindler, Arbeitsrecht aktuell	[30]	13.11.20: 13:00 t	Jhr	€ 220	0,40	/ € 266,80 ³)		
	Wanhöfer, "Arbeitszeit" in versch. arbeitsr. Zusammenh	ängen [30]	27.11.20: 14:00 U	Лhr	€ 139	9,20	/ € 168,20 ³)		
	Maschmann, Personalanpassung in Corona-Zeiten	[31]	08.12.20: 13:00	Uhr	€ 220	0,40	/ € 266,80 ³)		
	Scheungrab, RVG für Neu- und Wiedereinsteiger	[32]	14.09.20: 09:00	Uhr	€ 110	5,00	/ € 139,20 ³)		

[33]

14.09.20: 13:00 Uhr

€ **162,40** / € **197,20** ³)

Scheungrab, Neuerungen im Forderungsmanagement

Datum Unterschrift

¹) Preise inkl. MwSt.*: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder; ²) Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 34) / für Nichtmitglieder ³) Live-Online-Seminar: Preise inkl. MwSt.*: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder (s. S. 35) * Bei Rechnungsstellung berechnen wir den zum Leistungszeitpunkt geltenden MwSt.-Satz



In jedem Fall das Richtige.

Das komplette juristische Wissen für Ihre Kanzlei.

- Bücher, Zeitschriften, Fortsetzungen, Datenbanken, E-Books
- Juristische Datenbanken Beratung, Verkauf und Schulung
- Juristischer Fachkatalog Schweitzer Vademecum im Webshop
- Schweitzer Mediacenter das innovative Wissenscockpit zur Nutzung aller Fachinformationen (Single-Sign-On)
- Schweitzer Connect zur Verwaltung aller Fachinformationen
- Fachveranstaltungen und Webinare (FAO)
- Print oder digital wir optimieren Ihre Bezüge
- Der Online-Shop für Profis www.schweitzer-online.de
- Schweitzer ZID Zeitschrifteninhaltsdienst für Juristen

Schweitzer Fachinformationen I München

Lenbachplatz 1 I 80333 München I Tel: +49 89 55134-150 und 160 muenchen@schweitzer-online.de

Öffnungszeiten:

Mo.-Fr. 10.00 – 19.00 Uhr Sa. 10.00 – 14.00 Uhr





Wegweisend bei Wissen.

Wenn es um professionelles Wissen geht, ist Schweitzer Fachinformationen wegweisend.

Kunden aus Recht und Beratung sowie Unternehmen, öffentliche Verwaltungen und Bibliotheken erhalten komplette Lösungen zum Beschaffen, Verwalten und Nutzen von digitalen und gedruckten Medien.

Die Schweitzer Informationswelt bietet mit Webshop, lokalen Standorten und Fachbuchhandlungen leichten Zugang zu Wissen in allen Medienformen. Die umfangreichen Services sind individuell kombinierbar – innovative Software-Lösungen machen Wissen überall nutzbar und komfortabel verwaltbar. Unternehmen profitieren von einem vollständig in die E-Procurement-Umgebung integrierten und optimierten Beschaffungsprozess. Exzellente Beratung und regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen machen Schweitzer zum Treffpunkt für Wissen.

Die Unternehmen der Schweitzer Fachinformationen haben über 600 Beschäftigte.

Hier geht's zum Erklärfilm.

https://www.youtube.com/watch?v=5gwi6oVp2WQ&t



schweitzer Fachinformationen

mail@schweitzer-online.de
www.schweitzer-online.de

BFH: Ausschlussfrist für die rückwirkende Gewährung von Kindergeld

Nach einer durch das Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz mit Wirkung ab 01.01.2018 in das Kindergeldrecht eingefügten Ausschlussfrist (§ 66 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) wird das Kindergeld rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist. Die Regelung ist nur auf Anträge anzuwenden, die nach dem 31.12.2017 eingehen. Wie der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 19.02.2020 III R 66/18 entschieden hat, ist diese Ausschlussfrist bereits bei der Festsetzung des Kindergeldes im Kindergeldbescheid zu berücksichtigen und nicht erst bei der nachfolgenden Auszahlung des festgesetzten Kindergeldes. Setzt die Familienkasse das Kindergeld dagegen über den Sechsmonatszeitraum hinaus fest, muss sie es auch vollständig auszahlen.

Der Kläger ist der Vater einer im Februar 1997 geborenen Tochter. In einem bereits 2015 gestellten Antrag gab der Kläger an, dass seine Tochter ab September 2015 eine Ausbildung zur Erzieherin aufnehmen wolle. Die Familienkasse setzte daraufhin zunächst Kindergeld fest, hob die Kindergeldfestsetzung aber im Juli 2015 mangels Vorlage eines Ausbildungsnachweises wieder auf. Mit einem dann erst im April 2018 bei der Familienkasse eingegangenen Antrag begehrte der Kläger erneut Kindergeld für den Zeitraum ab August 2015. Die Familienkasse setzte in einem Bescheid vom April 2018 laufendes Kindergeld ab dem Monat August 2015 fest. Die Nachzahlung von Kindergeld beschränkte sie jedoch auf den Zeitraum von Oktober 2017 bis April 2018. Das Finanzgericht gab der dagegen gerichteten Klage statt und erkannte einen Nachzahlungsanspruch auch für die Monate August 2015 bis September 2017 an.

Der BFH hielt die dagegen gerichtete Revision der Familienkasse für unbegründet. Danach ist die Vorschrift über die Ausschlussfrist bereits bei der Festsetzung des Kindergeldes zu berücksichtigen. Dies ergibt sich vor allem daraus, dass der Gesetzgeber die Ausschlussfrist im Zusammenhang mit anderen Bestimmungen geregelt hat, die ebenfalls die Festsetzung des Kindergeldes betreffen. Zudem wird der Zweck der Norm, den Anspruchsteller zu einer zeitnahen Stellung seines Kindergeldantrags zu bewegen und der Familienkasse dadurch die notwendige Aufklärung des Sachverhalts zu ermöglichen, auch erreicht, wenn bereits die rückwirkende Festsetzung des Kindergeldes auf den Sechsmonatszeitraum beschränkt wird. Da die Familienkasse im Streitfall das Kindergeld über den Sechsmonatszeitraum hinaus rückwirkend festgesetzt hatte, hielt sie der BFH auch für verpflichtet, das Kindergeld in diesem Umfang an den Kläger auszuzahlen.

Durch das Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch vom 11.07.2019 wurde die bisherige Regelung über die Ausschlussfrist aufgehoben. Dafür wurde eine neue Regelung über eine Ausschlussfrist mit etwas verändertem Wortlaut in § 70 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes eingefügt.

BFH, Urteil vom 19.02.2020, III R 66/18

(Quelle: BFH, PM Nr. 031/20 vom 30.07.2020)

BFH: Vorsteuerabzug für die Renovierung eines Home-Office

Vermietet ein Arbeitnehmer eine Einliegerwohnung als Home-Office an seinen Arbeitgeber für dessen unternehmerische Zwecke, kann er grundsätzlich die ihm für Renovierungsaufwendungen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer steuermindernd geltend machen. Dies gilt nicht nur für die Aufwendungen zur Renovierung des beruflich genutzten Büros oder Besprechungsraums, sondern auch für Aufwendungen

eines Sanitärraums; ausgeschlossen vom Abzug sind dagegen die Aufwendungen für ein mit Dusche und Badewanne ausgestattetes Badezimmer. So entschied der Bundesfinanzhof (BFH) in seinem Urteil vom 7.5.2020 V R 1/18.

Die Kläger sind Eigentümer eines Gebäudes, das sie im Obergeschoss selbst bewohnen. Eine Einliegerwohnung mit Büro, Besprechungsraum, Küche und BadWC im Erdgeschoss vermieteten sie als Home-Office des Klägers umsatzsteuerpflichtig an dessen Arbeitgeber. Die Kläger renovierten das Home-Office und bezogen hierfür Handwerkerleistungen, von denen 25.780 € auf die Renovierung des Badezimmers entfielen. Die hierauf entfallende Umsatzsteuer machten sie im Rahmen ihrer Umsatzsteuererklärung als Vorsteuer geltend. Im Anschluss an eine Ortsbesichtigung ordnete das Finanzamt die Aufwendungen für das Badezimmer dem privaten Bereich zu und erkannte die hierauf entfallenden Vorsteuerbeträge nicht an.

Das Finanzgericht gab der Klage nur insoweit statt, als es um die Aufwendungen für die Sanitäreinrichtung (v.a. Toilette und Waschbecken) ging. Die dagegen eingelegte Revision, mit der die Kläger einen weitergehenden Vorsteuerabzug begehrten, wies der BFH als unbegründet zurück. Danach berechtigen Aufwendungen zur Renovierung eines an den Arbeitgeber vermieteten Home-Office grundsätzlich zum Vorsteuerabzug, soweit es beruflich genutzt wird. Bei einer Bürotätigkeit kann sich die berufliche Nutzung auch auf einen Sanitärraum erstrecken, nicht jedoch auf ein mit Dusche und Badewanne ausgestattetes Badezimmer.

BFH, Urteil vom 07.05.2020, V R 1/18

(Quelle BFH, PM Nr. 030/20 vom 30.07.2020)

BSG: Provisionen können das Elterngeld erhöhen

Als sonstige Bezüge im Lohnsteuerabzugsverfahren angemeldete Provisionen können gleichwohl als laufender Arbeitslohn das Elterngeld erhöhen, wenn die Bindungswirkung der Anmeldung für die Beteiligten des Elterngeldverfahrens weggefallen ist. Dies hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts entschieden (Aktenzeichen B 10 EG 3/19 R).

Die Klägerin ist Steuerfachwirtin. Sie erzielte vor der Geburt ihrer Tochter neben ihrem monatlichen Gehalt jeden Monat eine Provision in Höhe von 500,00 bis 600,00 Euro, die lohnsteuerrechtlich von ihrer Arbeitgeberin als sonstiger Bezug eingestuft wurde. Der beklagte Freistaat bewilligte der Klägerin deshalb Elterngeld, ohne die Provisionen bei der Elterngeldbemessung zu berücksichtigen. Das Landessozialgericht hat anders als das Sozialgericht - der Klage auf höheres Elterngeld stattgegeben.

Das Bundessozialgericht hat die Revision des beklagten Freistaats zurückgewiesen. Die der Klägerin in den arbeitsvertraglich vereinbarten Lohnzahlungszeiträumen regelmäßig und lückenlos gezahlten Provisionen, sind materiell steuerrechtlich als laufender Arbeitslohn einzustufen. Die anderslautende Lohnsteueranmeldung der Arbeitgeberin steht nicht entgegen. Die Lohnsteueranmeldung bindet zwar grundsätzlich die Beteiligten im Elterngeldverfahren. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Regelungswirkung der Lohnsteueranmeldung weggefallen ist, weil sie - wie hier aufgrund eines nachfolgenden Einkommensteuerbescheids - überholt ist.

Hinweis auf Rechtsvorschriften

Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) idF des Gesetzes vom 18.12.2014, BGBI I 2325

§ 2 Höhe des Elterngeldes

Forts. nächste Seite

(1) 1Elterngeld wird in Höhe von 67 Prozent des Einkommens aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes gewährt. 2Es wird bis zu einem Höchstbetrag von 1 800 Euro monatlich für volle Monate gezahlt, in denen die berechtigte Person kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat. 3Das Einkommen aus Erwerbstätigkeit errechnet sich nach Maßgabe der §§ 2c bis 2f aus der um die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben verminderten Summe der positiven Einkünfte aus

1. nichtselbständiger Arbeit nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Einkommensteuergesetzes sowie

2. ...

§ 2c Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit

(1) 1 Der monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Überschuss der Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit in Geld oder Geldeswert über ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrags, vermindert um die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben nach den §§ 2e und 2f, ergibt das Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit. 2 Nicht berücksichtigt werden Einnahmen, die im Lohnsteuerabzugsverfahren nach den lohnsteuerlichen Vorgaben als sonstige Bezüge zu behandeln sind. 3 Maßgeblich ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes in der am 1. Januar des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes für dieses Jahr geltenden Fassung.

(2) 1 Grundlage der Ermittlung der Einnahmen sind die Angaben in den für die maßgeblichen Monate erstellten Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers. 2 Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den maßgeblichen Lohn- und Gehaltsbescheinigungen wird vermutet. (3) ...

(Quelle: BSG PM Nr. 13 / 2020 vom 25.06.2020)

BVerwG: Keine Geschenkzugaben bei Rezepteinlösung in der Apotheke

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat entschieden, dass inländische Apotheken ihren Kunden beim Erwerb verschreibungspflichtiger Arzneimittel keine Vorteile i.F.v. Sachleistungen versprechen und gewähren dürfen

Die Klägerin ist Inhaberin einer Apotheke im Bezirk der beklagten Apothekerkammer. Im November 2013 und im Januar 2014 gab sie Werbeflyer mit Gutscheinen heraus, die bei Abgabe eines Rezeptes gegen eine Rolle Geschenkpapier bzw. ein Paar Kuschelsocken eingelöst werden konnten. Die Beklagte untersagte ihr daraufhin durch Ordnungsverfügung vom 1. April 2014, "gekoppelt mit dem Erwerb von verschreibungspflichtigen und/oder sonstigen preisgebundenen Arzneimitteln Vorteile wie z.B. eine Rolle Geschenkpapier, ein Paar Kuschelsocken oder Gutscheine hierfür zu gewähren oder gewähren zu lassen sowie dafür zu werben oder werben zu lassen". Zur Begründung verwies sie auf ihre Berufsordnung, die es den Apothekerinnen und Apothekern verbiete, preisgebundene Arzneimittel unter Gewährung von Rabatten oder sonstigen geldwerten Vorteilen an ihre Kunden abzugeben. Die dagegen gerichtete Klage ist in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision der Klägerin gegen das Berufungsurteil zurückgewiesen. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat im Einklang mit Bundesrecht angenommen, dass die Untersagungsverfügung der Beklagten rechtmäßig ist. Die Klägerin verstößt, indem sie ihren Kunden für den Erwerb eines rezeptpflichtigen Arzneimittels eine Sachzuwendung verspricht und gewährt, gegen die arzneimittelrechtliche Preisbindung. Gemäß § 78 des Arzneimittelgesetzes ist insbesondere für verschreibungspflichtige

Arzneimittel ein einheitlicher Apothekenabgabepreis zu gewährleisten; die Einzelheiten der Preisberechnung sind in der Arzneimittelpreisverordnung geregelt. Gegen die Verfassungsmäßigkeit der arzneimittelrechtlichen Preisbindungsvorschriften bestehen auch unter Berücksichtigung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 19. Oktober 2016 (C-148/15, Deutsche Parkinson Vereinigung e.V. gegen Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V.) keine durchgreifenden Bedenken. Der Gerichtshof hatte entschieden, dass die Festlegung eines einheitlichen Apothekenabgabepreises für verschreibungspflichtige Arzneimittel eine unzulässige Beschränkung des freien Warenverkehrs darstellt. Seit dieser Entscheidung ist aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts das deutsche Arzneimittel-preisrecht nicht auf Versandapotheken mit Sitz im EU-Ausland anwendbar. Diese können daher im Falle des Versands an Kunden in Deutschland Rabatte und Boni auf verschreibungspflichtige Arzneimittel gewähren. Hierdurch werden die inländischen Apotheken, für die die Arzneimittelpreisbindungsvorschriften weiterhin gelten, nicht in ihrer durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützten Berufsausübungsfreiheit verletzt. Die gesetzlichen Regelungen über die Preisbindung dienen vernünftigen Zwecken des Gemeinwohls. Sie sind geeignet, einen Preiswett-bewerb zwischen den inländischen Apotheken zu verhindern und so das Ziel des Gesetzgebers zu fördern, eine flächendeckende und gleichmäßige Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln sicherzustellen. Die Preisbindung erweist sich auch nicht wegen ihrer Nichtgeltung für ausländische EU-Versandapotheken als unverhältnismäßig. Angesichts des bislang geringen Marktanteils der ausländischen Arzneimittelversender an der Abgabe von rezeptpflichtigen Arzneimitteln in Deutschland ist die Preisbindung für die inländischen Apotheken weiterhin zumutbar.

BVerwG 3 C 20.18 - Urteil vom 09. Juli 2020

Vorinstanzen:

OVG Münster, 13 A 2979/15 - Urteil vom 08. September 2017 - VG Münster, 5 K 954/14 - Urteil vom 12. November 2015 -

(Quelle: BVerwG, PM Nr. 43/2020 vom 09.07.2020)

BVerfG: Zulässige Vorabwürdigung der Erfolgsaussichten im Prozesskostenhilfeverfahren auch bei grundrechtlichem Abwägungserfordernis

Die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat mit heute veröffentlichtem Beschluss eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, die sich gegen die Zurückweisung eines Prozesskostenhilfegesuchs für ein Vorgehen gegen einen Pressebericht richtete.

Die Kammer hat mit dem Beschluss klargestellt, dass eine Vorabeinschätzung der Erfolgsaussichten im Prozesskostenhilfeverfahren auch dann zulässig ist, wenn eine solche Einschätzung - wie etwa regelmäßig im Presse- und Äußerungsrecht - eine abwägende Berücksichtigung der im Einzelfall widerstreitenden grundrechtlich geschützten Interessen voraussetzt. In einer solchen Abwägung liegt, obwohl sie mitunter komplexe Wertungsfragen aufwirft, nicht schon deshalb, weil sie als Einzelfallbeurteilung offen ist, eine "Vorabklärung schwieriger Rechtsfragen", die im Prozesskostenhilfeverfahren verboten ist. Zugleich hat die Kammer deutlich gemacht, dass die Zulässigkeit einer identifizierenden Berichterstattung über Strafverfahren einschließlich der Umstände von Tat und Täter im Fall einer Verurteilung nicht generell auf schwere Gewalttaten oder prominente Personen beschränkt ist, sondern von den Umständen des Einzelfalls abhängt. Die Fachgerichte durften deshalb ohne Verletzung der Rechtschutzgleichheit davon ausgehen, dass ein Vorgehen des Beschwerdeführers gegen den Bericht im konkreten Fall nicht hinreichend aussichtsreich war, auch wenn es sich lediglich um einfache Körperverletzungstaten handelte.

Sachverhalt:

Der nicht öffentlich bekannte Beschwerdeführer war im Jahr 2018 wegen zweier von ihm eingeräumter einfacher Körperverletzungen zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Wegen einer dritten angeklagten Körperverletzungstat, die ebenfalls in den eineinhalbmonatigen Zeitraum zwischen den abgeurteilten Taten fiel, wurde die Strafverfolgung nach § 154 Abs. 2 StPO eingestellt. Eine Anfechtung des Urteils erfolgte nicht. Über dieses Verfahren und seinen Ausgang berichtete der örtliche Ableger einer großen Tageszeitung auf seiner Internetseite. Beim Artikel befindet sich ein Foto des Beschwerdeführers aus dem Gerichtsverfahren, das im Augenbereich unkenntlich gemacht ist, auf dem er aber möglicherweise für Bekannte erkennbar ist. Der unter der Abbildung stehende Text identifiziert ihn mit seinem Vornamen und Alter. Der Artikel berichtet in zuspitzender Form über die zugrundeliegenden Taten und verschiedene Äußerungen des Beschwerdeführers im Strafverfahren, wobei ihm u.a. ein "Hang zur Gewalt" und zu anlasslosen "Ausrastern" attestiert wird.

Das Prozesskostenhilfegesuch des Beschwerdeführers für ein zivilgerichtliches Vorgehen gegen den verantwortlichen Presseverlag wiesen die Zivilgerichte mangels hinreichender Erfolgsaussicht zurück. Auch nicht schwerwiegende Gewalttaten und deren konkrete Umstände und Täter gehörten je nach Einzelfall zu dem die Öffentlichkeit berechtigterweise interessierenden Zeitgeschehen, über das auch individualisierend zu berichten der Presse erlaubt sei. Hier begründeten die besondere Begehungsweise und impulsive Aggressivität der Taten ein hinreichendes Interesse an dem Bericht.

Mit seiner Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung seines Anspruchs auf Rechtsschutzgleichheit. Schwierige, nicht geklärten Rechtsfragen dürften nicht im Prozesskostenhilfeverfahren entschieden werden.

Wesentliche Erwägungen der Kammer:

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts soll das Institut der Prozesskostenhilfe auch unbemittelten Personen den weitgehend gleichen Zugang zu Gericht ermöglichen. Maßgeblich für die verfassungsrechtliche Bewertung ist, ob die Fachgerichte den Entscheidungsspielraum, der ihnen bei der Vorabwürdigung der Erfolgsaussichten im Prozesskostenhilfeverfahren nach § 114 ZPO zukommt, überspannen und dadurch den Zweck der Prozesskostenhilfe, einen Gerichtszugang zu gewährleisten, deutlich verfehlen. Die Fachgerichte dürfen Prozesskostenhilfe insbesondere dann nicht versagen, wenn die Entscheidung im Klageverfahren von der Beantwortung einer schwierigen, bislang ungeklärten Rechtsfrage abhängt. Sie braucht demgegenüber nicht gewährt zu werden, wenn die entscheidungserhebliche Rechtsfrage angesichts der einschlägigen gesetzlichen Regelung oder der durch die Rechtsprechung gewährten Auslegungshilfen nicht in diesem Sinn als "schwierig" erscheint. Das gilt insbesondere für abwägende Subsumtionsentscheidungen im Einzelfall, obwohl auch sie komplexe Fragen aufwerfen können. Selbst wenn die Beurteilung der Erfolgsaussichten eine konkret abwägende Subsumtionsentscheidung erfordert, darf eine fachgerichtliche Voreinschätzung daher im Verfahren der Prozesskostenhilfe Berücksichtigung finden, soweit die generellen Maßstäbe dieser Abwägung hinreichend geklärt sind. Andernfalls wäre Prozesskostenhilfe in einzelfallaffinen Rechtsbereichen, etwa im regelmäßig durch konkrete Abwägung von Berichterstattungs- und Persönlichkeitsinteressen bestimmten Äußerungsrecht, fast immer zu gewähren. Das ist mit dem Verbot, "schwierige, bislang ungeklärte Rechtsfragen" im Prozesskostenhilfeverfahren zu entscheiden, nicht gemeint.

Ausgehend von diesen Maßstäben haben die Fachgerichte bei der ihnen gebührenden Einschätzung der hinreichenden Aussicht auf Erfolg die aus der Rechtschutzgleichheit folgenden Anforderungen gewahrt. Die Gerichte haben ihrer Abschätzung der Erfolgsaussichten zugrunde gelegt,

dass eine identifizierende Presseberichterstattung über Strafverfahren und die zugrundeliegenden Taten in zeitlicher Nähe einer Verurteilung nicht generell auf Fälle schwerer Gewaltverbrechen oder öffentlich bekannter Personen beschränkt ist, sondern von den konkreten Umständen des Falles und dem darauf bezogenen öffentlichen Berichterstattungsinteresse abhängt. Dies entspricht dem Stand der - insbesondere auch verfassungsrechtlichen - Rechtsprechung. Die danach gebotene Abwägung hat auch das Gewicht der Straftaten einzubeziehen, aber verstanden als einzelfallbezogener Abwägungsgesichtspunkt, nicht als abstrakt zu klärende Grundsatzfrage.

Die Einschätzung, ob in Anwendung dieser Maßstäbe ein gerichtliches Vorgehen gegen die individualisierende Berichterstattung hinreichend aussichtsreich war, verweist auf den konkreten Einzelfall, ist durch abwägende Würdigung des Inhalts und der Umstände der Berichterstattung, der Tat und ihrer Bedeutung für die Allgemeinheit zu beantworten und daher von vornherein einer allgemeinen Klärung entzogen. Sie ist auch nicht derart schwierig oder maßstäblich offen, dass sie einer antizipierenden Würdigung im Verfahren der Prozesskostenhilfe entgegenstünde. Die für die gerichtliche Einschätzung der Erfolgsaussichten maßgebliche Tatsachengrundlage war zudem in Gestalt des beanstandeten Presseberichts und des zugrundeliegenden Strafurteils aus den Akten ersichtlich.

BVerfG, Beschluss vom 07. Juli 2020 1 BvR 2447/19

(Quelle: BVerfG, PM Nr. 62/2020 vom 24.07.2020

Anzeige



Therese-von-Bayern-Schule Staatliche FOSBOS Wirtschaft Fachoberschule und Berufsoberschule



Wir suchen Praktikumsstellen

im wirtschaftlichen Bereich für unsere Fachoberschüler in der Ausbildungsrichtung Wirtschaft oder Internationale Wirtschaft, ab Mitte September 2020 in München oder im näheren S-Bahn-Bereich.



Wir bieten:

- ✓ Motivierte Schüler/innen der 11. Klasse FOS mit mittlerem Schulabschluss als Praktikanten/innen
- ✓ Insgesamt ca. 9 Wochen pro Schulhalbjahr (blockweise, i.d.R. je 2 Wochen)
- \checkmark 36 − 38 Stunden Arbeitszeit wöchentlich
- ✓ Zwei Praktikanten im Wechsel möglich, daher durchgehende Besetzung der Stelle (außer Schulferien)
- ✓ Unentgeltlich
- ✓ Versicherung über die Schule
- ✓ Keine Anmeldung als Arbeitskräfte und Formalitäten erforderlich

Weitere Informationen zur fachpraktischen Ausbildung finden Sie auf unserer Homepage www.fosbos.org im Bereich FOS / fachpraktische Ausbildung. Ihre Ansprechpartnerin an unserer Schule ist Gabriele Hörbrand.

Kontakt: Gabriele.Hoerbrand@fosbos.org

Interessantes

16. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2020 – Live-Online-Tagung erfolgreich

Am 01. Juli 2020 fand der 16. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2020, veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband und dem Deutschen Nachlassgerichtstag e.V. statt.

Die "heißeste Veranstaltung im Erbrecht am heißesten Tag des Jahres" – mit diesen Worten eröffnete Herr Rechtsanwalt Dr. Michael Bonefeld den 16. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2020 im Anschluss an die Begrüßungsrede des Präsidenten des Bayersichen Anwaltverbandes RA Michael Dudek.



Anders als in den Jahren zuvor fand die diesjährige Veranstaltung nicht in den altehrwürdigen Räumen des Akademischen Gesangvereins statt, sondern Corona bedingt als **Live-Online-Tagung**.

Gut 80 Teilnehmer wagten dieses Neuland zu betreten und gelangten in den Genuss äußerst praxisrelevanter und kurzweiliger Vorträge zu aktuellen erbrechtlichen Themen.



Den Anfang bildete Herr Dipl.-Kfm. Frank Boos, der sich der Bewertung von Praxen und Kleinunternehmen in der erbrechtlichen wie auch familienrechtlichen Praxis zuwendete. Gleichermaßen detailliert und fachkundig wie kurzweilig und gut verständlich leitete Herr Dipl.-Kfm. Boos die Teilnehmerschaft durch die Untiefen und Fallstricke der Bewertungspraxis. Insbesondere arbeitete er die Anforderungen an ein Gutachten für das gerichtliche Verfahren heraus: es müsse aus sich heraus nachvollziehbar sein, wobei die einzelnen Parameter transparent zu erläutern seien. Zugleich müsse das Bewertungsverfahren im Hinblick darauf erläutert werden, warum dieses auf das Unternehmen oder die Praxis passe. Schließlich sei darauf zu achten, dass das Gutachten die individuellen Besonderheiten des Bewertungsobjektes beachte, wobei u. a. die Entwicklung der Umsätze und Kosten in die Zukunft, eines nach den individuellen Gegebenheiten bemessenen Inhaberentgeltes und die laufenden Ertragsteuern innerhalb des Bewertungsverfahrens zu berücksichtigen sowie die latente Steuerlast bei Zugewinnausgleich und Pflichtteilsansprüchen abzuziehen seien.



Herr Präsident des Landgerichts Traunstein **Prof. Dr. Ludwig Kroiß** folgte mit einem Vortrag zu den Schnittstellen von Erbrecht und Betreuungsrecht. Ausführlich referierte Herr Prof. Kroiß über die äußerst praxisrelevante Problematik der Testierfähigkeit und zu den Anforderungen an ein hierzu ein-

zuholendes gerichtliches Sachverständigengutachten.



Anschließend widmete sich der Referent der Frage nach der Widerrufsmöglichkeit bei gemeinschaftlichen Testamenten, wenn ein Ehegatte geschäftsunfähig ist und unter Betreuung steht. Munter weiter ging es zu der Frage von Ausschlagung und Annahme von Erbschaften durch unter Betreuung stehenden Personen, das Verhältnis von Testamentsvollstrecker und Betreuer sowie die Besonderheiten beim Betreuten als Erben. Abgerundet wurde der Vortrag von Herrn Prof. Kroiß durch eine Präsentation ausgewählter aktueller Rechtsprechung.



Nach der Mittagspause folgten weitere Justizvertreter: Zunächst referierte in gewohnt souveräner und packender Form Herr **Prof. Dr. Christoph Karczewski**, Richter im IV. Zivilsenat am Bundesgerichtshof, gefolgt von den Herren **Richter am Oberlandesgericht**



München Walter Gierl und Holger Krätzschel. Anschaulich erläuterten diese die in letzter Zeit ergangene Rechtsprechung "ihrer" Senate. So arbeitete Herr Prof. Karczewski etwa die Besonderheiten der Entscheidung zur Verjährung von Pflichtteilsergänzungsansprüchen (ZEV 2020, 101) und die in der

Praxis immer wiederkehrenden Fragen nach den Anforderungen an die Auskunftspflicht gem. § 2314 Abs. 1 BGB und dem notariellen Nachlassverzeichnis (ZEV 2019,81 und ganz aktuell BGH vom 20. Mai 2020 – IV ZR 193/19) heraus. Breiten Raum nahmen schließlich die jüngst ergangenen Entscheidungen zur Auslegung von Testamenten ein, doch auch die Entscheidungen zur Wirksamkeit von Schiedsgerichtsklauseln oder dem Recht zur Totenfürsorge wurde den Teilnehmern näher gebracht. Mit der Entscheidung vom 10. Juli 2019 – IV ZB 22/18 zu Art. 83 EuErbVO schloss Herr Prof. Karczweski schließlich seinen Vortrag.



Herr RiOLG Walter Gierl stellte zwei Entscheidungen des 31. Senats zur Auslegung eines Testaments bei fehlender Erbeinsetzung des überlebenden Ehegatten für den ersten Erbfall und die Frage nach einer Enterbung im Rahmen von Zuwendung von einzelnen Nachlassgegenständen vor, während sich Herr RiOLG Holger Krätzschel u.a. den Fragen nach der Testamentserrichtung und dem Testamentswiderruf zuwendete.



Den Abschluss der Veranstaltung bildete der Vortrag von Frau **RiinAG Birgit Hensger**, Hochschule f. d. öffentlichen Dienst in Bayern. Sie referierte über Erbfälle mit Bezug zu Drittstaaten im Sinne der EuErbVO.

Detailliert und doch wunderbar verständlich erläuterte Frau RiinAG Hensger das Zuständig-

keitsregime nach der EuErbVO, ehe sie sich der Ermittlung des anwendbaren Rechts bei Bezug zu Drittstaaten zuwendete, wobei die bestehenden staatsvertraglichen Regelungen zur Türkei und zum Iran sowie zu den Nachfolgestaaten der Sowjetunion breiten Raum einnahmen. Zuletzt stellte die Referentin noch die Besonderheiten mit Blick auf den anglo-amerikanischen Rechtskreis vor.

Mag eine Live-Online-Tagung über den ganzen Tag auch ungewöhnlich sein, gelungen war sie allemal!

Auf ein Neues im nächsten Jahr, ob erneut Online oder wieder wieder persönlich: die **Vorfreude** auf die "heißeste" Erbrechtsveranstaltung im nächsten Jahr ist jetzt schon groß.

RiAG Dr. Stefan Poller, Laufen Obb.

djb: Adoption – eine unendliche Geschichte für gleichgeschlechtliche Eltern

Am 3. Juli 2020 ist das Adoptionshilfegesetz, das der Bundestag am 28. Mai 2020 beschlossen hatte, am Veto der BÜNDNIS90/DIEGRÜNEN mitregierten Bundesländer gescheitert. Auch der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djb) hatte den Entwurf kritisiert. Die Stiefkindadoption wird allgemein als diskriminierend und das damit verbundene gerichtliche Verfahren als langwierig empfunden. Der aktuelle Gesetzentwurf hatte die Situation nicht verbessert und die eingeführte Beratungspflicht die Diskriminierung lesbischer Eltern zusätzlich verschärft. Sein Scheitern

lenkt nun erneut den Fokus auf das eigentliche Problem: "Es fehlt an einer Reform des Abstammungsrechts", so Prof. Dr. Maria Wersig, Präsidentin des djb.

Wechselseitige Beschimpfungen und Schuldzuweisungen zwischen Regierungs- und Oppositionsparteien und der Vorwurf "sturer Haltungen" sind wenig hilfreich und führen nicht weiter. Die Diskriminierung gleichgeschlechtlicher, insbesondere lesbischer Paare ist offenkundig. Und auch wenn sich der djb gegen "Insellösungen" und für eine große Reform des Abstammungsrechts ausgesprochen hat, sollte dies im Ergebnis nicht zu einer "unendlichen Geschichte" führen und zeitnahe Lösungsansätze verhindern. Denn dies geht eindeutig zu Lasten der betroffenen Kinder.

"Handlungsbedarf lässt sich weder wegdiskutieren noch unendlich hinausschieben", so die Vorsitzende der zuständigen djb-Fachkommission, Brigitte Meyer-Wehage, unter Hinweis auf vorerst gescheiterte Gesetzgebungsinitiativen. "Entwürfe und Vorschläge gibt es aus den politischen Reihen durchaus. Es ist ander Zeit, konstruktiv zu arbeiten und notwendige Reformen umzusetzen!"

(Quelle: djb, PM vom 06.07.2020)

Aus dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz

Bayerns Justizminister Eisenreich fordert rasche Wiederbelebung und Ausweitung der Verkehrsdatenspeicherung

Bayerns Justizminister Georg Eisenreich unterstützt die Forderung von Bundesinnenminister Horst Seehofer nach einer raschen Wiederbelebung und Ausweitung der Verkehrsdatenspeicherung. "Gerade im Kampf gegen Kindesmissbrauch und Kinderpornografie ist es wichtig, dass unsere Strafverfolgungsbehörden nicht nur ausreichende Sanktionsmöglichkeiten, sondern auch effektive Ermittlungsbefugnisse haben. Es ist gut, dass die Bundesjustizministerin ein Reformpaket zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt angekündigt hat, das u.a. härtere Strafen für Täter vorsieht. Dies reicht aber nicht aus. In der digitalen Welt brauchen unsere Ermittler auch effektive digitale Ermittlungsbefugnisse." so Eisenreich.

Es sei unverständlich, dass Ermittlungsbehörden Verdachtsmeldungen von Kinderpornografie in vielen Fällen nicht nachgehen können, weil die relevanten Daten von Providern nicht mehr verfügbar sind. Dass müsse sich ändern. Die Bundesjustizministerin sei gefordert, die deutsche Ratspräsidentschaft zu nutzen, die Wiederbelebung der Verkehrsdatenspeicherung auf europäischer Ebene auf die Tagesordnung zu bringen.

Eisenreich hält es für dringend notwendig, die Verkehrsdatenspeicherung auf Telemedienanbieter wie etwa soziale Medien, E-Mail-Dienste und Messenger wie Whatsapp zu erweitern. Bislang unterliegen nur Telekommunikationsanbieter der Verkehrsdatenspeicherung. "Es kann nicht sein, dass Fälle von Kindesmissbrauch und Kinderpornografie nicht aufgeklärt werden können, weil die Täter für ihre Taten keine SMS, sondern Whatsapp nutzen", so der bayerische Justizminister.

Auf bayerische Initiative hat sich auch die Justizministerkonferenz Anfang November 2019 für eine Wiederbelebung der der Verkehrsdatenspeicherung ausgesprochen.

(Quelle: Bay. Staatsministerium d. Justiz, PM Nr. 68/20 vom 27.07.2020)

Elisabeth Mette in das Amt der Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft berufen



Seit dem 15. Juli 2020 übt Frau **Elisabeth Mette**, ehemals Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts und Richterin am Bayerischen Verfassungsgerichtshof, das Amt der Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft aus.

Als Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts hat sie wesentlich an der Etablierung der gerichtlichen Mediation mitgewirkt. Ihre Vorgänger im Schlichteramt waren Prof. Dr. Reinhard Gaier, Richter des Bundesverfassungs-

gerichts a. D., und Monika Nöhre, Präsidentin des Kammergerichts a.D. Erste Schlichterin war Dr. h.c. Renate Jaeger, Richterin des Bundesverfassungs-gerichts a.D. und ehemalige Richterin am EGMR.

Elisabeth Mette zu ihrer neuen Aufgabe: "Das Schlichtungsverfahren überzeugt mich deshalb in besonderer Weise, da es im Vergleich zu Gerichts-und Mediationsverfahren ganz eigene Vorzüge bietet. Allen gemeinsam ist die Auszeichnung durch Kompetenz und Unabhängigkeit. Aber nur das Schlichtungsverfahren ist für die Beteiligten kostenfrei. Und zudem ist mit der engen Fristenbindung die Garantie einer zeitnahen Konfliktlösung verbunden. Aus meiner Sicht hat das Schlichtungsverfahren das Potenzial, eine breite Zielgruppe anzusprechen. Ich freue mich auf die Herausforderung, Verbraucher und Rechtsanwälte von der Qualität der Schlichtungsarbeit zu überzeugen und das Verfahren noch bekannter zu machen."

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist eine Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes. Sie existiert seit 2011 und vermittelt in einem schriftlichen Verfahren bei vermögensrechtlichenStreitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren (ehemaligen) Mandantenbis zu einem Wert von 50.000 Euro. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist bestrebt, durch einen Einigungsvorschlag zwischen den Beteiligten einen dauerhaften Rechtsfrieden herzustellen. Die Schlichtungsstelle ist unabhängig.

(Quelle: Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, PM v. 15.07.2020)

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen



Verkehrsanwälte Info

Erschütterung des Anscheinsbeweises bei Auffahrunfall

Das LG München I legt in seinem Urteil vom 26.5.2020 – Az.: 19 O16366/19 – ausführlich dar, warum es der Beklagtenseite bei einem Auffahrunfall nicht gelungen ist, den gegen sie sprechenden Anscheinsbeweis zu erschüttern. Wer im Straßenverkehr auf den

Vorausfahrenden auffährt, war i. d. R. unaufmerksam oder zu dicht hinter ihm. Der Kläger hat schlüssig und nachvollziehbar geschildert, dass er sehr langsam auf der Einfädelungsspur gefahren ist. Der Beklagte hat gleichfalls schlüssig und nachvollziehbar geschildert, dass der Kläger insgesamt drei Vollbremsung gemacht hat. Der Sachverständige hat in seinem Gutachten ausgeführt, dass an der Unfallörtlichkeit ein Einfädeln auf die führende Straße noch gar nicht legal möglich war. Zudem war die Einfädelungsspur noch sehr lang. Es bestand somit entgegen den Angaben des Klägers auch bei Gegenverkehr kein augenscheinliches Bedürfnis abzubremsen oder sehr langsam zu fahren. Diese Zweifel, die sich aufgrund der Örtlichkeit an den Angaben des Klägers selbst ergeben, reichen jedoch nicht aus, um das Gericht davon überzeugen, dass hier tatsächlich eine abrupte Bremsung des Klägers stattgefunden hat, die es erlauben würde, den Anscheinsbeweis gegen den Auffahrenden als erschüttert anzusehen. Vielmehr steht vorliegend bezüglich der Frage einer abrupten Bremsung Aussage gegen Aussage. Das Gericht vermag nicht zu entscheiden, welche der beiden Unfallversionen vorliegend glaubwürdiger ist. Der Beweis einer abrupten Bremsung des klägerischen Fahrzeugs konnte aus technischer Sicht nicht erbracht werden. Der Grad an Gewissheit, der erforderlich für eine Überzeugungsbildung des Gerichts wäre, ist vorliegend schlicht nicht erreicht. Hinzu kommt die Überlegung, dass der Beklagte auch für den Umstand, dass er einem Fahrzeug, welches immer langsamer wird und sodann einige Male abbremst, um dann seine Fahrt fortzusetzen, derart nah auffährt, dass es dann schließlich zum streitgegenständlichen Unfall kommt, verantwortlich ist. Der Beklagte wäre, selbst wenn man seine Version des Unfallgeschehens zu Grunde legt, gehalten gewesen, erst recht einen erhöhten Sicherheitsabstand einzuhalten. Hinzu kommt, dass ein Kraftfahrer grundsätzlich auch ein plötzliches scharfes Bremsen des Vordermanns einkalkulieren muss.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2020-8_p1.pdf

Keine Entziehung der Fahrerlaubnis bei Trunkenheitsfahrt mit E-Scooter

Das Amtsgericht Fürth hält es in seinem vom 03.07.2020 – Az.: 462 Ds 606 Js 54600/20jug – für ausreichend, gegenüber einem Angeklagten, der in Folge vorangegangenen Alkoholgenusses fahruntüchtig war, was er bei kritischer Selbstprüfung ohne weiteres hätte erkennen können und müssen, ein 6-monatiges Fahrverbot zu verhängen. Die Entziehung der Fahrerlaubnis war nicht erforderlich. Die Dauer des Fahrverbots in Höhe von 6 Monaten verdeutlicht dem Angeklagten, dass er sich mit seinem Fehlverhalten an der Grenze zur Entziehung einer Fahrerlaubnis bewegt hat.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2020-8_p2.pdf

Kollision im Einmündungstrichter des Kreuzungsbereichs/ Reparatur im Betrieb des Geschädigten/Quotenvorrecht/ Gegenstandswert der vorgerichtlichen Anwaltskosten

Das LG Nürnberg-Fürth kommt in seinem Urteil vom 27.02.2019 – Az.: 203466/17 – zu dem Ergebnis, dass die Unfallbeteiligten, wenn ihnen der Nachweis von unfallkausalen Verursachungsbeiträgen und Verkehrsverstößen wechselseitig in gleicher Höhe gelingt, in Höhe einer Haftungsquote von 50 % haften. Im vorliegenden Fall wurde der Beklagtenseite ein schuldhafter Verstoß gegen die Vorfahrtsregelung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 StVO nachgewiesen, wonach an Kreuzungen und Einmündungen Vorfahrt hat, wer von rechts kommt. Gegen das Vorfahrtsrecht des Klägers hat die Beklagte verstoßen. Es ist ihr nicht gelungen, den gegen sie sprechenden Anscheinsbeweis zu widerlegen.

24

Der Wartepflichtige muss sich darauf einstellen, dass Bevorrechtigte beim Abbiegen möglicherweise die Kurve schneiden. Dies gilt auch für den hier vorliegenden Fall der sog. "halben Vorfahrt" im Anwendungsbereich der Vorfahrtsregel "rechts vor links". Zwar erstreckt sich die Vorfahrt des von rechts Einbiegenden außerhalb der Einmündungsfläche nur auf die ihm für seine weitere Fahrt zustehende Fahrbahnbreite. Der Unfall ereignete sich hier aber vollständig im Einmündungstrichter. Auch dem Kläger war ein erhebliches Mitverschulden anzulasten. Sein Fahrzeug befand sich beim Abbiegen vollständig links der konstruierten Fahrbahnmitte im Einmündungstrichter. Er hat damit zwar nicht gegen das Rechtsfahrgebot gemäß § 2 Abs. 2 StVO verstoßen, denn dies dient lediglich dem Schutz des Längsverkehrs, nicht aber dem des Querverkehrs oder des Einbiegeverkehrs. Jedoch folgt aus der allgemeinen Sorgfaltspflicht gemäß § 1 Abs. 2 StVO, dass auch der vorfahrtsberechtigte Linksabbieger einen weiten Linksbogen nehmen und im Rahmen des Abbiegevorgangs das Rechtsfahrgebot beachten muss. Schneidet der bevorrechtigte Linksabbieger beim Abbiegen die Kurve, erhöht dies jedenfalls in gravierendem Maße die Betriebsgefahr seines Fahrzeugs und es trifft ihn eine erhebliche Mithaftung.

Ein Gewerbetreibender, der die ansonsten gewinnbringend eingesetzten Kapazitäten seines Betriebs dazu benutzt, sein beschädigtes Auto selbst zu reparieren, hat einen Anspruch darauf, dass ihm die Kosten einer Fremdreparatur ersetzt werden. Dies gilt selbst dann, wenn das vorhandene Personal die Reparatur ohne besondere Vergütung vornimmt. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn der Betrieb nicht ausgelastet ist und deshalb ansonsten ungenutzte Kapazitäten für die notwendige Reparatur genutzt werden können.

Die Beklagte kann den nach Regulierung durch ihre Vollkaskoversicherung verbliebenen Selbstbehalt in Höhe von 300 € in voller Höhe geltend machen. Dies gilt unabhängig von der hier ausgesprochenen Haftungsquote von grundsätzlich 50%. Zu Gunsten der Klägerin greift das Quotenvorrecht des § 86 Abs. 1 Satz 2 VVG. Der Anspruchsübergang gemäß § 85 Abs.1 Satz 1 VVG kann nicht zum Nachteil der Beklagten als Versicherungsnehmerin geltend gemacht werden. Ihr steht hinsichtlich dieser kongruenten Schadensposition insofern ein Quotenvorrecht zu. Der Ersatzanspruch des Versicherten geht nur insoweit auf den Versicherer über, als er vom Versicherten nicht zu einer vollständigen Schadensdeckung benötigt wird, d. h. soweit er zusammen mit der erbrachten Versicherungsleistung den Schaden übersteigt.

Bei der Berechnung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ist dem berechtigten Gegenstandswert nicht der von der Kaskoversicherung der Beklagten regulierte Fahrzeugschaden hinzuzurechnen. Denn der Gegenstandswert, auf dessen Grundlage der Geschädigte vorgerichtliche Anwaltskosten vom Schädiger ersetzt verlangen darf, berechnet sich nach der Höhe des berechtigten, als des vom Schädiger zu ersetzenden, Anspruchs.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2020-8_p3.pdf

Neues vom DAV

Stellungnahme zum Urheberrecht: Balanceakt bei der Umsetzung!

Die Ausschüsse Geistiges Eigentum und IT-Recht des DAV haben sich zum Diskussionsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes geäußert (https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-50-2020-anpassung-

des-urheberrechts-an-digitalen-binnenmarkt) und befinden, dass es von großer Bedeutung ist, dass bei der Umsetzung der europäischen Regelungen sowohl die Urheberinteressen sowie die nationalen und europäischen Verwerterinteressen angemessen berücksichtigt werden. Gleichzeitig müsse bei der Plattform-Regulierung sichergestellt werden, dass die beteiligten Interessen in einem neuen Kräfte-Parallelogramm aus Urhebern, Rechteverwertern und Nutzern ausgeglichen werden.

Investitionsbeschleunigungsgesetz: DAV begrüßt Zielsetzung des Gesetzentwurfs und schlägt Ergänzungen vor

Der DAV begrüßt in seiner Stellungnahme (https://anwaltverein.de/de/newsroom/dav-sn-51-20-investitionsbeschleunigungsgesetz?file=files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/stellungnahmen/2020/dav-sn-51-20.pdf) die beschleunigenden Maßnahmen für Planungs- und Genehmigungsverfahren für Infrastrukturvorhaben. Dazu zählen Vereinfachungen im Raumordnungsrecht. Das Raumordnungsverfahren soll als Kann-Regelung ausgestaltet, verschlankt und besser mit dem Planfeststellungsverfahren verzahnt werden.

Der DAV hält jedoch Ergänzungen für erforderlich, um die erstrebte Beschleunigungswirkung bei Planungs- und Genehmigungsverfahren zu erreichen: Regelungen zu einer stärkeren Integration des Raumordnungs- und des Zielabweichungsverfahrens in die Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren sollten aufgenommen werden.

DAV und BRAK: Minimalinvasives Berufsrecht für Insolvenzverwalter

Eine eigene Kammer für Insolvenzverwalter und -verwalterinnen? Aus Sicht der Anwaltschaft geht es einfacher. Alle Insolvenzverwalter sollen Mitglied einer Rechtsanwaltskammer werden – auch die ohne zwei Jura-Examen.

Wie der Gesetzesvorschlag für das Bundesjustizministerium aussieht und warum eine schlanke Regelung genügt, erläutert das Anwaltsblatt https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/berufsrecht/dav-und-brak-fordern-minimalinvasives-berufsrecht-fürinsolvenzverwalter.

DAV-Stellungnahme zum Personengesellschaftsrecht

Der DAV unterstützt das Anliegen zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts. Er befürwortet die Einführung eines öffentlichen Registers für Gesellschaften bürgerlichen Rechts und die Öffnung der Personenhandelsgesellschaften für die gemeinsame Ausübung freier Berufe. Die vorgeschlagene Kodifizierung des Beschlussmängelrechts in Anlehnung an das aktienrechtliche Anfechtungsmodell für die GbR sieht der DAV hingegen kritischer. Weiter diskussionsbedürftig ist im Hinblick auf die GbR auch das dem Entwurf zugrundeliegende Konzept der unbeschränkbaren Gesellschafterhaftung.

Niedergelassene Anwaltschaft schrumpft – wie sehen die Trends aus?

Die Zahl der niedergelassenen Anwältinnen und Anwälte geht inzwischen seit Jahren zurück und wird auch weiter rückläufig sein, so die Prognose des Soldan Instituts. Einen genauen Blick auf den Markt wirft das Anwaltsblatt (https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/niedergelassene-anwaltschaft-schrumpfttrends) und erläutert, warum das Soldan Institut von einer Zeitenwende spricht.

Buchbesprechungen

Hartung / Scharmer, BORA / FAO Kommentar, 7. Auflage 2020, XXV + 1418 Seiten Verlag C.H.Beck, Euro 189,00 ISBN 978-3-406-72939-3



Der Kommentar von Hartung / Scharmer zur BORA und zur FAO steht inzwischen gleichgewichtig neben dem in derselben mausgrauen Reihe des im Verlag C.H.Beck erschienen Kommentar von Henssler / Prütting zur BRAO und nähert sich dessen Umfang. Das ist nicht verwunderlich, ist die Satzungsversammlung doch fleißig und differenziert die Berufsplichten in der BORA immer weiter und fügt den ursprünglich vier Fachanwaltschaften (§ 43c Abs. 1 Satz 2 BRAO) immer neue hinzu, zuletzt den Fachanwalt für Sportrecht. Inzwischen

gibt es 24 Fachanwaltschaften. Weitere Fachanwaltschaften sind in der Diskussion, namentlich der Fachanwalt für Opferrecht, der in der 6. Satzungsversammlung nur knapp, an zwei Stimmen gescheitert ist, und der Fachanwalt für Verbraucherrechte.

Nach dem Ausscheiden von Hartung, dem ehemaligen Vizepräsidenten der RAK Düsseldorf und Mitbegründer des Kommentars, fungiert Scharmer, früher Hauptgeschäftsführer der RAK Hamburg und langjähriges Mitglied der Satzungsversammlung, nunmehr allein als Herausgeber und kommentiert selbst einen gewichtigen Teil der Materie, namentlich in der FAO, vom Umfang des Buches her mehr als ein Drittel. Daneben konnte er eine ganze Reihe von erfahrenen, teils auch wissenschaftlich ausgewiesenen Berufsrechtlern einbinden. Insgesamt sind Literatur und Rechtsprechung bis 31. Dezember 2019 eingearbeitet.

Naturgemäß noch keine Berücksichtigung finden konnte das Gesetz zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie der EU im Bereich der öffentlich-rechtlichen Körperschaften vom 19. Juni 2020 (BGBl. 2020 Teil I, S. 1403), das am 30. Juli 2020 in Kraft getreten ist. Danach muss die Berufsordnung im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen, insbesondere mit der genannten Richtlinie über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neue Berufsreglementierungen; dementsprechend ist § 59 b BRAO um die neuen Absätze 3 und 4 sowie die Prüfungskompetenz des Bundesjustizministeriums in einem neuen Absatz 2 zu § 191e BRAO erweitert worden. Da kommt Arbeit auf die Satzungsversammlung zu.

In der Kommentierung zur BORA ist hervorzuheben die umfassende und geschlossene Darstellung zur Werbung (§ 6 BORA) sowie zu den Angaben über die berufliche Tätigkeit (§§ 7 bis 10 BORA) durch von Lewinski, der in der Vorbemerkung zu § 6 BORA präzis Marketing, Selbstdarstellung, Werbung und Reklame abgrenzt und ausführlich auf die Vorgaben und die Regelungsebenen des anwaltlichen Werberechts eingeht. Mit Recht sagt er, dass für Anwälte heute weitgehend die Grenzen des allgemeinen Wettbewerbsrechts gelten, allerdings die Maßstäbe für das, was branchenüblich ist, etwas strenger sind als sonst (Vor § 6 BORA Rdn. 32).

Ausführlich ist auch die Kommentierung zur Versagung der Berufstätigkeit bei widerstreitenden Interessen (§ 3 BORA) durch von Falkenhausen. Hier hat sich im Laufe der Zeit aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung sowie Ergänzungen zu § 3 BORA durch die Satzungsversammlung viel getan. Dies setzt von Falkenhausen in einem über 45 Randziffern gehenden Abschnitt mit Beispielen aus der Praxis für die gängigsten Tätigkeitsbereiche um, eine große Hilfe, wenn es in einer Konfliktlage zu entscheiden gilt, was zu tun oder besser zu lassen ist (§ 3 BORA Rdn. 143 ff.), zumal sich die Interessenlage im Laufe des Mandats ändern kann, etwa weil die zunächst untereinander einige Erbengemeinschaft in Streit gerät und damit jede weitere Vertretung unmöglich wird (§ 3 BORA Rdn. 156). Kritisch ist die Lage auch bei einvernehmlichen Scheidungen; hier sagt von Falkenhausen zu Recht, dass eine zunächst gemeinschaftliche Vertretung mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung zwar möglich ist, aber nicht anzuraten sei (§ 3 BORA Rdn. 145). Bei latenten Konfliktlagen geht die Rechtsfrage nach dem, was möglich ist, ohnehin in die ökonomische Frage über, ob man nicht von vornherein nur eine Partei vertritt, um nicht Gefahr zu laufen, später alle Mandate niederlegen zu müssen und damit das Honorar zu verlieren.

Mit Recht weist Scharmer darauf hin, dass Verstöße gegen die Pflichten im Umgang mit Fremdgeld und anderen Vermögenswerten (§ 4 BORA) – leider – zu den häufigeren Pflichtverletzungen von Anwälten gehören (§ 4 BORA Rdn. 35) und listet die Probleme, die es hier gibt, detailliert auf, namentlich die Pflicht zur unverzüglichen Weiterleitung von Fremdgeld, die "doppelseitige Treuhand" und die Befugnis zur Führung von Sammelanderkonten; Fragen im Zusammenhang mit dem Geldwäschegesetz werden ebenfalls behandelt.

Die Fachanwaltschaften haben sich zu einem Erfolgsmodell entwickelt, wie die Entwicklung der Zahlen, die Scharmer in der Einführung zu FAO unter Rdn. 91 ff. auflistet, eindrucksvoll belegen. Der Teufel steckt im Detail, so in den Regelungen zu den nachzuweisenden Kenntnissen bei den einzelnen Fachanwaltschaften (§§ 8 bis 14q FAO), zumal diese Regelungen zum Teil auf Kompromissen beruhen, die erst im Plenum der Satzungsversammlung gefunden worden sind. Auch ist die Praxis der Kammern bei der Vergabe von Fachanwaltsbezeichnungen nicht immer einheitlich. Überaus hilfreich ist deshalb die ausführliche Wiedergabe der mehrfachen Erfahrungsaustausche der Kammern in der Einführung zur FAO unter Rdn. 83 bis 90. Da lässt sich im Streitfall Honig saugen; denn Fragen zur Verleihung einer Fachanwaltschaft gehen überproportional häufig bis zum Anwaltssenat des BGH, wie aus den zahlreichen Entscheidungen zu diesem Problemfeld auf der Homepage des BGH ersichtlich. Das gilt namentlich auch für Streitigkeiten um den selektiv gestalteten Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen (§ 5 Abs. 1 lit. a bis lit. x FAO) und die Ersetzungsmöglichkeiten, etwa beim Fachanwalt für Insolvenzrecht (§ 5 Abs. 1 lit. g FAO) oder beim Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz (§ 5 Abs. 1 lit. o FAO); diesen kann man erwerben, ohne je im Patentrecht, der Kernmaterie des gewerblichen Rechtsschutzes, tätig gewesen zu sein. Die Probleme, die sich in diesem Bereich stellen, spielt Scharmer in der Kommentierung zu §§ 8 bis 14q FAO kenntnisreich durch.

Zu beachten ist: Die Vorschriften zu den einzelnen Fachanwaltschaften sind Berufsausübungsregelungen, die unter dem Gesetzesvorbehalt des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG stehen; diesem ist aber genügt, "wenn die einschlägige (Satzungs-)Norm durch richterliche Auslegung hinreichende Konturen für eine Beschränkung der Berufsfreiheit erhält. Entscheidend für die Wahrung des Gesetzesvorbehalts ist, dass die Beschränkungen der Berufsausübungsfreiheit aus den zugrundeliegenden Vorschriften selbst und ihrem Regelungszusammenhang ableitbar sind" (so jüngst BGH vom 22. Juni 2020 zur Versagung der Fachanwaltschaft für Transport- und Speditionsrecht wegen Fallbearbeitungen überwiegend nur von Ansprüchen aus der Beförderung von Personen im Hinblick auf Flugverspätungen und -annullierungen, Az.: AnwZ – Brfg – 48/19, Rdn. 6). Vorsicht ist also geboten.

Ergänzend werden die Vorschriften des Dritten Teils der BRAO zu den Rechten und Pflichten des Rechtsanwalts und die berufliche

Zusammenarbeit der Rechtsanwälte (§§ 43 bis 59m BRAO) kommentiert. Hier ist besonders hervorzuheben die ausführliche Kommentierung der Vorschriften zum Syndikusrechtsanwalt (§§ 46 bis 46c BRAO) durch Dietzel, selbst Syndikusrechtsanwalt und Leiter der Fachgruppe "Berufsrecht" im Bundesverband der Unternehmensjuristen. Manches ist da noch offen und entwickelt sich erst aus der Rechtsprechung zu Einzelfällen. Geklärt ist jetzt aufgrund Leitsatzentscheidung des BGH vom 22. Juni 2020 (Az.: AnsZ - Brfg - 23/19), dass jede rechtsberatende Tätigkeit in Rechtsangelegenheiten eines Kunden des Arbeitgebers unabhängig von deren Umfang eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt grundsätzlich ausschließt. Der Syndikusrechtsanwalt wird per definitionem (s. § 46 Abs. 2 Satz 1 / Abs. 5 Satz 1 BRAO) im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses für den Arbeitgeber anwaltlich tätig; anwaltliche Tätigkeiten für Dritte sind, von ganz spezifischen Ausnahmen abgesehen (s. § 46 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 bis 3 BRAO), hinderlich. Problembehaftet ist nach wie vor der Erwerb einer Fachanwaltschaft durch Syndikusrechtsanwälte, wie Dietzel im Detail vor §§ 46 - 46c BRAO Rdn. 42 ff. darlegt.

Im Abschnitt zur beruflichen Zusammenarbeit geht von Wedel bereits auf die Eckpunkte für eine Neuregelung des Rechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften ein, wie sie das Bundesjustizministerium unter dem 27. August 2019 veröffentlicht hat, und setzt sich eingehend mit der verfassungsrechtlichen Problematik auseinander. Zu den interprofessionellen Berufsausübungsgemeinschaften betont er die Eigenständigkeit des anwaltlichen Berufs und meldet Zweifel n einem zu weiten Einbezug Berufsfremder an. Dabei ist aber zu beachten, dass bereits nach der gegenwärtigen Rechtslage Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und selbst die (nichtakademischen) Angehörigen der Berufe des (verkammerten) Rechtsbeistands, des vereidigten Buchprüfers und des Steuerbevollmächtigten sozietätsfähig sind und zwar ohne jede Einschränkung und ohne jeden Vorbehalt (§ 59a Abs. 1 Satz 1 BRAO). Das war, wie Kury, der ehemalige Präsident der RAK Hamburg, in BRAK-Mitt. 2018, 165, 167 zu Recht sagt, ein Sündenfall; denn damit liegt die Latte für die Sozietätsfähigkeit niedriger, als wenn Anwälte nur unter sich Sozietäten eingehen könnten. Darauf stellt entscheidend auch das BVerfG in seinem Beschluss vom 12. Jan. 2016 (Az.: 1 BvL 6/13) unter Rdn. 80 f. und Rdn. 85 ab. Will man diese Öffnung nicht, dann muss man dem Anwalt wegen seiner berufsrechtlichen Sonderstellung die Sozietät mit Angehörigen jedes anderen Berufs untersagen, wie das in Österreich und der Schweiz der Fall ist. Nach § 21c Nr. 1 lit. a der österreichischen RAO können Rechtsanwälte grundsätzlich nur unter sich Gesellschaften bilden, und für die Schweiz hat das Bundesgericht in Lausanne mit Entscheidung vom 15. Dezember 2017 (Az.: 2C 1054 und 2C 1059 / 2016) ausdrücklich festgehalten, dass einer Anwaltsgesellschaft nur Anwälte angehören können, deshalb eine Sozietät mit einem eidgenössischen Steuerexperten nicht möglich ist, und hat damit den Bemühungen in der Schweiz, interprofessionelle Gesellschaften zuzulassen, einen Riegel vorgeschoben. Vergleichbares gilt in Deutschland für die Anwälte, die beim BGH zugelassen sind und die nach § 172a Satz 1 BRAO eine Sozietät nur unter sich eingehen dürfen.

Diese Anmerkung sei dem Verfasser dieser Besprechung als Initiator der Entscheidung des BVerfG vom 12. Januar 2016 gestattet; sie ändert nichts an der profunden, detailreichen Kommentierung von BORA und FAO sowie ergänzender Bestimmungen aus der BRAO. Wer sich im Einzelnen über die ganz unterschiedlichen Aspekte der Berufspflichten kundig machen will oder – aus Anlass eines kammerinternen oder anwaltsgerichtlichen Verfahrens – kundig machen muss oder aber eine Fachanwaltsbezeichnung anstrebt und deren Erhalt sichern will, kommt an Hartung / Scharmer nicht vorbei, findet hier die maßgebliche Kommentierung von BORA und FAO.

Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn, München

Reimann / Bengel / Dietz Testament und Erbvertrag Praxisliteratur, 7. Auflage 2019, 1.296 S., Hardcover Carl Heymanns Verlag, Euro 149,00 ISBN 978-3-452-29168-4



Dieses Buch setzt auf ein bewährtes Konzept: Handbuch, Formularsammlung und Kommentar in einem. Damit erhält der erbrechtliche Berater – sei er Notar oder Rechtsanwalt – zu jeder Fragestellung im Zusammenhang mit der Gestaltung von Verfügungen von Todes wegen und Erbverträgen stets die richtige Lösung.

Im systematischen Teil werden zunächst die Grundlagen zum Recht der Verfügung von Todes wegen sowie das erbrechtliche Instrumentarium hierzu vorgestellt. Es finden sich dort Hinweise

zur materiellen Gestaltung bis hin zum IPR und zum Steuerrecht. Im Einzelnen wird dort auf die erbrechtlichen Grundlagen, mögliche Gestaltungen aber auch auf Grenzen und drohende Gefahren hingewiesen. So finden sich dort Ausführungen zu familienrechtlichen Auswirkungen, dem Pflichtteilsrecht aber auch zu Besonderheiten wie beispielsweise bei Behinderungen und Testierenden, die im Heim wohnen. Das erbrechtliche Instrumentarium wird zunächst im Überblick und dann sehr detailliert dargestellt. Es wird auf alle Testamentsgestaltungen sowie Erbvertragsformen bis hin zu Verfügungen von Todes wegen bei Unternehmen und Freiberuflern mit den unterschiedlichen Rechtsfolgen ebenso eingegangen, wie auf die Auswirkungen der Testamentsgestaltung bei behinderten Abkömmlingen.

In einem weiteren Teil finden sich die Grundzüge des internationalen Testaments- und Erbvertragsrechts wieder, im dritten Abschnitt werden die Grundzüge des Erbschaftssteuerrechts sowie die erbrechtlichen Bezüge des Einkommensteuerrechts vorgestellt.

Zu allen angesprochenen Fragen finden sich ausführliche Hinweise auf Rechtsprechung und Literatur. An geeigneten Stellen erleichtern Musterformulierungen und Beispiele die praktische Umsetzung.

Der Formularteil beginnt mit umfangreichen Checklisten, die je nach Art der Regelung alle zu berücksichtigenden Punkte auflisten. Danach werden alle erdenklichen Verfügungs- und Vertragsformen in ausführlichen Formularen als Formulierungshilfe vorgestellt.

Im dritten Teil werden sodann die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften der §§ 2229 mit 2302 BGB kommentiert. Auch hier finden sich umfangreiche Hinweise auf weitere Rechtsprechung und Literatur. Das Pflichtteilsrecht in §§ 2303 mit 2338 BGB wird zwar nicht kommentiert, aber dargestellt.

Was die Herausgeber und Autoren angeht, so findet sich hier eine Auswahl der angesehensten Notare, die für entsprechende Qualität bürgen. Es fanden zwar Wechsel im Team statt, doch gewährleistet die Auswahl von nicht minder qualifizierten Nachfolgern den weiterhin hohen Standard.

Nachdem auch das Erbrecht und die Erbrechtsgestaltung von laufenden Veränderungen nicht verschont bleiben, war wegen der inzwischen in Kraft getretenen EU-Erbrechtsverordnung und der gesetzgeberischen Reformen insbesondere im Familienrecht eine Neuauflage

notwendig geworden. Dabei sind auch zahlreiche neue Gerichtsentscheidungen zum Erbrecht und zum Erbschaftssteuerrecht berücksichtigt worden, um das Werk in der Neubearbeitung wieder auf den aktuellen Stand zu bringen.

Auf den ersten Blick scheint es sich um ein Werk von Notaren für Notare zu handeln. Andererseits jedoch spielt die erbrechtliche Beratung bei der Gestaltung von Testamenten aber auch bei der anwaltlichen Begleitung der Mandanten eine erhebliche Rolle. Daher ist die Neuauflage auch für Rechtsanwälte ein geeignetes, wenn nicht gar unverzichtbares Hilfsmittel. Durch das einzigartige Konzept – Handbuch, Formularsammlung und Kommentar in einem – liegt nun wieder ein erfolgreiches Tripel zur Testaments- und Erbvertragsgestaltung vor.

Rechtsanwalt Peter Irrgeher, Puchheim

Gies (Hrsg.), Beck´sches Formularbuch Mietrecht 6., überarbeitete und erweiterte Auflage 2020 XXIX, 1128 S., Hardcover (In Leinen) Mit Freischaltcode zum Download der Formulare (ohne Anmerkungen) C.H. Beck Verlag, Euro 149,00 ISBN 978-3-406-73150-1



Liebe Leserinnen und Leser,

dieses für den im Mietrecht befassten Anwalt wichtige Werk ist nunmehr in 6. Auflage erschienen und auf dem Stand der Rechtsprechung und Literatur bis Anfang 2020. Seit der Vorauflage sind zwischenzeitlich 4 Jahre vergangen. Die Themen "Mietpreisbremse" wie auch Mietendeckel (das Mietrechtsanpassungsgesetz ist zum 01.01.2019 in Kraft getreten) sind in Fortführung zur Vorauflage aktualisiert worden.

Zudem wird die jüngere Rechtsprechung des VIII (Wohnraum) und XII (Gewerbe) Zivilsenats in der aktuellen Auflage fortlaufend berücksichtigt und besprochen.

Dieses Formularbuch deckt nahezu den gesamten Bereich des Mietrechts ab, der im Rahmen der außergerichtlichen Tätigkeit und Beratung relevant sein kann. Es ist daher nicht nur für den ausschließlich beratenden Juristen geeignet, sondern auch für denjenigen, der im Rahmen der Vertragsgestaltung aktiv mitwirken, sowie Mieter oder Vermieter außergerichtlich nach außen vertreten will.

Was dieses Formularbuch, das ich seit Jahren auch als Mietrechtsanwältin stets verwende und daher nicht missen möchte, überzeugt, sind nicht nur die ausführlichen Muster zu einseitigen Willenserklärungen, Abrechnungen und anwaltlicher Korrespondenz und das Angebot an kommentierten Vertragsentwürfen. Darüber hinaus sind auch die Ausführungen zum materiellen Mietrecht und die einschlägige Rechtsprechung sehr hilfreich, wenn sie auch kein Handbuch für Mietrecht ersetzen können und sicherlich auch nicht sollen. Sie sind jedoch in ihrer Tiefe und Ausführlichkeit geeignet, auf die einzelnen Probleme aufmerksam zu machen und bieten genügend Ansatzpunkte, den einen oder anderen Aspekt an Hand eines Handbuches zu vertiefen.

Aufgebaut ist das Buch, chronologisch, beginnend mit der

Begründung des Mietverhältnisses bis hin zu dessen Abwicklung.

Auf Grund der Bedeutung der vertraglichen Ausgestaltung eines Mietverhältnisses, deren einzelne Klauseln im Laufe eines Vertragsverhältnisses für die eine oder andere Auseinandersetzung Anlass bieten können, wird dem ersten Kapitel "Begründung des Mietverhältnisses" große Bedeutung beigemessen, gefolgt vom Kapitel "Mietgebrauch". Da das Buch sowohl das Wohnraummietrecht als auch die Gewerbemiete abhandelt, wird auf die Besonderheiten im Gewerberecht gesondert hingewiesen und diese in eigenen Kapiteln behandelt. Die Übersichtlichkeit und das Auffinden einzelner konkreter Themenpunkte zum Gewerbe ist hierbei nicht immer gewährleistet. Vielleicht wäre es von Vorteil, das Gewerbemietrecht gänzlich und durchgängig in einem eigenen Kapitel abzuhandeln.

Im Kapitel Mietgebrauch sind auch die Themen Modernisierungsmaßnahmen und Duldungspflichten des Mieters gut herausgearbeitet worden, ebenso das Thema Schönheitsreparaturen während des laufenden Mietverhältnisses. Zahlreiche Musterschreiben runden das Ganze sehr gut ab.

Das Kapitel Mietpreisrecht behandelt zunächst die allseits bekannten Themen der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten der Mieterhöhung, §§ 557 ff. BGB sowie die mittels Mietvertrag durch Vereinbarung einer Staffel- oder Indexmiete möglichen Mieterhöhungen des Vermieters. In einem eigenen Unterkapitel wird das Thema der Mietpreisbremse im Zusammenhang mit den Rechten der Mieter auf Herabsetzen der Miete und Zurückverlangen überzahlter Miete bei Verstoß gegen die Vorschriften über die Mietpreisbremse behandelt.

Das Kapitel D trägt die Überschrift "Beendigung durch Zeitablauf" was meines Erachtens irreführend ist, da es nicht nur die Beendigung des Mietverhältnisses durch Zeitablauf behandelt, sondern und vor allem die zahlreichen Fälle der vermieter- und mieterseitigen Beendigungen nach ausgesprochener Kündigung (ordentliche wie auch außerordentliche mit gesetzlicher Frist, wie auch die außerordentliche fristlose Kündigung). Eingearbeitet sind indes alle erdenklichen Gründe/Anlässe und Arten (fristlose/ordentliche) einer Kündigung, sei es vom Vermieter oder Mieter, was wiederum sehr überzeugt.

Bevor es dann im Kapitel F um die "Abwicklung des Mietverhältnisses" geht, werden im Kapitel E "Insolvenzrechtliche Besonderheiten" sowohl bei Mieter- als auch bei Vermieterinsolvenz bearbeitet.

Im Kapitel F über die Abwicklung des Mietverhältnisses geht es dann u.a. um die Herausgabe der Mietsache und deren Abnahme, Ansprüche des Vermieters bei verspäteter Rückgabe, Ansprüche gegen Untermieter, Ausübung des Vermieterpfandrechtes und die Rückgabe von Sicherheiten.

Dieses Formularbuch bietet im Alltag eine sehr große Stütze, vor allem, wenn es um die adäquate Formulierung in Schreiben und Verträgen geht. Ein Fachbuch für materielles Recht ersetzt es sicherlich nicht, ist aber eine sehr gute Ergänzung und ein solides Fundament für die weitere Vertiefung. In jedem Fall kann ich das Arbeiten mit diesem Buch sehr empfehlen. Wenn die Anmerkungen und die Formulare bei der Mandatsbearbeitung herangezogen werden, sei es in der Vertragsgestaltung oder auch in den weiteren Stadien der Vertragserfüllung, kann dem Entstehen von Rechtsstreitigkeiten vorgebeugt werden, wobei sicherlich immer auf die besonderen Bedürfnisse der Vertragsparteien abgestellt werden muss.

Abgerundet wird dieses Werk durch die Möglichkeit, die Formulare (ohne Anmerkungen) mittels Eingabe eines Freischaltcodes downzuloaden.

Rechtsanwältin Dr. Filiz Sütcü, München

Zimmermann, Die Testamentsvollstreckung Handbuch f. d. gerichtliche, anwaltliche u. notarielle Praxis 5. neu bearb. Auflage 2019, XLII, 558 Seiten, fester Einband Erich Schmidt Verlag, Euro 98,00 ISBN 978-3-503-18823-9



Der Autor, Prof. Dr. Dr. h.c. Walter Zimmermann, Honorarprofessor an der Universität Regensburg, Vizepräsident des Landgerichts a.D., ist ein hervorragender Jurist und ein ausgezeichneter Pädagoge.

Das wird bereits in seinem Vorwort deutlich. Er zeigt nicht nur auf, wie viele Möglichkeiten ein Erblasser hat, noch über seinen Tod hinaus das Schicksal seines Nachlasses zu beeinflussen und "aus dem Grabe zu regieren" und erwähnt beispielhaft die Auswahl des

Erben, die Anordnung von Vermächtnissen, Auflagen, die Anordnung von Vor- und Nacherbschaft, von Auseinandersetzungsverboten oder Stiftungsgründungen und – Thema dieses Werks – die Anordnung einer Testamentsvollstreckung. Sondern er blickt auch in die Vergangenheit. Er erklärt, dass es vor allem die Kirche war, die die Anordnung von Testamentsvollstreckungen vor Jahrhunderten schon förderte, da sie sich für fromme Zwecke Zuwendungen erhoffte. Er nennt bekannte und berühmte Persönlichkeiten, die Testamentsvollstreckungen anordneten, etwa Johann Wolfgang von Goethe oder Immanuel Kant. Und bereits im spannend zu lesenden Vorwort weckt er so Lust und Interesse, sich sein Werk zu erschließen. Und dieses liest sich hervorragend.

Ebenso anschaulich wie praxisnah werden alle in Zusammenhang mit einer Testamentsvollstreckung auftretenden Fragen beantwortet.

Unermüdlich weist der Autor darauf hin, dass der Testamentsvollstrecker seine Handlungsmacht vom Erblasser, nicht von dessen Erben, bezieht.

Er klärt die Rechtsstellung der am Nachlass Beteiligten. Er geht auf die Frage ein, ob und wann Interessen des Erblassers möglicherweise durch Erteilung einer Vollmacht zielführender als durch die Ernennung eines Testamentsvollstreckers zu erreichen wären, stellt Vollmacht und Testamentsvollstreckung einander gegenüber und gibt einen wertvollen Praxistipp.

Selbstverständlich behandelt der Autor umfassend die Themen "Ernennung zum Testamentsvollstrecker; nachlass- oder personenbezogene Testamentsvollstreckung; Amtsannahme oder -ablehnung; Stellung des Testamentsvollstreckers gegenüber Erben und Gläubigern; Aufgaben und Haftung des Testamentsvollstreckers; Kosten einer Testamentsvollstreckung; steuerlichen Fragen" ebenso wie die Themen "DDR-Testamentsvollstreckung" und "Ausländische Testamentsvollstreckungen". Er erläutert den Unterschied zwischen Nachlasspflegschaft und Testamentsvollstreckung.

Als Beispiele für nicht alltägliche Testamentsvollstreckungen weist der Autor den Leser auf mögliche Aufgaben eines Testamentsvollstreckers wie die Umsetzung des postmortalen Persönlichkeitsschutzes, die Zustimmung zu Organtransplantationen oder die Geltendmachung von Urheberrechten hin. Mit immer wieder eingestreuten Praxisfällen, z.B. Nachlass des Verlegers Axel Springer oder des Kronprinzen von Preußen, veranschaulicht er die eine oder andere auftretende Problematik.



30.09.2020 | 13:00 bis 14:30 Uhr | Live-Online-Seminar Datenschutzgespräche | Dr. Marc Maisch

11.11.2020 | 13:00 bis 14:30 Uhr | Live-Online-Seminar Sichtbarkeit bei Google & Co: wie man als Anwältin oder Anwalt im Netz gefunden wird | Pia Löffler

Veranstaltungsort sofern nicht Live-Online-Seminar: Schweitzer Fachinformationen München

Buchhandlung I Lenbachplatz 1 I 80333 München Tel: +49 89 55134-160

Eintritt: je Veranstaltung € 20,– (Mitglieder des MAV: Eintritt frei)

Anmeldung: ssm.veranstaltungen@schweitzer-online.de www.schweitzer-online.de

Eine Veranstaltungsreihe von





Ein wesentliches Kapitel widmet der Autor den Fragen der Vergütung des Testamentsvollstreckers und gibt wertvolle Hinweise.

In dieser 5. Auflage seines Werks ergänzt es der Autor um einige Schwerpunkte: Er hebt den Spielraum des Erben im Verhältnis zum Testamentsvollstrecker hervor. Er stellt die Aufgaben von Nachlassgericht und Grundbuchamt und die Kompetenzverteilung zwischen diesen Ämtern klar. Er beschäftigt sich mit der Ablehnung der Eintragung des Testamentsvollstreckervermerks ins Grundbuch und der Errichtung von Stiftungen. Abrundend stellt er die Internationalen Zuständigkeiten nach EuErbVO vor.

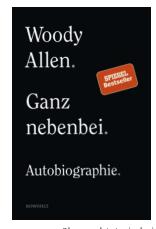
Das vorliegende Buch ist ein "Handbuch für die gerichtliche, anwaltliche und notarielle Praxis", so der Untertitel.

Es ist viel mehr, es ist ein vorzügliches, gut und leicht lesbares, Lehrbuch und Nachschlagewerk. Prof. Dr. Dr. h.c. Walter Zimmermann beantwortet alle Fragen zum Thema Testamentsvollstreckung abschließend. Sein Buch ist für jede Berufsgruppe, die mit der Thematik befasst ist, eine überaus wertvolle, unentbehrliche Arbeitshilfe.

Rechtsanwältin Kerstin Elsdörfer, Krailling

Woody Allen, Ganz Nebenbei. Autobiografie, 1. Auflage 2020, 443 Seiten, gebunden Rowohlt 2020, Euro 25,00 ISBN 978-3-498-00222-0

»Was kann ich sonst noch über dieses Buch sagen? ... Ich bedauere, dass ich so viel Raum auf die falschen Anschuldigungen gegen mich verwenden musste, aber die ganze Situation war dem Schreiben unterm Strich eher zuträglich, fügte sie doch einem sonst ziemlich gewöhnlichen Leben ein faszinierendes dramatisches Element hinzu«.



So ganz gewöhnlich war dieses Leben nicht, auch wenn wir aus Woody Allens Autobiografie über ihn persönlich nicht viel mehr erfahren, als er uns in seinen Filmen – so vor allem dem *Stadtneurotiker, Zelig* und *Radio Days* über sich erzählt hat. Da sind die Großeltern Konigsberg aus Litauen und Österreich/ Ungarn, die untereinander nur jiddisch sprechen, da ist die exzentrische und dominante Mutter, der sorglose und unzuverlässige Vater, die ungeliebte Schule und das geliebte Manhattan. Darüber hinaus erfahren wir: Er ist ein begeisterter Poker- und Baseballspieler

gewesen, übernachtet nie bei Freunden, benutzt nur Privatflugzeuge, seit er sich das leisten kann und hat eine auch durch 30-jährige Psychoanalyse nicht beherrschbare Angst, bei einer Einladung durch die Tür zu gehen. Weswegen er bei unvermeidbaren Partys immer von jemandem begleitet werden muss, der ihm kurz davor noch mal ins Kreuz stößt. Preise nimmt er nur an, wenn er sie nicht abholen muss (man fühlt sich an Thomas Bernhard erinnert, der auch einen beeindruckenden Blütenstrauß von Neurosen zusammenbringt). Tatsächlich ist er noch nie zu einer Oscarverleihung erschienen, aber beim Prinzvon-Asturien-Preis musste er eine Ausnahme machen, weil sonst kein spanischer Verleih seine Filme mehr gezeigt hätte. Es ist schwer im Leben, konsequent zu bleiben. Und er ist unermüdlich tätig, weil das die einzige Möglichkeit ist, dem ganz normalen Leben zu entkommen: »Ich arbeite den ganzen Tag lang und in der Regel auch jeden Tag in der Woche, und wenn es nur ein paar Stunden sind. Nicht, weil ich ein Workoholic wäre, sondern weil ich mich beim Arbeiten nicht der Welt stellen muss, einem der Orte, die ich am wenigsten mag ... aber leider ist die Realität der einzige Ort, an dem es anständige chicken-wings gibt.«

Ähnlich hat Flaubert sich geäußert, der Jura studieren sollte, aber nicht wollte. Anwälte verstehen dieses Konzept besser als andere, und von ihnen ist in großen Passagen des Buches die Rede, denn wir lernen anhand des spektakulären Falles Mia Farrow /Woody Allen (1992-2016) das amerikanische Rechtssystem und mehr noch das Rechtsverständnis der Presse und die sozialen Folgen einer unberechtigten Anklage aus der Insiderperspektive kennen. Was war geschehen? 1

Woody Allen (*1935) lernte Mia Farrow (*1945) im Jahr 1979 kennen, 1980 begann eine berufliche wie private Beziehung der beiden, die 12 Jahre dauerte. Sie waren nicht verheiratet und lebten in getrennten Wohnungen am Central Park in New York. Auch deshalb, weil Farrow

Die folgende Zusammenfassung beruht nicht nur auf der Darstellung des Buches, sondern auch aus öffentlich zugänglichen Quellen. neben drei leiblichen Kindern (mit André Previn) auch weitere Kinder adoptiert hatte, darunter ein koreanisches Mädchen (Soon-Yi). Ihr folgten weitere Adoptionen (1985: Dylan) und ein leibliches Kind (1987: Satchel/später: Ronan). Dessen Vater ist – nach Aussage von Farrow – möglicherweise Frank Sinatra, mit dem Farrow zuvor verheiratet war, zu dem sie aber den Kontakt nie verloren hat. Farrow wirkte in 13 Filmen mit, die Allen in dieser Zeit entwickelte. Es war nach schwierigen Anfängen seine große Zeit. Die persönliche Beziehung zwischen beiden verlor nach den ersten Jahren ihre Intensität und Anfang der Neunzigerjahre sahen beide sich nur noch selten. Einen Schlüssel zu ihren jeweiligen Wohnungen hatten beide nicht mehr.

1991 begann Allen (56) eine Affäre mit der zwischenzeitlich 21-jährigen Studentin Soon Yi (mit der er nun seit 25 Jahren verheiratet ist), einer Adoptivtochter von Farrow und machte bei Gelegenheit Aktfotos von ihr, die in seiner Wohnung offen herum lagen. Dort entdeckte Farrow sie im Januar 1992 anlässlich eines Besuchs – was folgt ist eine jahrzehntelange dramatische Auseinandersetzung zwischen beiden, die zu dieser Zeit noch gemeinsam an dem Film Ehemänner -Ehefrauen arbeiteten. Bis dahin hatte Allen seinen eigenen Sohn (Ronan) und die von Farrow (und später auch von ihm) adoptierten Kinder Dylan und Moses, zu denen er eine besondere persönliche Beziehung hatte, ohne Schwierigkeit eingeladen und besucht. Nun stellte Farrow dieses Besuchsrecht infrage und behauptet, er nehme Dylan den Atem, schließe sie von anderen Beziehungen aus, versuche, sie zu dominieren usw. Beide vereinbarten eine psychotherapeutische Behandlung des Kindes. Um darüber zu sprechen, besuchte Allen sie im August 1992 in ihrem Sommerhaus, wo sie mit Kindern und zwei Hausangestellten lebte. Eine der Hausangestellten teilte abends Farrow mit, Allen habe sich der Tochter Dylan unsittlich genähert.

Das Kind befand sich aus den oben skizzierten Gründen bereits in Therapie bei einer Kinderpsychologin, die gesetzentsprechend den Vorfall der Staatsanwaltschaft mitteilte. Woody Allen beantwortete alle Fragen der Staatsanwaltschaft und unterzog sich einem Test durch den Lügendetektor. Nach 14 Monaten waren die strafrechtlichen Ermittlungen am Ende. Zwei unabhängige Gutachter der Staatsanwaltschaft und der Universität Yale schrieben: »Wir haben keine glaubwürdigen Beweise dafür gefunden, dass das in diesem Report genannte Kind missbraucht worden ist«. Warum das Kind den Vorfall zunächst nicht bestätigt, dann aber (in mehreren unterschiedlichen Versionen) behauptet habe, der Adoptivvater habe es unsittlich berührt, könne auf einem entsprechenden Einfluss ihrer Mutter beruhen, aber auch dies sei nicht mit Sicherheit festzustellen.

Danach begannen die wirklichen Probleme Woody Allens. Er hatte nämlich parallel zum Ermittlungsverfahren vor dem Familiengericht versucht, sein Besuchsrecht bei den Kindern durchzusetzen und scheiterte damit in mehreren Instanzen. Wir lesen unter anderem, dass der berühmte New Yorker Anwalt Alan Dershowitz (im Anwaltsteam von Farrow tätig), der selbst ein Buch über den falschen Verdacht geschrieben hat, unter Eid leugnet, dass beide Parteien Vergleichsverhandlungen geführt hätten. Man fragt sich, warum eine solche Aussage – wenn es eine Falschaussage war – nicht verfolgt werden konnte.

Farrow versuchte in der Folgezeit, auch die Adoptionen von Dylan und Moses rückgängig zu machen, woran sie ihrerseits scheiterte. Als Allen 2014 seiner nun 30-jährigen Adoptivtochter schrieb, er wolle sie sehen, antwortete diese nicht auf privater Ebene, sondern mit einem offenen Brief in der New York Times, sie halte ihn nach wie vor für schuldig. Hätte er diesen Versöhnungsversuch nur nicht begangen! Sein nächster Fehler: Er antwortet auf den offenen Brief mit Pressekonferenzen, Interviews und zahllosen Äußerungen. Es war die absolut falsche Zeit: Kurz zuvor war anlässlich einiger Fälle (unter anderem: Harvey Weinstein) die metoo-Debatte ausgebrochen und gegen

Anzeige

Buchbesprechungen

Woody Allen erhob sich ein Sturm von Hass in den sozialen Medien, aber auch in der Presse. Nur wenige Zeitungen haben ihn unterstützt: »in den Worten der sonst sachlich – vernünftigen New York Times war ich »ein Monster«. Irgendwo lächelte Kafka...«).

Seitdem wollen Produktion, Verleih und viele Schauspieler mit seinen Werken nichts mehr zu tun haben. Einige Schauspieler spendeten ihre Gagen aus früheren Filmen für metoo – Projekte, um jede Verbindung mit Allen ungeschehen zu machen. Allen verklagte 2019 Amazon auf 68 Millionen \$ Schadensersatz für vier Filme, die sie hätten finanzieren müssen, die Sache ist zwischenzeitlich durch Vergleich erledigt – nur eines von zahllosen Rechtsverfahren, die aus einer höchst fragwürdigen Beschuldigung entstanden ist. Woody Allen hat in all diesen Fällen hart dagegen gehalten und außer einer Menge Zeit, Geld und den Beziehungen zu seinen Kindern wohl nichts verloren. Hätte man ihm raten sollen, nichts zu tun? Er hat bei weitem nicht alle Beschuldigungen bekämpft, die gegen ihn erhoben wurden, darunter Mia Farrows (nicht im Buch wiedergegebene) Behauptung, er sei schwul und habe auch seinen Sohn Ronan missbraucht ². Dieser – trotz seiner jungen Jahre – weltberühmte Journalist, der den Weinstein – Skandal aufgedeckt hat, glaubt seinem Vater kein Wort ³. Und schreibt darüber so kühl und abgemessen, dass man leicht vergisst: Auch er steht unvermeidlich auf Seiten einer Partei.

Wenn man in den USA berühmt ist, sollte man gleichzeitig reich sein, denn man wird von vielen Leuten als ein Opfer »mit tiefen Taschen« angesehen, die sich von den Reichen den sozialen Ausgleich holen wollen, den die Gesellschaft Ihnen verweigert. Allen berichtet von einem weiteren Fall, in dem eine Frau, die ihn auf einer Comedy – Bühne gesehen hatte, auf Unterhalt verklagte: Er sei ihr früherer Ehemann (man erkenne es an der Brille!) und vor Jahren untergetaucht. Wie kann eine so haltlose Behauptung sich zu einer Klage verdichten, die man nur mit vielen Anwälten und erheblichen Kosten wieder vom Hals bekommt? Wer sich wehrt, verliert sein Vermögen und wer sich nicht wehrt, hat es schon verloren.

Das Buch schildert die Tatsachen natürlich aus der Perspektive des Verdächtigten, aber seine Aussagen decken sich, soweit man das aus öffentlichen Quellen rekonstruieren kann, im Kernbereich mit den Feststellungen Dritter (die ich selektiv recherchiert habe). Allens Kommentare allerdings sind alles andere als unparteiisch und von bemerkenswerter Offenheit. Er sagt bei der Staatsanwaltschaft aus (gegen den Rat einiger Anwälte), er vertraut auf die Fähigkeit des Systems, Gerechtigkeit herzustellen, weil er weiß: »Ich habe es nicht getan«! Dass diese Haltung nicht ungefährlich ist, hat er leidvoll erfahren müssen. Seine Vorwürfe gegenüber Mia Farrow sind massiv und im Grunde muss man sich wundern, dass sich bisher aus ihnen nicht eine weitere Prozesslawine entwickelt hat⁴.

Als Anwalt sieht man auf den ersten Blick, dass die Staatsanwaltschaft die im Jahr 1993 erledigten Vorwürfe jederzeit hätte wieder aufgreifen können, es aber nicht getan hat, weil sie offenbar für ungerechtfertigt hält. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass die Familiengerichte dem Vater den Zugang zu dem Kind verweigert haben, denn dort gelten andere Maßstäbe. Aber es scheint unmöglich zu sein, der Presse und der Öffentlichkeit diese doch sehr einfachen Zusammenhänge zu vermitteln. Zu solchen Verwirrungen tragen beide Parteien durch ihre

Mandantenakquisition

- mehr Mandate - mehr Umsatz -

www.sales-agentur.de

öffentlich geführten Auseinandersetzungen bei. Wir sehen, dass vergleichbare Entwicklungen sich auch in Deutschland und vielen europäischen Ländern anbahnen. Aber immer noch haben wir im Kern eine Rechtskultur, die zwischen dem Einzelnen und der Öffentlichkeit erkennbare Grenzen zieht, in der Richter und Staatsanwälte nicht allgemeinen Wahlen unterliegen und die Urteile nicht von Geschworenen gefällt werden. In den USA haben diese Institutionen andere historische Wurzeln, die aber vielleicht den shitstorms nicht gewachsen sind, die sie bewältigen müssten. In diesem Umfeld ist es schwer, Gerechtigkeit herzustellen und wer nicht nur beim Staatsanwalt, sondern auch in der Presse und den sozialen Netzwerken unter Verdacht steht, hat wenig Chancen. Niemand außer Woody Allen selbst kann wissen, was wirklich geschehen ist. Aber außerhalb einer Gerichtsverhandlung darf auch niemand behaupten, es sei anders, als er es darstellt, diese Ermittlungsverfahren und Gerichtsverhandlungen haben stattgefunden und sind nicht wieder aufgenommen worden. Aber Rechtsfrieden kann nicht immer zum sozialen Frieden führen. Es gibt offenbar Fälle, in denen man danach noch lebenslang am Pranger steht, mit dem Kainszeichen auf der Stirn.

Was Woody Allen uns in seiner Autobiografie vorenthält, ist eine tiefere Einsicht in die Art und Weise, wie er das Leben betrachtet, einen Blick in sein »inneres Buch«, den er uns entweder nicht geben will oder nicht geben kann. In einer romantischen Meditation über die Jahreszeiten in New York besingt er den Frühling, um die Passage mit der Bemerkung abzubrechen: »Ein guter Tag, um sich umzubringen«. Drei oder vier vergleichbar düstere Bemerkungen finden sich in dem Buch (»ich habe eine wolkenverhangene Seele«), aber sie stehen unverbunden im Raum und werden sofort ironisiert. Wer hat schon wie er für seine Theaterstücke, Filme, Bücher und sein Lebenswerk Dutzende von Preisen abgeräumt und ist unter anderem Mitglied namhafter Akademien geworden (American Academy of Arts and Sciences, American Philosophical Society, American Academy of Arts and Letters)? Nichts davon im Buch (was sympathisch ist), wohl aber die Zeile: »Nachdem ich also bewiesen hatte, dass ich nicht Tschechow war, schickte ich mich an zu beweisen, dass ich auch nicht Ingmar Bergmann war.« Ich glaube nicht, dass er sich selbst an sich ranlässt, sonst könnte er nicht mit einem halb triumphierenden Unterton davon sprechen, dass seine jahrzehntelange Psychoanalyse mit Ausnahme der Heilung kleiner Phobien ohne jede Wirkung geblieben sei. Das ist mit Sicherheit nicht so und es ist sein gutes Recht, uns diese Information vorzuenthalten. Aber damit reiht das Buch sich ein in die unzählige Reihe von Autobiografien, die außerhalb seiner Prozessberichte nicht so interessant sind, wie sie sein könnten.

Prof. Dr. Benno Heussen, München

Sie schreiben gerne ? Sie möchten Ihren Kollegen einschlägige Werke näher bringen? Wir freuen uns über eine Rezension von Ihnen für die MAV-Mitteilungen! Nähere Auskünfte unter:

MAV GmbH

Redaktion Mitteilungen, Frau Claudia Breitenauer Garmischer Str. 8, 80339 München Tel. 089 55 26 33 96, E-Mail: c.breitenauer@mav-service.de

^{2 (}https://www.theguardian.com/film/2020/may/29/do-i-really-care-woody-allencomes-out-fighting.).

³ https://www.emma.de/artikel/cannes-dylan-farrows-bruder-klagt-332525

⁴ Hier eine Zusammenstellung von Farrows Argumenten: https://www.vanityfair.com/news/2014/02/woody-allen-sex-abuse-10-facts

Angebot | Nachfrage

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	.32
→ Bürogemeinschaften	.33
→ Vermietung	.33
→ Kanzleiübergabe	.34
→ Kanzleiankauf	.34
→ Kanzleiverkauf	.34
→ Kooperation/koll. Zusammenarbeit	.34
→ Termins- / Prozessvertretung	.34
→ Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter	.35

→ Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter	35
→ Dienstleistungen	35
→ Schreibbüros	35
→ Übersetzungsbüros	35
→ Anzeigenpreisliste (Auszug)	35

Die Mediadaten, die Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter http://www.muenchener-anwaltverein.de.

Anzeigenschluss für die Mitteilungen Oktober 2020: 14. September 2020

Stellenangebote an Kollegen



Die LKC-Gruppe bietet an 23 Standorten mit über 480 Mitarbeitern umfassende Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Rechtsberatung und Steuerberatung an. Die LKC Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist die spezialisierte Rechtsberatungseinheit der LKC-Gruppe.

Wir verstärken unseren Standort **München-Bogenhausen** und suchen Rechtsanwälte (m/w/d) insbesondere für die Bereiche

- ✓ Gesellschafts-/Handelsrecht,
- ✓ Arbeitsrecht,
- ✓ Vermögensnachfolge
- ✓ allg. Wirtschaftsrecht.

Bitte sprechen Sie uns aber auch an, wenn Sie einen anderen Bereich besetzen, von dem Sie meinen, dass er in unser Portfolio passt.

Sie

32

- ✓ verfügen bereits über einen Mandantenstamm, den Sie weiterhin betreuen und in einem neuen Umfeld – auch innerhalb des Netzwerks der LKC-Gruppe – weiter ausbauen wollen,
- ✓ sind akquisitionsstark und teamfähig
- ✓ und dabei fachlich gut aufgestellt.

Wir bieten

- ✓ einen exklusiven Arbeitsplatz in einer stilvollen Villa in München/Altbogenhausen
- ✓ in einem harmonischen, partnerschaftlich geprägten Umfeld, das viel Freiraum lässt,
- ein perfekt organisiertes Sekretariat und eine moderne EDV-Umgebung, die Ihnen die Konzentration auf Ihre fachliche und akquisitorische Tätigkeit ermöglicht
- ✓ sowie gute leistungsabhängige Konditionen und damit gute berufliche und persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung – die wir natürlich streng vertraulich behandeln – ausschließlich per E-Mail an recht@lkc.de.

LKC Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Herrn Rechtsanwalt Tobias Schwartz, Possartstraße 21, 81679 München, Telefon: 089/2324169-0, www.lkc-recht.de.



Die LKC-Gruppe bietet an 23 Standorten mit über 480 Mitarbeitern umfassende Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Rechtsberatung und Steuerberatung an. Die LKC Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist die spezialisierte Rechtsberatungseinheit der LKC-Gruppe.

Wir verstärken unseren Standort **München-Bogenhausen** und suchen einen

Rechtsanwalt - Associate - (m/w/d) im allgemeinen Zivil- und Wirtschaftsrecht.

Sie werden zunächst in unterschiedlichen Rechtsbereichen (u.a. Arbeitsrecht, Gesellschaftsrecht, oft mit steuerlichen Bezügen) tätig und fokussieren sich allmählich auf erste Schwerpunkte.

Sie

- ✓ sind kontaktstark und teamfähig,
- ✓ dabei fachlich überdurchschnittlich aufgestellt
- ✓ und haben idealerweise gute Englischkenntnisse.

Wir bieten Ihnen:

- ✓ ein harmonisches, partnerschaftlich geprägtes Umfeld mit individuellen Karrieregestaltungsmöglichkeiten (kein "up or out"),
- ✓ frühen direkten Mandantenkontakt,
- ✓ attraktive Vergütungsmodelle, auf Wunsch auch mit einer leistungsabhängigen Komponente,
- ✓ eine vorbildliche "work life balance",
- ein perfekt organisiertes Sekretariat und eine moderne EDV-Umgebung, die Ihnen die Konzentration auf Ihre fachliche und akquisitorische Tätigkeit ermöglicht,
- persönliche Entwicklungsmöglichkeiten, indem wir Fortbildungsmöglichkeiten bis hin zum Erwerb eines Fachanwaltstitels fördern,
- ✓ und dies alles an einem exklusiven Arbeitsplatz in einer stilvollen Villa in München/Altbogenhausen.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung – die wir natürlich streng vertraulich behandeln – ausschließlich per E-Mail an recht@lkc.de.

LKC Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Herrn Rechtsanwalt Tobias Schwartz, Possartstraße 21, 81679 München, Telefon: 089/2324169-0, www.lkc-recht.de.

MAV-Mitteilungen August/September 2020

Angebot | Nachfrage

Eckner-Bähr, Peiffer-Kucharcik und Göhringer Rechtsanwältinnen, Fachanwältinnen, Mediatorinnen

Sie arbeiten begeistert und mit Engagement und Empathie für Ihre Mandanten?

Sie suchen ein neues Arbeitsumfeld als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt?

Sie sind Fachanwältin/Fachanwalt für Familienrecht oder Erbrecht; haben bereits erfolgreich den Fachanwaltslehrgang Familienrecht oder Erbrecht absolviert und eine mehrjährige Berufserfahrung In diesen Bereichen?

Wir suchen eine/n oder zwei Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, die mit Fachkunde und Freude unsere Kanzlei ergänzen und gerne selbstständig tätig sind.

Wir sind eine seit Jahrzehnten gut eingeführte lebendige und erfolgreiche Rechtsanwältinnen-Sozietät, Fachanwältinnen für Familienrecht und Erbrecht sowie ausgebildete Mediatorinnen im Westen von München. Bei uns steht ein Generationenwechsel an.

Für Ihren Einstieg in unsere Kanzlei können wir uns verschiedene Modelle vorstellen; das Ziel ist die Erweiterung der Sozietät.

Bitte rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns. Wir können uns dann gerne in einem Gespräch persönlich kennen lernen.

Ulrike Eckner-Bähr, Anne Peiffer-Kucharcik und Birgit Göhringer

Münchner Str. 10, 82256 Fürstenfeldbruck Tel: 08141 / 4 26 20, Fax: 08141 / 4 22 80 kanzlei@familienrecht-ffb.de

Bürogemeinschaften

Durch Erfahrungen aller Art gereifter Kollege will sich noch ein paar Jahre durch engagierte Berufstätigkeit von der allgemeinen Nachrichtenlage ablenken (lassen). Leider ist hierzu eine räumliche Veränderung unumgänglich geworden. **Gesucht werden** daher ansprechende **Büroräume** oder wenigstens ein ansprechender Büroraum (gerne auch Aufnahme in eine **Bürogemeinschaft**). Bevorzugte Stadteile wären Neuhausen, Nymphenburg, Gern oder Schwabing.

Freundliche Angebote unter Chiffre Nr. 33/August/September 2020 an den MAV erbeten oder mobil unter 0160/8426 826.

4 Büroräume in Bürogemeinschaft mit Steuerberater

Aufgrund altersbedingtem Ausscheiden der Rechtsanwälte aus einer mit einer Steuerberaterkanzlei bestehenden **Bürogemeinschaft** in einem **in 80634 München Neuhausen/ Nymphenburg** gelegenen, repräsentativen Büro (insgesamt 9 Büroräume, ca. 250 m²; U-Bahn-Nähe) werden **ab 01.01.2021** – oder früher – **4 Räume** zzgl. Mitbenutzung der Gemeinschaftsräume (25 m² Besprechungszimmer, Teeküche, WC, Keller für Aktenablage) – insgesamt 118 m² Bürofläche – bei Eintritt in den bestehenden Mietvertrag durch eine Rechtsanwalts-, Steuerberater- oder Wirtschaftsprüferkanzlei **zu günstigen Konditionen** (Kaltmiete EUR 14/m², ohne Makler) frei. Auch Übernahme von Rechtsfällen und /oder des Inventars möglich, aber nicht Bedingung.

Kontaktaufnahme unter Chiffre Nr. 34 / August/September 2020 über den MAV erbeten.

Erfahrene und engagierte Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht mit hochwertigem und gewachsenem Mandantenkreis

sucht Kollegen/in für konstruktive und harmonische Zusammenarbeit im Rahmen einer Bürogemeinschaft in vorhandenen stilvollen, hellen Büroräumen mit moderner Ausstattung und Fachpersonal im Münchner Osten oder nach Absprache (bisheriger Partner scheidet wegen Ruhestand aus).

Freie Mitarbeit in Teilzeit oder Überhangmandate sowie Mitwirkung an Vortragsveranstaltungen auf Wunsch möglich.

Rechtsanwältin Cornelia Kiskalt

Münchnerstr. 11 85540 Haar Tel. 089/95 00 27 10 kanzlei@kiskalt.com www.kiskalt.com

Freundliche Bürogemeinschaft in Giesing sucht Verstärkung

In unserer unkomplizierten Bürogemeinschaft in unmittelbarer Nähe des Giesinger Bahnhofs, bestehend aus drei Rechtsanwälten, steht ab sofort ein Anwaltszimmer zur Verfügung.

Wir bieten: Ruhiges Anwaltszimmer mit ca. 15 m² und Fenster zum grünen Innenhof in einer seit über 15 Jahren etablierten Kanzlei. Hervorragende Verkehrsanbindung (S3, S7, U2, U7, Tram 17, Bus 54, 139, 144, 147) mit entsprechend großem Einzugsgebiet. Kollegiale Zusammenarbeit und Urlaubsvertretung sind selbstverständlich. Mitnutzung von Sekretariat und sonstiger Infrastruktur nach Vereinbarung. Ein gesonderter Sekretariatsplatz kann zur Verfügung gestellt werden. Die separate Anmietung eines Tiefgaragenplatzes ist möglich.

Wir suchen: Eine/n freundliche/n Kollegin/en, welche/r auch persönlich zu uns passt. In rechtlicher Hinsicht wäre eine allgemein zivilrechtliche Ausrichtung oder eine sonstige sinnvolle Ergänzung unserer bisherigen Schwerpunkte (Arbeitsrecht, Erbrecht, Miet- und Immobilienrecht und Strafrecht) erwünscht.

Einzelheiten besprechen wir gerne persönlich. Kontakt: Rechtsanwalt Martin, Tel.: 089 / 649 448 - 13, E-Mail: martin@ak-giesing-bhf.de

Vermietung

Kanzleisitz - Zentrum München

Einrichtung eines Kanzleisitzes mit Kanzleischild und Postadresse und/oder Mitnutzung des Konferenzraumes auf Stundenbasis nach Absprache ab EUR 250,-- monatlich netto.

Angebote bitte unter Chiffre Nr. 36 / August/September 2020 an den MAV.

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten - **Mitte Schwabing**, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollegen/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 32 / August/September 2020 an den MAV.

München - Stachus

Wir vermieten in repräsentativem Altbau in der Münchner Innenstadt in unmittelbarer Nähe zu den Gerichten 1 - 3 Büroräume je ca. 13 qm verbunden mit der Mitnutzung von Konferenzraum, Sekretariat und den sonstigen Allgemeinräumen wie Küche ... Preis auf Anfrage.

Angebote unter Chiffre Nr. 35 / August/September 2020 an den MAV erbeten.

Vermietung moderne Büros in zentraler Lage mit bester Anbindung (zwischen Stachus und Sendlinger Tor)

Wir sind eine seit Jahrzehnten in München etablierte zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei. Ab sofort **bieten wir 4 bis 5 moderne Büroräume** (je ca. 20 qm) für Rechtsanwälte/innen bzw.
Steuerberater/innen **zur Untermiete** an, einschließlich der Mitnutzung von 2 Besprechungszimmern, Küche etc.

Wir freuen uns auf Ihr Interesse:

Kollmar, Deby & Sinz Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,

Ansprechpartner Hr. Dr. Sinz, Josephspitalstr. 15, 80331 München, Tel. 089-9981080; sinz@kds-legal.com; www.kds-legal.com

Kanzleiübergabe

Bestens eingeführte und modern ausgestattete (u.a. RA-Micro) **Fachanwaltskanzlei** in exklusiver Münchener Zentrumslage **abzugeben.**

Schwerpunkt Immobilien-, Bau- und Mietrecht, Inkasso, Jahresumsatz circa 500.000 €.

Vertraul. Kontaktaufnahme bitte unter oxymoron100@web.de.

Kanzleiankauf



Wir sind eine mittelstandsorientierte Wirtschaftskanzlei aus Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern (www.bbt-partner.de). Zum Ausbau unseres Rechtsbereiches suchen wir im Großraum München eine Rechtsanwaltskanzlei oder rechtliche Einzel-Mandate zum Erwerb.

Bei Interesse schreiben sie bitte an Herrn Dr. Michael Lingenberg unter m.lingenberg@bbt-partner.de

Kanzleiverkauf

Kanzleiverkauf München

Seit 1985 in München sehr gut eingeführte Kanzlei in bester Innenstadtlage, breit gestreute Mandantschaft, Immobilienrecht, allg. Zivilrecht, aus Altersgründen zu verkaufen. Mitarbeit des Veräußerers zur Einführung möglich.

 $Kontaktaufnahme\ unter\ \underline{kanzleiuebergabe@yahoo.de}$

Kooperation / koll. Zusammenarbeit



IHRE PARTNER IN ITALIEN

Wir unterstützen Sie mit unserer langjährigen Erfahrung im deutsch-italienischen Rechtsverkehr bei allen Mandaten mit Italien-Bezug, landesweit und in deutscher Sprache.

Ihre Ansprechperson ist Herr RA & Avv. Dr. Stephan Grigolli Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht

Grigolli & Partner

Piazza Eleonora Duse, 2 I-20122 Mailand T +39 02 76023498 F +39 02 76280647

www.grigollipartner.it studiolegale@grigollipartner.it

Termins-/Prozessvertretung

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN
RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND
(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)
STEHT

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

Kapelsesteenweg 48, B-2930 Brasschaat (Antwerpen) Tel. 0032 3 646 92 25 - Fax. 0032 3 646 45 33

> E-Mail: <u>advocaat@peterdecock.be</u> INTERNET: <u>www.peterdecock.be</u>

34

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München

übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

CLLB Berlin

Liebigstr. 21, 80538 München Tel.: (089) 552 999 50 Panoramastr. 1, 10178 Berlin Tel.: (030) 288 789 60

Fax: (089) 552 999 90 Fax: (030) 288 789 620

mail: <u>kanzlei@cllb.de</u> web: <u>http://www.cllb.de</u>

Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter

Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams eine Rechtsanwaltsfachangestellte / einen Rechtsanwaltsfachangestellten (m/w/d) in Teil- oder Vollzeit in unserer auf Familienrecht spezialisierten Kanzlei in München. Wir bieten eine sehr angenehme und harmonische Arbeitsatmosphäre mit viel Raum für eigenverantwortliches Arbeiten, planbare / verlässliche Arbeitszeiten in Festanstellung und eine sehr zentrale Lage (Stachus).

Email: kanzlei@familienanwaelte-muenchen.de Internet: www.familienanwaelte-muenchen.de

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeitern

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahnund Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, e-mail: buero.bergmann@arcor.de

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Übersetzungsbüros

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU
Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN ITALIENISCH / DEUTSCH Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ, tekom) Rindermarkt 7, 80331 München Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89 info@fach-uebersetzen.de – www.fach-uebersetzen.de

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München Tel 089. 55 26 33 96, Fax 089. 55 26 33 98 eMail c.breitenauer@mav-service.de

Die Mediadaten finden Sie unter:

https://muenchener-anwaltverein.de/mav-mitteilungen/

Anzeigenschluss für die Ausgabe Oktober 2020 ist der 14. September 2020

Die Mediadaten finden Sie unter https://www.muenchener-anwaltverein.de/

V vOFFICE Das sichere virtuelle Büro



- > Für kostenlose Videocalls zwischen Anwälten, Kanzleimitarbeitern und Mandanten
- > Mit interaktivem Organigramm für Übersicht in Teamstrukturen
- > OneCall-Funktion mit integrierter Vorkasse, z. B. bei Erstberatung
- > Mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung für höchste Sicherheitsstandards

